

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Walluf im Rheingau

Walluf, den 22. November 2023

<u>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG</u>

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 25. öffentlichen Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses darf ich Sie für

Dienstag, den 28.11.2023, 19:30 Uhr, in das Vereinshaus Niederwalluf, Sitzungssaal 302, Rheinstraße 1, 65396 Walluf

herzlich einladen.

Tagesordnung

1.	Neukalkulation der Kindertagesstättengebühren hier: Anpassung zum 1. Januar 2024	(VL-70/2023 1. Ergänzung)
2.	Inklusionsspielplatz	(VL-98/2023)
3.	Umfrage zur Nutzung und Attraktivität der Wallufer Spielplätze	(VL-99/2023)
4.	Mitteilungen	
5.	Drobollacher Platz Kostensteigerung	(VL-89/2023)
6.	Beantragung von Fördermitteln aus der Kommunalrichtlinie mit dem Schwerpunkt "Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung"	(VL-92/2023)
7.	Bericht zum Haushalt 2024/2025	

Johannes Ossa Ausschussvorsitzender

Hinweis:

Die Beratung zu Top 1-4 findet in gemeinsamer Sitzung mit dem Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur statt.



Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Walluf im Rheingau

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

Über die 25. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses am Dienstag, 28.11.2023, im Vereinshaus Niederwalluf, Sitzungssaal 302, Rheinstraße 1, 65396 Walluf

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:57 Uhr

Anwesenheiten

Ossa, Johannes Ausschussvorsitzender
Fleschner, Britta stellv. Ausschussmitglied
Prade, Andreas Ausschussmitglied
Dr. Reuter Richard Ausschussmitglied

Dr. Reuter, Richard Ausschussmitglied Sidiropoulos, Niko Ausschussmitglied Spitzkopf, Horst Alexander Stokes Anna Luisa stelly Ausschussmitglied

Stokes, Anna Luisa stellv. Ausschussmitglied

Entschuldigt:

Krollmann, Helge Martin stellv. Ausschussvorsitzender

Hennrich, Alexander Beigeordneter Schäfer, Tobias Beigeordneter Schwed, Klaus Beigeordneter Staats, Katharina Beigeordnete

Becker, Johann Josef stellv. Vorsitzender der

Gemeindevertretung

Gemeindevertretung:

Hans, Ulrike Y. Vorsitzende der Gemeindevertretung 20:12 Uhr, zu Top 2

Gemeindevorstand:

Stavridis, Nikolaos Bürgermeister

Heß, Randolf Erster Beigeordneter

Lalleike, Klaus-Jürgen Beigeordneter Salomon, Dieter Beigeordneter

Verwaltung:

Seibel, Gudula Schriftführerin

Üstün, Saim Verwaltungsmitarbeiter

Tagesordnung

Sitzungsteil öffentlich

1.	Neukalkulation der Kindertagesstättengebühren hier: Anpassung zum 1. Januar 2024	(VL-70/2023 1. Ergänzung)
2.	Inklusionsspielplatz	(VL-98/2023)
3.	Umfrage zur Nutzung und Attraktivität der Wallufer Spielplätze	(VL-99/2023)
4.	Mitteilungen	
5.	Drobollacher Platz Kostensteigerung	(VL-89/2023)
6.	Beantragung von Fördermitteln aus der Kommunalrichtlinie mit dem Schwerpunkt "Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung"	(VL-92/2023)
7.	Bericht zum Haushalt 2024/2025	

Sitzungsverlauf

Herr Ossa eröffnet die Sitzung und erläutert, dass Top 1-4 in gemeinsamer Sitzung mit dem Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur beraten werden, aber eine getrennte Abstimmung der Ausschüsse erfolgen wird. Herr Ossa und Herr Maus haben sich im Vorfeld darüber abgestimmt, dass Herr Ossa die Sitzungsleitung übernimmt. Herr Ossa begrüßt die Anwesenden, und ausdrücklich die anwesenden Vertreter der Elternschaft der Kindertagesstätten. Er schlägt vor, dass für die Diskussion um Top 1 nur ein Vertreter der Elternschaft pro Kindertagesstätte sprechen soll. Dem wird zugestimmt.

Herr Ossa stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die ordnungsgemäße Einladung werden keine Bedenken erhoben. Zur Tagesordnung liegen keine Änderungswünsche vor. Der Niederschrift zur Sitzung vom 31.10.2023 wird zugestimmt.

Sitzungsteil öffentlich

1.	Neukalkulation der Kindertagesstättengebühren	VL-70/2023	
	hier: Anpassung zum 1. Januar 2024	1. Ergänzung	

Beschluss:

Die Vorlage wird in die Haushaltsplanberatungen 2024/2025 einbezogen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

2. Inklusionsspielplatz VL-98/2023

Frau Fleschner regt an den Standort wegzulassen, so dann wird über den geänderten Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Planungen hinsichtlich eines Inklusionsspielplatzes im Rahmen eines Gesamtkonzeptes "Spielplätze in Walluf" voranzutreiben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

3. Umfrage zur Nutzung und Attraktivität der Wallufer Spielplätze VL-99/2023

Herrn Üstün wird ausdrücklich für die Darstellung des Umfrageergebnisses gedankt.

Beschluss:

- 1. Die Gemeindevertretung nimmt das Umfrageergebnis zur Kenntnis.
- 2. Die entsprechenden Haushaltsmittel für eine Grundsatzplanung zur Modernisierung der Wallufer Spielplätze werden im Haushaltsjahr 2024 veranschlagt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

4. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nur durch den Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur behandelt.

5.	Drobollacher Platz	VL-89/2023
	Kostensteigerung	

Beschluss:

- 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
- 2. Die überplanmäßigen Haushaltsmittel in Höhe von 60.000 Euro brutto werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6. Beantragung von Fördermitteln aus der Kommunalrichtlinie mit dem VL-92/2023 Schwerpunkt "Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung"

Beschluss:

Der Antragstellung aus der Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz mit dem Förderschwerpunkt "Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung durch einen externen sachkundigen Dienstleister" und den damit verbundenen notwendigen Schritten wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

7. Bericht zum Haushalt 2024/2025

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen, s. Anlage.

Walluf, den 29.11.2023

Ausschussvorsitzender Schriftführerin

Johannes Ossa Gudula Seibel



Beschlussvorlage			
- öffentlich -			
VL-70/2023 1. Ergänzung			
Fachbereich	Zentrale Dienste und Finanzen		
Sachbearbeiter	Roth, Jürgen		
weitere Sachbearbeiter	Prosser, Andreas		
Datum	13.11.2023		

Beratungsfolge	Termin
Haupt - und Finanzausschuss	28.11.2023
Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur	28.11.2023

Neukalkulation der Kindertagesstättengebühren hier: Anpassung zum 1. Januar 2024

Anlage(n):

- 1. VL-70-2023 Anlage 1 Kalkulation Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte
- 2. VL-70-2023 Anlage 2 Personeller Mindestbedarf Wallufer Modell.xlsx
- 3. VL-70-2023 Anlage 3 Verhältnisrechnung Kostenbeiträge 2018 und 2024.xlsx
- 4. VL-70-2023 Anlage 4 Vorschlag Gebührenänderungen 2024 bis 2027.xlsx

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	Ja
Haushaltsmittel vorhanden	Ja
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	
Sachkonto	Kostenstelle

Beschlussvorschlag:

Der 18. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Walluf wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Zu den Haushaltsplanberatungen 2024/2025 wurden die Kostenbeiträge und das Verpflegungsentgelt der Kindertagesstätten durch das Büro Willitzer Baumann Schwed (Wirtschaftsprüfer) neu kalkuliert. Die Kostenstruktur beinhaltet 82 % Personalkosten, 10 % Abschreibungen und kalkulatorische Kosten sowie 8 % Kosten für Material, Fremdleistungen und sonstigen betrieblichen Aufwand.

Schließzeiten:

Das "Wallufer Modell" sieht ganzjährig <u>keine Schließzeiten vor</u> und ist mit diesem Angebot die einzige Kommune im Rheingau-Taunus-Kreis. Aufgrund dieser Tatsache sind die Fachkraftstunden entsprechend aufzustocken. Der rund 10-prozentige Zuschlag ergibt sich aus den erforderlichen Fachkraftstunden bei Vollbelegung, geteilt durch 52 Wochen x 5 Wochen durchschnittliche Schließzeit.

Zur vollen Abdeckung wären somit bei Vollbelegung noch 1,6 Stellen in den Stellenplan mit aufzunehmen.

<u>Umfrage zu Schließzeiten:</u>

Innerhalb der Elternschaft erfolgte eine Umfrage zu den Schließzeiten (Beschluss Gemeindevorstand vom 6. März 2023):

	Gesamt (154 Kinder)		
	absoluter Wert relativer We		
Anzahl der Umfragebögen	75	48,70%	
davon für Schließzeiten	18	24,00%	
davon gegen	57	76,00%	
Schließzeiten			
davon Enthaltungen	0	0,00%	

Fazit:

- Geringe Umfragebeteiligung von nur 48,70 %.
- Grundsätzliches Bedürfnis nach ganzjähriger Öffnung liegt vor.
- Bei Einführung von Schließzeiten ist keine große finanzielle Veränderung darstellbar.

Die Kalkulation beinhaltet:

- Die 1/3 Regelung (Gesamtkosten abzüglich Zuschüsse, davon 1/3 als Elternbeitrag),
- Personalkosten bei Vollbesetzung nach Stellenplan sowie
- angepasste Personalkosten aufgrund Tarifabschluss 2023 und Auswirkungen auf Folgejahre.

Anbei Ergebnisse in der Übersicht:

Altersgruppe 0-3 Jahre	Zeitraum	ALT	Kalkulations- ergebnis	Vorschlag NEU
Grundgebühr	7:15 - 13:15	172,00€	483,14 €	190,00 €
Zusatzgebühr	13:15 - 15:15	70,00€	163,17 €	120,00 €
Zusatzgebühr	15:15 - 17:00	70,00€	74,26 €	70,00€
		312,00 €	720,57 €	380,00€

Bezogen auf alle Zeiträume liegt in der Altersgruppe 0-3 Jahre, je Kind pro Jahr, ein Kostenanstieg von 62,09 % (48.305,35 € → 78.297,79 €) vor.

Schon bei der letzten Gebührenkalkulation 2018 kam klar zum Ausdruck, dass die Kosten der Altersgruppe 0-3 Jahre nicht in dieser Höhe an die Eltern weitergeben werden können. In Zusammenarbeit mit den Elternbeiräten und interessierten Eltern wurde damals im Rahmen einer gemeinsamen HFA-Sitzung ein spezielles Gebührenmodell entwickelt und umgesetzt. Aus Sicht der Verwaltung hat sich dieses Modell in der Nachlese bewährt, der neue Vorschlag ist daraus abgeleitet.

Altersgruppe 3-6 Jahre	Zeitraum	ALT	Kalkulations- ergebnis	Vorschlag NEU
Grundgebühr	7:15 - 13:15	freigestellt	freigestellt	freigestellt
Zusatzgebühr	13:15 - 15:15	42,00€	61,27 €	62,00€
Zusatzgebühr	15:15 - 17:00	36,00 €	28,98 €	36,00 €
		78,00 €	90,25 €	98,00 €

Die Gebührenanpassung im Bereich der Altersgruppe 3-6 Jahre sind unter Berücksichtigung der Freistellung für die ersten sechs Stunden in einem erträglichen Maß angestiegen. Für die Betreuungszeit 15:15 Uhr bis 17:00 Uhr ist aufgrund der sinkenden Kinderzahl auch ein Rückgang zu verzeichnen.

Verpflegungsgelder	Umfang	ALT	Kalkulations- ergebnis	Vorschlag NEU
Verpflegungsgeld I	Getränke + Frühstück	10,00€	15,81 €	13,00 €
Verpflegungsgeld II	zusätzlich Mittagessen	80,00€	126,48 €	100,00€
		90,00€	142,29 €	113,00 €

Seitens der Verwaltung wird auf Grundlage der Kalkulation für die Kostenbeiträge und der Verpflegungsentgelte die in Anlage 4 beigefügte Gebührenanpassung für die Jahre 2024 bis 2027 vorgeschlagen.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

KALKULATION

von

KOSTENBEITRÄGEN und VERPFLEGUNGSENTGELTEN der KINDERGÄRTEN

für das Jahr 2024



GEMEINDE WALLUF

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2.	Grundlagen und Ausgangssituation	2
3.	Vorgehensweise	5
3.1.	Zahl der Betreuungsverträge und der Mahlzeiten	5
3.2.	Anlagevermögen – Abschreibung und Verzinsung	6
3.3.	Betriebskosten	6
3.4.	Kostenstruktur	7
4.	Kostenstellenrechnung	8
4.1.	Kostenstellen	8
4.2.	Verteilungsschlüssel	8
5.	Kostenträgerrechnung – Berechnung der kostendeckenden Kostenbeiträge und	
	Verpflegungsentgelte	9
5.1.	Kostendeckende Verpflegungsentgelte für die Mahlzeiten	9
5.2.	Kostendeckende Kostenbeiträge für die Eltern	10
6.	Berechnungsmethodik	12
6.1.	Ermittlung personeller Mindestbedarf nach § 25c HKJGB	12
6.2.	Ermittlung der Personalkosten	12
5.3.	Ermittlung der Sachkosten	13
5.4.	Ermittlung der Gesamtkosten	14
7.	Zusammenfassung	14
Anla	age I Betriebsabrechnungsbogen (BAB)	

Anlage II Allgemeine Auftragsbedingungen

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte 2024 Gemeinde Walluf Seite 1

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde Walluf

beauftragte uns mit der Kalkulation von Kostenbeiträgen und Verpflegungsentgelten für die gemeindeeigenen Kindertagesstätten für das Haushaltsjahr 2024.

Als Unterlagen standen uns u. a. zur Verfügung:

- Ergebnisrechnung Produktbereich Kinderbetreuung 2022
- Ergebnisplanung Produktbereich Kinderbetreuung 2023
- Mittelfristiges Investitionsprogramm
- Betriebserlaubnisse Kindertagesstätten
- Anlagenspiegel und Plananlagespiegel für die Jahre 2021 bis 2023
- Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Walluf
- Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Walluf über die Benutzung der Kindergärten

Auskünfte erteilten uns bereitwillig:

Herr Jürgen Roth Herr Andreas Prosser

Die Arbeiten und die Erstellung des vorliegenden Berichts führten wir im Zeitraum April bis Juni 2023 in unseren Räumen in Wiesbaden durch.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde.

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte 2024 Gemeinde Walluf Seite 2

2. Grundlagen und Ausgangssituation

Die Gemeinde Walluf erhebt im Rahmen der Wahrnehmung der Selbstverwaltung für die Benutzung von Einrichtungen Gebühren. Für die Kindertagesstätten ist dies in der "Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Walluf", zuletzt geändert am 16. Dezember 2019 sowie in der "Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Walluf über die Benutzung der Kindergärten", zuletzt geändert am 25. Februar 2021 geregelt.

Für die unter der Verwaltung der Gemeinde Walluf stehenden Kindertagesstätten werden Gebühren, als Betreuungsgebühren bezeichnet, erhoben. Im Folgenden werden die Gebühren entsprechend dem Wortlaut des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) als "Kostenbeiträge" bezeichnet.

Eine aktuelle Kalkulation der zu erhebenden Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte für die Kindertagesstätten liegt aus mehreren Gründen im Interesse der Kommune. Zum einen ermöglicht eine regelmäßig durchgeführte Kalkulation Informationen zur Kostenstruktur und zu Schwankungen. Zum anderen legt die Rechtsprechung in Hessen aber auch in anderen Bundesländern dar, dass eine auch in Teilen fehlerhafte Kalkulation zur sofortigen Unwirksamkeit der gesamten Satzung zur Erhebung der Kostenbeiträge führt. Für die Durchführung einer rechtssicheren Kalkulation ist eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig. Die Abgaben sind nach den Vorschriften des HKJGB und der aktuellen, dazu vorliegenden Rechtsprechung zu kalkulieren.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil (Az. 5 C 2331/12.N) vom 4. März 2014 folgende grundsätzliche Betrachtungsweise bezüglich der Rechtsnatur von Kostenbeiträgen definiert:

- Kostenbeiträge nach § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SBG VIII) in Verbindung mit § 31 HKJGB sind keine kommunalen Abgaben im Sinne von § 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), sondern eine öffentlich-rechtliche Abgabe eigener Art.
- In Ausübung des Landesrechtsvorbehalts des § 90 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII stellt § 31
 Satz 2 HKJGB die Möglichkeit der Staffelung der Kostenbeiträge in das pflichtgemäße Ermessen der öffentlich-rechtlichen Einrichtungsträger.
- Die teilweise Freistellung aller Nutzer von Kostenbeiträgen nach Zeitabschnitten stellt keine Staffelung der Beiträge dar.

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte 2024 Gemeinde Walluf

Seite 3

• Eine Verletzung des Äquivalenzprinzips kommt nicht in Betracht, solange das Entgelt die tatsächlichen Kosten deckt und in einem angemessenen Verhältnis zur Verwaltungsleistung steht, der Pflichtige also nicht voraussetzungslos zur Finanzierung allgemeiner Lasten oder von Vorteilen Dritter herangezogen wird.

Das heißt, dass Kostenbeiträge nach § 31 HKJGB nicht nach den rechtlichen Vorschriften für Benutzungsgebühren (hier: § 10 KAG) kalkuliert werden dürfen. Nach welchen Kalkulationsgrundlagen dies stattdessen erfolgen soll führt der der Hessische Verwaltungsgerichtshof nicht aus. Ein Nachweis zur rechnerischen Ermittlung der Kostenbeiträge ist somit die Voraussetzung zur Erhebung eben jener Kostenbeiträge. Aufgrund des Dauervertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Einrichtung und den "nutzenden" Eltern ist zudem von einem hohen öffentlichen Interesse zur Thematik auszugehen. Um sich dem Vorwurf der Willkür nicht auszusetzen, ist eine konsistente Kalkulation als Grundlage der festgelegten Kostenbeiträge unabdingbar.

Dabei sind folgende Grundprinzipien einzuhalten:

Verhältnismäßigkeit

Dem Kostenbeitragszahler sollen nicht höhere Beiträge in Rechnung gestellt werden, als tatsächlich an Kosten für die Betreuung des Kindes im jeweiligen Fall nach Betreuungsart (Kinder bis 3 Jahre (U3), Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt (Ü3)) und Betreuungsdauer entstehen.

Leistungsproportionalität

Eine Unterteilung der Kostenbeiträge nach Betreuungsart ist grundsätzlich vorzunehmen. Die Leistung, welche die Kinder erfahren, liegt im Besonderen in der Betreuungsleistung. Für U3 und Ü3 ist der jeweilige Fachkraftfaktor bei der Ermittlung des personellen Mindestbedarfs stark unterschiedlich. Dadurch entstehen bei den U3-Kindern höhere Personalkosten je betreutem Kind und bei den Ü3-Kindern im Verhältnis niedrigere Personalkosten. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen.

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte 2024 Gemeinde Walluf Seite 4

Äquivalenzprinzip (Verursacherprinzip)

Im Speziellen ist hierbei die Betreuungsdauer zu berücksichtigen. Derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt, soll entsprechend dafür herangezogen werden. Zusätzlich soll auch der Umfang der Leistungsinanspruchnahme berücksichtigt werden. Je länger ein Kind am Tag betreut wird, umso höher muss der Kostenbeitrag ausfallen.

Der Rechtsanspruch zur Erhebung von Kostenbeiträgen ist mit § 31 HKJGB festgehalten:

"§ 31 HKJGB – Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege können Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. Sie können nach Einkommensgruppen und Zahl der Kinder oder der Familienangehörigen gestaffelt werden."

Auch wenn hier eine Kann-Bestimmung formuliert ist, so entlässt dies die Kommune als Träger der Einrichtung nicht aus der Pflicht des § 92 Absatz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen und nach § 93 HGO Erträge aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen.

Da sonstige Vorgaben wegen der Nichtanwendbarkeit des KAG fehlen, soll nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der oben genannten Grundprinzipien kalkuliert werden. Es müssen alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten periodengerecht ermittelt werden. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den durch die Leistungserstellung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum. Das heißt, dass sämtliche Kosten auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft werden. Darunter fallen die kalkulatorischen Kostenpositionen wie Abschreibung und Zinskosten sowie die Betriebskosten.

Dementsprechend können alle Aufwendungen für solche Einrichtungen in den beitrags- bzw. entgeltfähigen Aufwand eingestellt werden, die typischerweise im Rahmen der Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten anfallen. In der Kalkulation sind auch Gemeinkosten, die der Kommune durch das Verwalten der Einrichtung entstehen, als ansatzfähig zu berücksichtigen.

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte 2024 Gemeinde Walluf Seite 5

Aufgrund dessen wurde in der Kalkulation immer wieder hinterfragt, inwieweit Anlagevermögen oder Betriebskosten auch wirklich abgabenrelevant, also zur "Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten", sind.

3. Vorgehensweise

3.1. Zahl der Betreuungsverträge und der Mahlzeiten

Die folgende Übersicht zeigt die tatsächlichen Fallzahlen für die Jahre 2022 und 2023 auf Grundlage der jeweiligen statistischen Meldungen zum 1. März. Auftragsgemäß erfolgt die Kalkulation unter der Annahme einer Vollauslastung der Kindertagesstätten gemäß den Betriebserlaubnissen, aufgeteilt im Verhältnis der Betreuungsarten und -dauern im Durchschnitt der Jahre 2022 und 2023. Hintergrund ist, dass auch die Planwerte der Gemeinde Walluf von einer Vollauslastung ausgehen.

Betreuungsdauer laut Vertrag	Anzahl Verträge U3-Kinder	Anzahl Verträge Ü3-Kinder	Gesamt
Regelbetrieb (07:15 bis 13:15 Uhr)	12,50	30,00	42,50
Nachmittagsbetreuung I (07:15 bis 15:15 Uhr)	13,50	59,00	72,50
Nachmittagsbetreuung II (07:15 bis 17:00 Uhr)	5,00	29,00	34,00
Gesamt	31,00	118,00	149,00

Tabelle 1: Durchschnittliche Zahl der Betreuungsverträge im Kalkulationszeitraum2022 und 2023

Die Mahlzeiten wurden anhand der angenommenen Betreuungsverträge abgeleitet. Lediglich die Nachmittagsbetreuung enthält eine Mittagsverpflegung. Bei allen Betreuungsverträgen ist ein Verpflegungsentgelt für Getränke und Frühstück zu entrichten. Auf Erfahrungswerten gestützt, isst jedes Kind im Durchschnitt 17 Tage im Monat in der Einrichtung. Darin sind Urlaubs- und Krankheitstage bereits berücksichtigt.

Die Formel bei einer Vollauslastung gemäß Betriebserlaubnis lautet:

- 186 Kinder * 12 Monate * 17 Tage im Monat = 37.944 Tagesverpflegungen I
- 133 Kinder * 12 Monate * 17 Tage im Monat = 27.132 Tagesverpflegungen II

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte 2024 Gemeinde Walluf Seite 6

3.2. Anlagevermögen – Abschreibung und Verzinsung

Zu den betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten gehören die Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung. Bei der Ermittlung der Werte wurden die bei der Gemeinde geltenden Grundsätze zu Gebührenkalkulationen berücksichtigt.

Die Abschreibungen ergeben sich aus der Anlagenbuchhaltung sowie den Planwerten der Gemeinde.

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Kapitaleinsatzes sind das Anlagevermögen abzüglich der Anlagen im Bau und der passivierten Zuschüsse fortzuschreiben.

	Anlagevermögen	Zuschüsse	Differenz
Restbuchwert 31.12.2022	4.991.636,88 €	22.637,00 €	4.968.999,88 €
voraussichtliche Zugänge 2023 voraussichtliche Abschreibungen	106.300,00 €	0,00€	106.300,00 €
und Abgänge 2023	132.213,44 €	3.735,00 €	128.478,44 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2023	4.965.723,44 €	18.902,00 €	4.946.821,44 €

Tabelle 2: Voraussichtliche Rechtsbuchwerte 2023

Auf Grundlage der fortgeschriebenen Restbuchwerte zum 31. Dezember 2023 errechnet sich das nicht durch Zuschüsse finanzierte Anlagekapital in Höhe von 4.946.821 €. Bei einer Verzinsung mit 3,5 % (analog der kalkulatorischen Verzinsung in den übrigen Gebührenbereichen der Gemeinde) ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von rund 173.100 €.

3.3. Betriebskosten

Als Basisdaten wurde die geplanten Betriebskosten 2023 herangezogen. Bei Sachkosten wurde eine Steigerung um 5 % und bei Personalkosten eine Steigerung um 10 % angenommen. Die Zuschüsse wurden anhand der für 2024 geltenden Sätze und den geplanten Kinderzahlen ermittelt. Eine Übersicht der in die Kalkulation eingeflossenen Betriebskosten ist im Anhang zu finden.

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte 2024 Gemeinde Walluf Seite 7

3.4. Kostenstruktur

Zur Verdeutlichung der Struktur der Betriebskosten der Kindergärten der Gemeinde Walluf dient das folgende Diagramm:

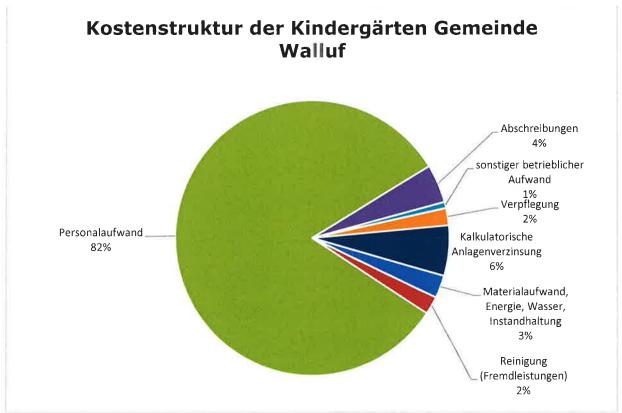


Diagramm 1: Kostenstruktur der Kindergärten Gemeinde Walluf

Aus dem Diagramm ist zu erkennen, dass der Personalaufwand mit 82 % der Gesamtkosten den wesentlichen Anteil an den Kosten bildet. Die Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung sind in Summe mit 10 % der Gesamtkosten nur gering beeinflussbar, da es sich um Fixkosten handelt. Die verbleibenden Kosten für Material, Fremdleistungen und sonstigen betrieblichen Aufwand bilden zusammen lediglich 8 % der Gesamtkosten.

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte 2024 Gemeinde Walluf Seite 8

4. Kostenstellenrechnung

In der Kostenstellenrechnung werden die kalkulierten Kosten auf die Kostenstellen verteilt Diese unterteilen sich in Haupt- und Vorkostenstellen.

4.1. Kostenstellen

Die Hauptkostenstellen entsprechen nicht den Kostenstellen, die der gemeindliche Haushaltsplan enthält. In der Abgabenkalkulation werden sie nach den Abgabentatbeständen gewählt und unterschieden.

Die folgenden Kostenstellen wurden ermittelt:

- 1. Kindergarten (Hauptkostenstelle)
- 2. Verpflegung (Hauptkostenstelle)
- 3. Verwaltung (Vorkostenstelle)

Die Kostenarten wurden im Rahmen von Umlageschlüsseln auf die Kostenstellen verteilt. Die Umlageschlüssel wurden aufgrund von logischen Verteilungsmustern ermittelt. Weitere Erläuterungen sind im nachfolgenden Punkt 4.2 Verteilungsschlüssel aufgeführt.

Die Vorkostenstelle "Verwaltung" organisiert den Betrieb im Hintergrund, was den Benutzern zugutekommt. Sie wurde auf die Hauptkostenstellen nach dem Verhältnis 90 % "Kindergarten" und 10 % "Verpflegung" aufgeteilt.

Im Anhang sind die Kostenstellen und die Kostenverteilung in Form eines Betriebsabrechnungsbogens (BAB) beigefügt.

4.2. Verteilungsschlüssel

Die Kosten werden auf die Kostenstellen verteilt. Einzelkosten, die von einer einzigen Kostenstelle verursacht werden, müssen auch direkt zugeordnet werden. Kosten, die auf mehrere Kostenstellen entfallen, werden über Mengenschlüssel umgelegt. Die Aufteilung muss nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein. Zumeist ist die Verteilung über Einzelkostenschlüssel möglich. Zum Beispiel werden die Raumkosten nicht auf Grundlage der jeweiligen Zahl von Kindern verteilt, sondern auf Grundlage der Fläche. Die Berechnung der Aufteilung der Personalkosten wurde separat vorgenommen.

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte 2024 Gemeinde Walluf Seite 9

Nachfolgend eine Übersicht der Verteilungsschlüssel:

Schlüssel	Kürzel	Kindergarten	Verpflegung	Verwaltung	Summe
Kindergarten	KG	100 %	0 %	0 %	100 %
Verpflegung	VP	0 %	100 %	0 %	100 %
Verwaltung	VW	0 %	0 %	100 %	100 %
Raumkosten	RK	92 %	4 %	4 %	100 %

Tabelle 3: Verteilungsschlüssel

5. Kostenträgerrechnung – Berechnung der kostendeckenden Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte

5.1. Kostendeckende Verpflegungsentgelte für die Mahlzeiten

Anhand der Eingangsrechnungen war eine Aufteilung der Kosten für die Verpflegungspakete nach Frühstück, Getränken und Mittagessen nicht möglich. Der Verteilungsschlüssel wurde daher so gewählt, dass beide Verpflegungsentgelte in gleichem Verhältnis angepasst werden. Bei der Verteilung der Jahreskosten der Verpflegung im Verhältnis 16,7 % zu 83,3 % auf die Verpflegungsentgelte I und II ergibt sich folgendes kostendeckendes Verpflegungsentgelt:

Verpflegungsentgelt	Gesamt- kosten	Mahlzei- ten/Jahr	Kosten/ Portion	Kosten/ Monat	aktuelles Verpfle- gungsent- gelt*	Abwei- chung
I (Getränke + Frühstück)	35.421 €	37.944	0,93 €	15,81 €	10,00 €	58 %
II (zusätzlich Mittages- sen)	176.680 €	27.132	6,51 €	110,67 €	70,00 €	58 %

^{*} Das Verpflegungsentgelt II beträgt 80 €, beinhaltet jedoch das Verpflegungsentgelt I. Daher ist hier nur das zusätzliche Entgelt gegenüber dem Verpflegungsentgelt I dargestellt.

Tabelle 4: Kostendeckende Verpflegungsentgelte

Auf Basis der berechneten 37.944 Tagesverpflegungen ergeben sich monatliche Kosten in Höhe von 15,81 € für das Verpflegungsentgelt I. Bei 27.132 Mittagsverpflegungen je Jahr betragen die monatlichen Zusatzkosten gegenüber der Pauschale für Getränke und Frühstück 110,67 € je Monat. Die Gesamtkosten für das Verpflegungsentgelt II betragen 126,48€ je Monat.

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte 2024 Gemeinde Walluf Seite 10

5.2. Kostendeckende Kostenbeiträge für die Eltern

In der folgenden Tabelle sind die kostendeckenden Platzkosten unter Berücksichtigung von Zuschüssen aufgelistet. Von der Kalkulation ausgenommen wurden die Zuschüsse nach § 32c HKJGB, da diese den Kostenbeitrag der Eltern ersetzen. Mit der Änderung des HKJGB¹ wurden ab dem 1. August 2018 alle drei Kindergartenjahre der Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt und bis zu einer Betreuungsdauer von sechs Stunden täglich vom Land Hessen beitragsfrei gestellt. Die Gemeinde erhält zum Ausgleich eine monatliche Pauschale je in der Gemeinde gemeldetem Kind der betreffenden Altersgruppe in Höhe von 149,17 Euro im Jahr 2024.² Bei sechs Betreuungsstunden entspricht dies einem Betrag i. H. v. 24,86 Euro im Monat je Kind und freigestellter Stunde. Dieser Betrag steigt bis im Jahr 2025 auf 25,31 Euro im Monat je Kind und freigestellter Stunde. Die Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde über die Elternbeiträge sind hierdurch eingeschränkt. Diese bestehen weiterhin bei der Betreuung der Kinder unter drei Jahren und bei der Betreuungsdauer von mehr als sechs Stunden täglich.

Entsprechend des Prinzips der Leistungsproportionalität und des Äquivalenzprinzips ist die Tabelle nach der Betreuungsart (U3, Ü3) und den Betreuungszeiten unterteilt. Bei den Ergebnissen handelt es sich um die Kosten bei einer Maximalbelegung gemäß der jeweiligen Betriebserlaubnis, die entsprechend der Empfehlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zu einem Drittel als Kostenbeitrag den Eltern berechnet werden können. Aufgrund des Prinzips der Verhältnismäßigkeit dürfen die ermittelten Kostenbeiträge nicht überschritten werden.

Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften vom 30. April 2018, GVBI. S. 69

Vgl. § 32c Absatz 1 lfd. Nr. 1 HKJGB

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte 2024 Gemeinde Walluf

Seite 11

Alters- gruppe	Wöchent- liche Betreu- ungszeit	Kinder	Gesamt- kosten je Kind je Jahr	Zuschüsse je Kind je Jahr	Verblei- bende Kosten je Kind je Monat	1/3 Anteil je Kind je Monat	aktueller Beitrag
Jahre	Stunden	Zahl	€	€	€	€	E
0-3	25-35	16	20.141,92 €	2.749,00 €	1.449,41 €	483,14 €	172,00€
	35-45	17	27.016,18 €	3.749,00 €	1.938,93 €	646,31 €	242,00 €
	45 und mehr	6	31.139,69 €	5.199,00 €	2.161,72 €	720,57 €	312,00 €
3-6	25-35	37	9.419,66 €	1.049,00 €	697,56 €	232,52 €	185,00 €*
	35-45	74	11.825,40 €	1.249,00€	881,37 €	293,79 €	227,00 €
	45 und mehr	36	13.268,89 €	1.649,00 €	968,32 €	322,77 €	263,00 €

^{*} Die 185,00 € entsprechen dem Betrag It. Satzung. Tatsächlich wird der Beitrag wegen der Freistellung vom Kostenbeitrag (§ 32c HKJGB) für die ersten sechs Betreuungsstunden ab dem 3. Lebensjahr nicht erhoben. Stattdessen erhält die Gemeinde einen Zuschuss von 149,17 € je Kind und Monat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Zuschuss je gemeldetem Kind geleistet wird, unabhängig davon, ob dieses eine Kindertagesstätte besucht. Für die zweistündige Nachmittagsbetreuung beträgt der aktuelle Zuschlag in Walluf 42 € je Monat, für die weiteren 1,75 Stunden 36 € je Monat.

Tabelle 5: Kostendeckende Kostenbeiträge für Eltern

Wir empfehlen der Gemeinde Walluf, sich im Bereich der Altersgruppe von 3 bis 6 Jahren bei dem über die Freistellung hinausgehenden Elternbeitrag je Stunde mindestens an den vorgenannten 24,86 Euro im Monat je Kind und freigestellter Stunde zu orientieren (ab 2025 dann 25,31 Euro). Für die zwei zusätzlichen Betreuungsstunden am Nachmittag sind dann mindestens 49,72 € für 2024 und 50,62 € je Modul zu veranschlagen. Für die weiteren 1,75 Stunden sind mindestens zusätzlich 43,51 € für 2024 bzw. 44,29 € ab 2025 zu veranschlagen.

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte 2024 Gemeinde Walluf

Seite 12

6. Berechnungsmethodik

6.1. Ermittlung personeller Mindestbedarf nach § 25c HKJGB

Um die Personalkosten verursachungsgerecht auf die verschiedenen Betreuungszeiten sowie deren Betreuungsintensität verteilen zu können, wurde der personelle Mindestbedarf gemäß den Vorgaben des § 25c HKJGB bei Soll-Belegung gemäß der jeweiligen Betriebserlaubnis in der nachfolgenden Tabelle berechnet:

Alters- gruppe	Fach- kraft- fak- tor	Wö- chent- liche Betreu- ungszeit	Zahl Kin- der	Betreu- ungs- mittelwert	Fach- kraft- Stunden je Woche	Ausfall- zeiten 22 %	Leitungs- freistel- lung 20 %*	Mindest- bedarf Fachkraft- Stunden	
Jahre	Zahl	Stunden	Zahl	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	
0-3	0,2	0-25	0	22,5	0,00	0,00	0,00	0,00	
Jahre		25-35	16	30,0	96,00	21,12	14,83	131,95	
		35-45	17	42,5	144,50	31,79	22,33	198,62	
		45 und mehr	6	50,0	60,00	13,20	9,27	82,47	
3-6	0,07	0-25	0	22,5	0,00	0,00	0,00	0,00	
Jahre		25-35	37	30,0	77,70	17,09	12,01	106,80	
		35-45	74	42,5	220,15	48,43	34,02	302,60	
		45 und mehr	36	50,0	126,00	27,72	19,47	173,19	
	186 724,35 159,35 111,93 995,63								

Tabelle 6: Personeller Mindestbedarf nach § 25c HKJGB

6.2. Ermittlung der Personalkosten

Aus den Ist-Personalkosten des Jahres 2022 und den geplanten Personalkosten für das Jahr 2023 sind diejenigen für die Hauswirtschaftskräfte sowie die Verwaltung der Kindertagesstätten herauszurechnen. Die verbliebenen Personalkosten bilden die Kosten ab, die direkt für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte anfallen.

Die Personalkosten für die Hauswirtschaftskräfte sowie die Verwaltung der Kindertagesstätten werden anhand der Verteilungsschlüssel über den Betriebsabrechnungsbogen umgelegt (siehe Anlage). Die Personalkosten für die Betreuung der Kinder können über die unter Punkt 6.1. berechneten personellen Mindestbedarfe direkt der jeweiligen Betreuungsart sowie -dauer zugerechnet werden.

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte 2024 Gemeinde Walluf Seite 13

Alters- gruppe	Fach- kraft- faktor	Wöchentliche Betreuungs- zeit	Kin- der	Mindest- bedarf	Ansatz Personalkosten	Personalkosten je Kind je Jahr
Jahre	Zahl	Stunden	Zahl		€	€
0-3	0,2	0-25	0	0,00	0,00	2
		25-35	16	131,95	239.438,95	16.496,03
		35-45	17	198,62	0,00	23.370,29
		45 und mehr	6	82,47	573.641,29	27.493,80
3-6	0,07	0-25	0	0,00	0,00	=
	ĺ	25-35	37	106,80	157.126,08	5.773,77
		35-45	74	302,60	0,00	8.179,51
		45 und mehr	36	173,19	1.021.328,68	9.623,00
			186	995,63	1.991.535,00	

Tabelle 7: Ermittlung Personalkosten nach Betreuungsart und -dauer

6.3. Ermittlung der Sachkosten

Wie bereits unter Punkt 4. erläutert, werden die kalkulierten Kosten anhand des Betriebsabrechnungsbogens auf die Kostenstellen verteilt. Die Vorkostenstelle "Verwaltung" wird dann im Verhältnis 90 % "Kindergarten" und 10 % "Verpflegung" auf die Hauptkostenstellen umgelegt. Es ergeben sich für die Hauptkostenstelle "Verpflegung" Sachkosten in Höhe von 212.101 € sowie die Hauptkostenstelle "Kindergarten" Sachkosten in Höhe von 678.136 €.

Die Sachkosten der Hauptkostenstelle "Kindergarten" wird auf die Zahl der zu betreuenden Kinder umgelegt:

Alters- gruppe	Wöchentliche Betreuungszeit	Kin- der	Sachkosten je Jahr	Sachkosten je Kind je Jahr
Jahre	Stunden	Zahl	C	c
0-3	0-25	0	22	
	25-35	16	58.334,28	3.645,89
	35-45	17	61.980,17	3.645,89
	45 und mehr	6	21.875,35	3.645,89
3-6	0-25	0	=	122
	25-35	37	134.898,02	3.645,89
	35-45	74	269.796,04	3.645,89
	45 und mehr	36	131.252,13	3.645,89
		186	678.136.00	

Tabelle 8: Ermittlung Sachkosten je betreutem Kind

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte 2024 Gemeinde Walluf

Seite 14

6.4. Ermittlung der Gesamtkosten

Aus der Zusammenführung der Personal- und Sachkosten ergeben sich die Gesamtkosten nach Betreuungsart und -dauer:

Alters- gruppe	Fach- kraft- faktor	Wöchentliche Betreuungs- zeit	Kin- der	Personalkosten je Kind je Jahr	Sachkosten je Kind je Jahr	Gesamtkosten je Kind je Jahr
Jahre	Zahl	Stunden	Zahl	€	ε	€
0-3	0,2	0-25	0	= 2	¥1	= :
		25-35	16	16.496,03	3.645,89	20.141,92 €
		35-45	17	23.370,29	3.645,89	27.016,18 €
		45 und mehr	6	27.493,80	3.645,89	31.139,69 €
3-6	0,07	0-25	0	=	=	=
		25-35	37	5.773,77	3.645,89	9.419,66 €
		35-45	74	8.179,51	3.645,89	11.825,40 €
		45 und mehr	36	9.623,00	3.645,89	13.268,89 €
			186			

Tabelle 9: Ermittlung Gesamtkosten nach Betreuungsart und -dauer

7. Zusammenfassung

Bei beiden Altersgruppen nahm kein Kind die Regelbetreuung in Anspruch. Daher konnte für die Regelbetreuung rechnerisch kein maximaler Höchstbeitrag ermittelt werden. Setzt man die prozentuale Steigerung für die Nachmittagsbetreuung an, ergeben sich folgende neue monatliche Höchstbeiträge (derzeitige Beiträge in Klammern).

Altersgruppe 1-3 Jahre

•	Grundgebühr Regelbetrieb 7.15 h – 13.15 h	483,14€	(172 €)
•	Zusatzgebühr 13.15 h – 15.15 h	163,17 €	(70 €)
•	Zusatzgebühr 15.15 h – 17.00 h	74,26 €	(70 €)

Altersgruppe 3-6 Jahre (unter Berücksichtigung der Freistellung der ersten sechs Stunden)

 Grundgebühr Regelbetrieb 7.15 h – 13.15 h 	freig	jestellt
 Zusatzgebühr 13.15 h – 15.15 h 	61,27 €	(42 €)
 Zusatzgebühr 15.15 h – 17.00 h 	28.98 €	(36 €)

Die bisherigen Zuschläge basieren auf einer Grundgebühr für die Regelbetreuung in Höhe von 185 € je Kind und Monat, die durch die Freistellung der ersten sechs Stunden nicht

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte 2024 Gemeinde Walluf Seite 15

mehr erhoben wird.

Für die Verpflegung ergeben sich folgende Entgelte:

•	Verpflegungsgeld I (Getränke + Frühstück)	15,81 €	(10 €)

Verpflegungsgeld II (zusätzlich Mittagessen)
 126,48 € (80 €)

Wiesbaden, 24. Juli 2023

Frank Schwed Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Betriebsabrechnungsbogen (BAB)

Sachkonto	Beschreibung	Verteilungs- schlüssel	Ansatz Kalkulation	Kindergarten	Verpflegung	Verwaltung
			€	€	€	€
5421000	Zuweisungen für Ifd Zwecke vom Land	VW	-3.300	0	0	-3.300
5422001 5460100	Zuweis, Wohnortkommune - Kita-Platz §28 HKJGB	KG	-41.800	-41.800	0	0
5461000	Erträge Auflös SOPO Invest vom öffentl Bereich Erträge Auflös SOPO Invest nicht öffentl Bereich	RK RK	-3.417	-3,144	-137 -13	-137
	Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	Personal	-316 315.667	-291 58.773	88:159	-13 168.735
	Leistungsentgelt Beschäftigte	Personal	4,291	799	1.198	2.294
	Entg. Aushilfen (einschl. Zulagen)	Personal	483	90	135	258
	AG-Anteil zur Sozialvers, Entgeltbereich	Personal	67.504	12.568	18.852	36.084
	Beihilfen Entgeltbereich	Personal	25.914	4.825	7.237	13.852
	Auf. an Verso, kassen f tarifl. Beschäftigte	Personal	110	20	31	59
	Aufw. für Büromat, u. Drucks, d. Verw. u. ähnl. Ei	VW	420	0	0	420
	Lehr- und Unterrichtsmittel/Spielzeug	KG	4.200	4.200	Ö	0
	Verbrauchsmaterial KiGa/KiTa Paradies	KG	2.625	2,625	0	ő
	Verbrauchsmaterial KiGa Villa Regenbogen	KG	1.050	1.050	Ö	0
	Verbrauchsmat. Windel-, Pflegesituation U3	KG	7.403	7.403	0	0
	Praxis- u. Laborbedarf, Arzneimittel	KG	105	105	0	ő
6051000	Strom	RK	17.745	16.325	710	710
6052000	Gas	RK	5.670	5.216	227	227
	Wasser	KG	3.255	3.255	0	0
	Abwasser	KG	3.360	3.360	0	0
	Niederschlagswasser	KG	315	315	Ö	Ö
	Unterhaltung KiGa/KiTa Paradies	RK	3.150	2.898	126	126
	Unterhaltung KiGa Villa Regenbogen	RK	2.625	2.415	105	105
	Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	KG	2.279	2.279	0	0
	Aufw. Einrichtungen und Ausstattungen U2 KiTa	KG	2.100	2,100	0	0
	Reinigungsmaterial	KG	3.150	3,150	0	0
6089000	übriger sonstiger Materialaufwand	KG	630	630	0	0
6089001	EDV Kosten	VW	9.030	0	0	9.030
6089007	EDV Material (Kleinteile, Toner etc.)	VW	0	0	0	0
6166001	Wartung / Brandschutz	RK	4,515	4,154	181	181
6166009	Wartung Fenster, Türen (Fassade) Kita P.	RK	1.796	1.652	72	72
6166010	Wartung Heizung, Lüftung, Sanitär Kita P.	RK	2,636	2.425	105	105
6173000	Fremdreinigung	KG	60.900	60.900	0	0
6173004	Reinigung von Wäsche	KG	525	525	0	0
6730000	Gebühren	VW	2,100	0	0	2,100
6730001	Gebühren - GEZ	VW	147	0	0	147
6810000	Aufw. für Zeitungen, Fachliteratur, Druckschriften	VW	1.365	0	0	1.365
	Porto und Versandkosten	VW	221	0	0	221
	Telefonkosten	VW	1,680	0	0	1.680
	Reisekosten	KG	1,313	1.313	0	0
	Aufw. Für Fort- und Weiterbildung	KG	8.925	8.925	0	0
	Beiträge f. Gebäudebezogene Versicherungen	RK	5.177	4.763	207	207
	Verpflegungsgeld KiGa/KiTa Paradies	VP	36.750	0	36,750	0
	Verpflegungsgeld Kita Villa Regenbogen	VP	22,628	0	22.628	0
	Abschr. Gebäude ueinr. , SachAnlag., InfrStrktV	RK	101.332	93.225	4.053	4.053
	Abschr. auf techn. Anlagen u. Maschinen	KG	4.556	4.556	0	0
	Abschr. auf andere Anlagen	KG	9,803	9.803	0	0
	Abschr. auf Betriebsausstattung	KG	5.811	5.811	0	0
6645000	Abschr. auf Geschäftsausstattung	KG	10.711	10.711	0	0
XXXXXX	kalkulatorische Verzinsung	RK	173.100	159.252	6.924	6.924
			890.239	457.181	187.550	245,505
			teil Verwaltung	90,00%	10,00%	
			ng Kosten VW	220.955	24.551	
			Sachkosten	678.136	212.101	
		I	Personalkoster	1.991.535 2.881.772		

Allgemeine Auftragsbedingungen

file

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schniftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw., unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von M\u00e4ngeln muss vom Auftraggeber unverz\u00e4glich in Textform geltend gemacht werden. Anspr\u00fcche nach Abs. 1, die nicht auf einer vors\u00e4tzlichen Handlung beruhen, verj\u00e4hren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verj\u00e4hrungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu,
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässio.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden T\u00e4tigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer.
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
 - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Ermittlung personeller Mindestbedarf nach Vollbelegung von 186 Kindern

(gemäß der aktuellen Betriebserlaubnis für die Kita Im Paradies und der Kita Villa Regenbogen)

Landesförderung der Kindertagesbetreuung in Hessen						Wallufer Modell				
Alters-gruppe	Fachkraft- faktor	Wöchent-liche Betreuungs- zeit	Zahl Kinder	Betreuungs- mittelwert	Fachkraft- Stunden je Woche	Ausfallzeiten 22 %	Leitungs- freistellung 20 %	Qualitätssicherung 15 %		KEINE Schließzeiten 10 %
					§ 25c Abs. 2 HKJGB	§ 25c Abs. 1 HKJGB	§ 25c Abs. 3 HKJGB	§ 25a Abs. 1 Satz 2 HKJGB	Erforderliche Fachkraftstunden	ohne Förderung
					Personeller Mindesbedarf	Krankheit, Urlaub, u. Fortbildung	max. 1,5 Stellen pro Kita / Walluf = 117 Stunden	Übergangszeit bis 31.07.2024	bei Vollbelegung nach dem HKJGB	
Jahre	Zahl	Stunden	Zahl	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden		Stunden
		0-25	0,00	22,50	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
		25-35	16,00	30,00	96,00	21,12	14,83		131,95	13,20
0-3 Jahre	0,2	35-45	17,00	42,50	144,50	31,79	22,33		198,62	19,86
		45 und mehr	6,00	50,00	60,00	13,20	9,27		82,47	8,25
		0-25	0,00	22,50	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
		25-35	37,00	30,00	77,70	17,09	12,01		106,80	10,68
3-6 Jahre	0,07	35-45	74,00	42,50	220,15	48,43	34,02		302,60	30,26
		45 und mehr	36,00	50,00	126,00	27,72	19,47		173,19	17,32
			186,00		724,35	159,36	111,93		<u>995,64</u>	<u>99,56</u>

Erforderliche Fachkraftstunden bei Vollbelegung	995,64
Wallufer Modell (zusätzliche Fachkraftstunden wegen ganzjähriger Öffnung	99,56
Summe	1.095,20
Fachkraftstunden lt. Stellenplan (26,48 *39 Std. Vollzeitstellen)	-1.032,72
Wöchentliche Unterbesetzung	62,48
Unterbesetzung in Vollzeitstellen	1,60

37 Wochenstunden aus dem "Wallufer Modell" sind in den Kostenkalkulationen enthalten

Berechnung: P-Kosten 37 Std. jährl. Kosten von rd. 50 T € (Vollzeit), Anrechnung 1/3 auf Gebühren, ergibt eine Reduzierung von rd. 16.500 € bei den Gebühren, diese geteilt durch 12 Monate und auf 185 Kita Plätze verteilt, ergibt eine Reduzierung von 7,50 € pro Platz pro Monat.

U 3 Kinder					
		Gebührenka	lkulation 2018 / 2019		
	Verhältn	isrechnung Monat	<mark>skosten - Monatsgebü</mark>	hr 01.08.2018	
		je Kind, je Jahr	je Kind, je Monat	Monatsbeitrag	prozentuale Veränderung
7:15 - 13:15	6	11.569,38	964,12 €	110,00€	11,41%
3:15 - 15:15	2	14.483,07	1.206,92 €	66,00€	5,47%
5:15 - 17:00	1,45	22.252,90	1.854,41 €	49,00€	2,64%
		48.305,35	4.025,45	225,00€	
		Gebühre	nkalkulation 2024		
		je Kind, je Jahr	je Kind, je Monat	Ergebnis Vollkalkulation	rechnerisches Ergebnis
7:15 - 13:15	6	20.141,92	1.678,49	483,14€	191,51
3:15 - 15:15	2	27.016,18	2.251,35	163,17€	123,11
5:15 - 17:00	1,45	31.139,69	2.594,97	74,26€	68,57
		78.297,79	6.524,82	720,57	383,19
Kostenanstieg	:	78.297,79	6.524,82 2.499,37	720,57	383,19
Costenanstieg	:	·	·	720,57	383,19
	:	29.992,44	·	720,57	383,19

		Gebühre	nkalkulation 2024			
		je Kind, je Jahr	je Kind, je Monat	Ergebnis Vollkalkulation	Neuer Beitrag	aktueller Beitrag
07:15 - 13:15	6		Freigestellt			
13:15 - 15:15	2	11.825,40	985,45	61,27	62 €	42 €
15:15 - 17:00	1,45	13.268,89	1.105,74	28,98	36 €	36€
		25.094,29	2.091,19	90,25	98 €	78€
		25.094,29	2.091,19	90,25	98 €	

	Ergebnis
<mark>/erpflegungsgeld</mark>	Vollkalkulation
Verpflegungsgeld I	15,81 €
Verpflegungsgeld II	126,48 =
	142,29

Neuer Beitres	aktueller
Neuer Beitrag	Beitrag
13,00 €	10,00€
100,00 €	80,00€
113,00 €	90,00€

aktueller Beitrag

172 € 70 €

70 € **312 €**

21,79%

312,00

18. Änderung (Verwaltungsvorschlag) der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Walluf

Neue Gebührenstruktur ab dem 01.01.2024

Altersgruppe 0-3 Jahre Grundgebühr Regelbetrieb Öffnungszeit 7:15 Uhr bis 13:15 Uhr Zusatzgebühr Nachmittagsbetreuung KITA Öffnungszeit 13:15 Uhr bis 15:15 Uhr

Zusatzgebühr Nachmittagsbetreuung KITA Öffnungszeit 15:15 Uhr bis 17:00 Uhr

Neu ab 01.01.2024				
Grund- betrag	Wochen- gebühr	Tag		
190,00 €	45,00€	6,50€		
120,00 €	30,00€	4,50 €		
70,00 €	20,00€	3,00€		

<u>Neue Gebuill</u>						
Neu	Neu ab 01.01.2025					
Grund- Wochen- betrag gebühr		Tag				
200,00 €	45,00 €	7,00€				
125,00 €	30,00€	5,00€				
75,00 €	20,00€	3,50€				

13truktur ab derii 01.01.2024							
Neu ab 01.01.2026				Neu	ab 01.01.	2027	
Grund- betrag	Wochen- gebühr	Tag		Grund- betrag	Wochen- gebühr	Tag	
210,00 €	50,00€	7,50€		220,00 €	55,00€	8,0	
130,00 €	35,00 €	5,50€		135,00 €	40,00€	6,0	
80,00 €	20,00€	4,00€		85,00 €	25,00 €	4,5	

	Neu a	ab 01.01.2	2024	
Altersgruppe 3-6 Jahre	Referenz- gebühr	Grund- betrag	Wochen- gebühr	Tag
Grundgebühr Regelbetrieb	232,52 €	0,00€	0,00€	0,00€
Öffnungszeit 7:15 Uhr bis 13:15 Uhr	232,32 €	0,00 €	0,00€	0,00€
Zusatzgebühr Nachmittagsbetreuung KITA		62,00 €	15,00 €	2,50€
Öffnungszeit 13:15 Uhr bis 15:15 Uhr		02,00 €	15,00 €	2,50 €
Zusatzgebühr Nachmittagsbetreuung KITA		36,00 €	9.00€	1,50€
Öffnungszeit 15:15 Uhr bis 17:00 Uhr		36,00 €	9,00 €	1,50 €

Neu	Neu ab 01.01.2025				
Grund- betrag	1100				
0,00€	0,00€	0,00€			
70,00 €	17,00 €	3,00€			
40,00 €	10,00€	2,00€			

Neu ab 01.01.2026		
Grund- betrag		
0,00€	0,00€	0,00€
80,00 €	19,00 €	3,50€
50,00 €	12,00€	2,50€

Neu	Neu ab 01.01.2027		
Grund- betrag	Wochen- gebühr	Tag	
0,00 €	0,00€	0,00€	
90,00 €	21,00€	4,00€	
60,00 €	14,00 €	3,00€	

Verpflegungsgeld I	(Getränke +
Frühstück)	
Verpflegungsgeld II	(Getränke,
Frühstück + Essen)	

13,00 €		
100,00 €	25,00 €	4,00€

16,00 €		
120,00 €	30,00€	5,00€

18,00€		
130,00 €	35,00 €	5,00€

20,00 €		
140,00 €	40,00€	6,00€



Beschlussvorlage		
- öffentlich -		
VL-98/2023		
Fachbereich	Bauen, Planen und Umwelt	
Sachbearbeiter	Saim Üstün	
weitere Sachbearbeiter		
Datum	15.11.2023	

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	27.11.2023
Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur	28.11.2023
Haupt - und Finanzausschuss	28.11.2023
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	07.12.2023

Inklusionsspielplatz

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	
Haushaltsmittel vorhanden	
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	
Sachkonto	Kostenstelle

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Planungen hinsichtlich eines Inklusionsspielplatzes am Standort "Am Mühlgraben" voranzutreiben.

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat mithilfe externer Beratung Überlegungen hinsichtlich der Herstellung eines Inklusionsspielplatzes am Standort des Spielplatzes "Am Mühlgraben" angestellt.

Ein Inklusionsspielplatz ist nicht nur für Menschen mit gewissen Beeinträchtigungen konzipiert, sondern ermöglicht, dass barrierefreie Spielgeräte sowie inklusiver Sport für alle Menschen unabhängig ihres Alters und körperlicher Einschränkungen zugänglich sind.

In Anlehnung an bereits in den Rheingauer Kommunen Oestrich-Winkel und Geisenheim vorhandenen und in der Stadt Eltville geplanten Inklusions-Karussells wurde die Aufstellung eines solchen Gerätes näher untersucht.

Im Zuge der Haushaltsplanungen für die kommenden Doppel-Haushaltsjahre 2024/2025 war seitens der Gemeindeverwaltung die Überlegung, den Spielplatz "Am Mühlgraben" ganzheitlich zu einem Inklusions-Spielplatz umzugestalten. Durch den Umbau des Weges "Am Mühlgraben" ist die barrierefreie Zuwegung zum Spielplatz zudem gewährleistet, welches u. a. Voraussetzung für eine Förderung ist.

Im Haushaltsansatz 2024/2025 wurden daher 56.500 EUR für die Spielgeräte ohne Einbau und notwendige Fallschutzbeläge für den Umbau des Spielplatzes "Am Mühlgraben" berücksichtigt. Die Gesamtkosten für das Inklusions-Karussell liegen bei ca. 33.000 EUR, wovon ca. 20.000 EUR für das Spielgerät betragen.

Eine zweckgebundene Spende i. H. v. 3.000 EUR steht für dieses Projekt zur Verfügung.

Durch die Laufaktion "Mainova bewegt die Region 2023" hat die Gemeinde Walluf mit dem 3. Platz ein Preisgeld in Höhe von 2.000 EUR erhalten, welches ebenfalls für ein Inklusionsprojekt auf einem der Wallufer Spielplätze zugutekommen soll. Zudem wurde die Spendenbereitschaft von privaten Unternehmen zugesichert.

Die Überlegung der Gemeindeverwaltung ist es, diese Gelder in die Umgestaltung des Spielplatzes "Am Mühlgraben" einfließen zu lassen.

Die Gemeindeverwaltung ist aktuell dabei zu eruieren, ob und wie hoch das Projekt "Inklusionsspielplatz "Am Mühlgraben"" gefördert werden kann. Da das Projekt in den ersten Zügen steckt und noch kein Beschluss vorliegt, kann zu diesem Zeitpunkt keine genaue Aussage dazu getroffen werden. Eine LEADER-Förderung steht allerdings in Aussicht.

Hinweis:

Bis zum 17.11.2023 läuft eine Umfrage zur Nutzung der Wallufer Spielplätze, welche aufschlussreiche Informationen bzgl. der Nutzung und Attraktivität über die vorhandenen Spielplätze liefert. Die Umfrageergebnisse sollen genutzt werden, um weitere Schritte bzgl. der Modernisierung der Wallufer Spielplätze insgesamt vorzunehmen. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten, bevor weitere Maßnahmen getroffen werden. Gegebenenfalls könnte sich aus sachgerechten Gründen noch eine Standortänderung für den Inklusionsspielplatz ergeben.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister



Beschlussvorlage		
- öffentlich -		
VL-99/2023		
Fachbereich	Bauen, Planen und Umwelt	
Sachbearbeiter	Saim Üstün	
weitere Sachbearbeiter		
Datum	16.11.2023	

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	27.11.2023
Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur	28.11.2023
Haupt - und Finanzausschuss	28.11.2023
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	07.12.2023

Umfrage zur Nutzung und Attraktivität der Wallufer Spielplätze

Anlage(n):

- 1. Spielplatzumfrage
- 2. Umfrageergebnisse

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	
Haushaltsmittel vorhanden	
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	
Sachkonto	Kostenstelle

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird ausnahmsweise ermächtigt, eine Grundsatzplanung zur Modernisierung für die Wallufer Spielplätze auf Basis der Umfrageergebnisse außerplanmäßig zu beauftragen.

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat mit Beschluss des Ausschusses für Familie, Soziales, Kultur vom Mittwoch, den 21.06.2023 eine Umfrage in Haushalten mit Kindern zwischen 3 und 14 Jahren bzgl. der Nutzung und Attraktivität der Wallufer Spielplätze in der Zeit vom 06.11.2023 bis zum 17.11.2023 durchgeführt.

Insgesamt wurden 509 Kinder befragt, wovon 91 an der Umfrage teilgenommen haben. Somit liegt die Umfragebeteiligung bei ca. 18%. Allein 44 Rückläufe kamen von Kindern zwischen 3 und 5 Jahren.

Die betroffenen Haushalte erhielten einen Fragebogen bestehend aus drei Seiten. Die Abfrage über die Nutzung sowie die Abfrage über die Attraktivität wurde durch Skalen ermittelt, wobei für jeden Spielplatz eine Angabe zu machen war. Eine zusätzliche Seite konnte genutzt werden, um Bemerkungen und Wünsche zu äußern. Der Fragebogen ist als Anlage 1 beigefügt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Spielplatz Eilweg in Oberwalluf hinsichtlich der Attraktivität ganz vorne liegt und der Spielplatz im Gottesacker das Schlusslicht bildet. Die Spielplätze am Rheinufer und Fliederstraße sind die bestbesuchten Spielplätze. Der Spielplatz Tulpenweg im Gegensatz dazu wird kaum besucht.

Ziel der Umfrage war es, die Nutzung und Attraktivität der Wallufer Spielplätze festzustellen. Die Umfrageergebnisse sollen genutzt werden, um eine Grundsatzplanung zur Modernisierung für die Wallufer Spielplätze an ein qualifiziertes Planungsbüro zu beauftragen.

Die Umfrageergebnisse in vollem Umfang sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister



Alter des Kindes: _____

Objekt Nutzung	täglich	mehrmals pro Woche	einmal pro Woche	mehrmals pro Monat	einmal pro Monat	mind. einmal genutzt /seltener	noch nie genutzt
Oberwalluf Bolzplatz Auf der Hub							
Oberwalluf Spielplatz Eilweg							
Oberwalluf Spielplatz Gartenfeldstraße							
Niederwalluf Spielplatz Hohlweg							
Niederwalluf Bolzplatz Hohlweg							
Niederwalluf Spielplatz Am Mühlgraben							
Niederwalluf Spielplatz Fliederstraße							
Niederwalluf Spielplatz Im Gottesacker							
Niederwalluf Spielplatz Lilienweg							
Niederwalluf Spielplatz Mohnweg							
Niederwalluf Spielplatz Rheinufer (Kran)							
Niederwalluf Spielplatz Sonnenblumenweg							
Niederwalluf Spielplatz Tulpenweg							
Niederwalluf ehem. Skateranlage Werftstraße							



Objekt Bewertung	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen
Oberwalluf Bolzplatz Auf der Hub					
Oberwalluf Spielplatz Eilweg					
Oberwalluf Spielplatz Gartenfeldstraße					
Niederwalluf Spielplatz Hohlweg					
Niederwalluf Bolzplatz Hohlweg					
Niederwalluf Spielplatz Am Mühlgraben					
Niederwalluf Spielplatz Fliederstraße					
Niederwalluf Spielplatz Im Gottesacker					
Niederwalluf Spielplatz Lilienweg					
Niederwalluf Spielplatz Mohnweg					
Niederwalluf Spielplatz Rheinufer (Kran)					
Niederwalluf Spielplatz Sonnenblumenweg					
Niederwalluf Spielplatz Tulpenweg					
Niederwalluf ehem. Skateranlage Werftstraße					



Vorschläge/Bemerkungen:

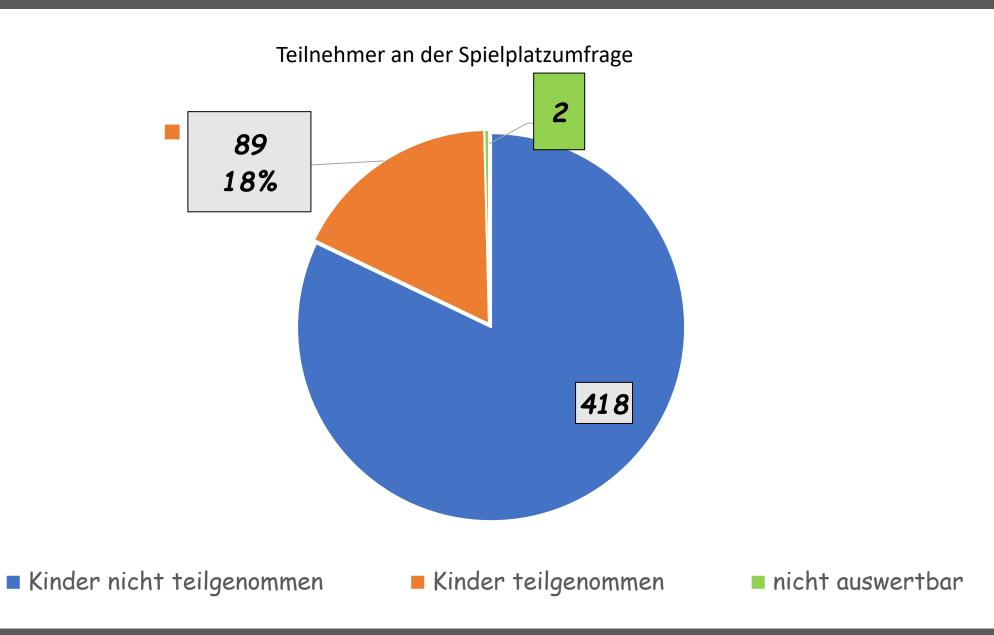
(Bitte den entsprechenden Spielplatz angeben)

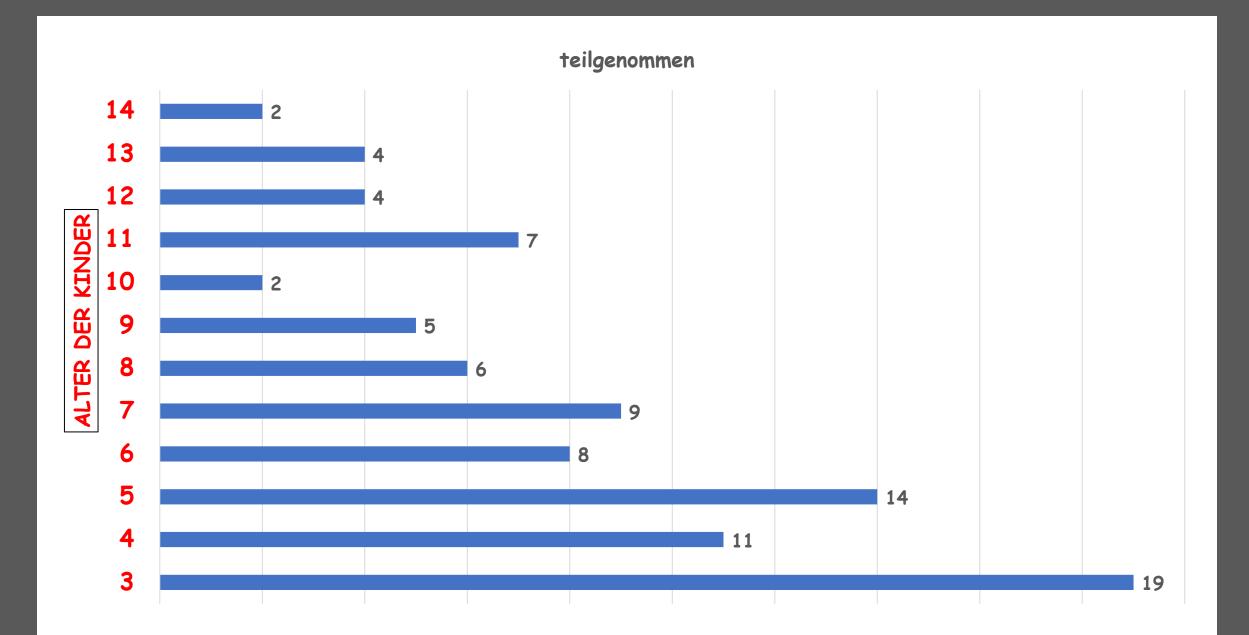
Stand: 22.11.2023

Spielplätze der Gemeinde Walluf

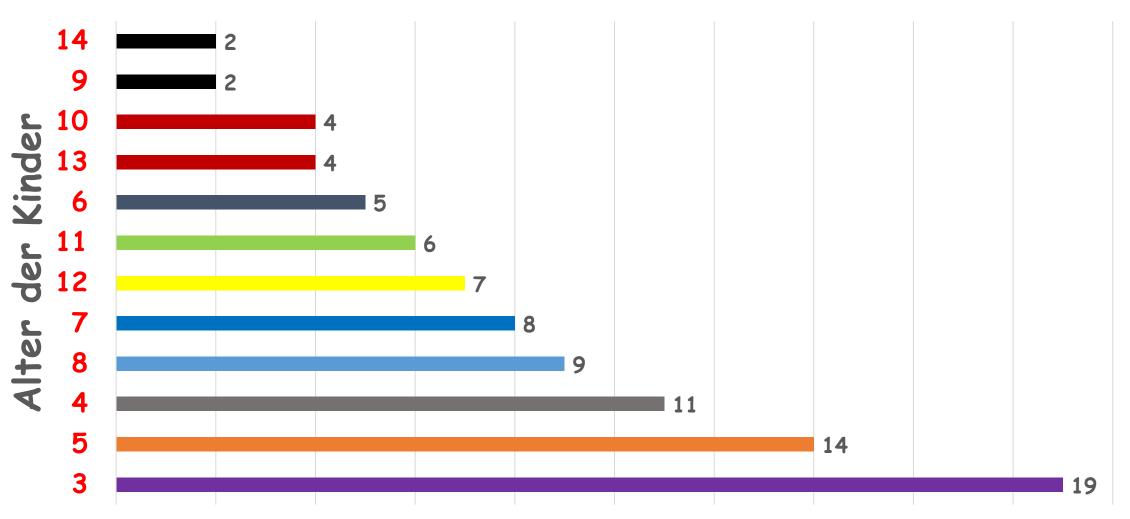


Auswertung der Spielplatzumfrage









Nutzung und Attraktivität:

Oberwalluf

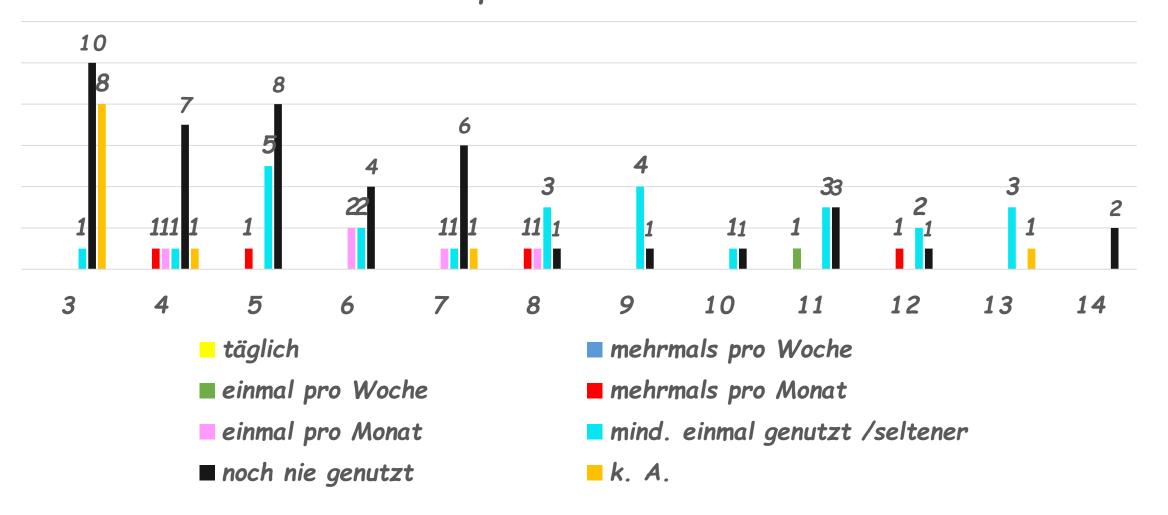


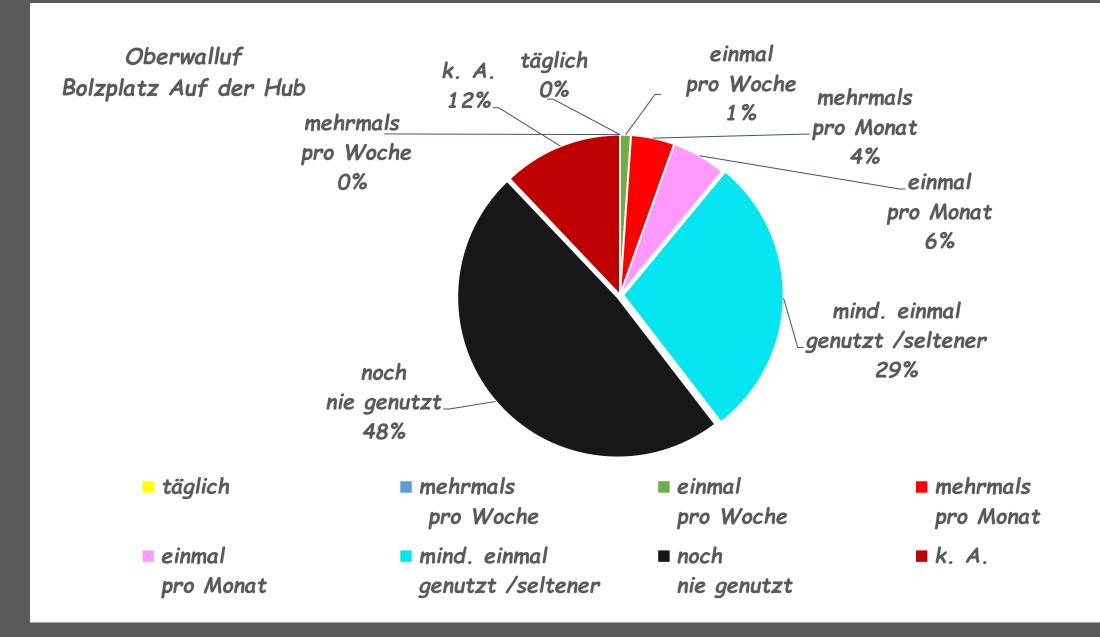
Nutzung Oberwalluf Bolzplatz : Auf der Hub

Oberwalluf Bolzplatz Auf der Hub

Alter	täglich	mehrmals pro Woche	einmal pro Woche	mehrmals pro Monat	einmal pro Monat	mind. einmal genutzt /seltener	noch nie genutzt	k. A.
3						1	10	8
4				1	1	1	7	1
5				1		5	8	
6					2	2	4	
7					1	1	6	1
8				1	1	3	1	
9						4	1	
10						1	1	
11			1			3	3	
12				1		2	1	
13						3		1
14							2	
	täglich	mehrmals pro Woche	einmal pro Woche	mehrmals pro Monat	einmal pro Monat	mind. einmal genutzt /seltener	noch nie genutzt	k. A.
Gesamt	0	0	1	4	5	26	44	11

Oberwalluf Bolzplatz Auf der Hub

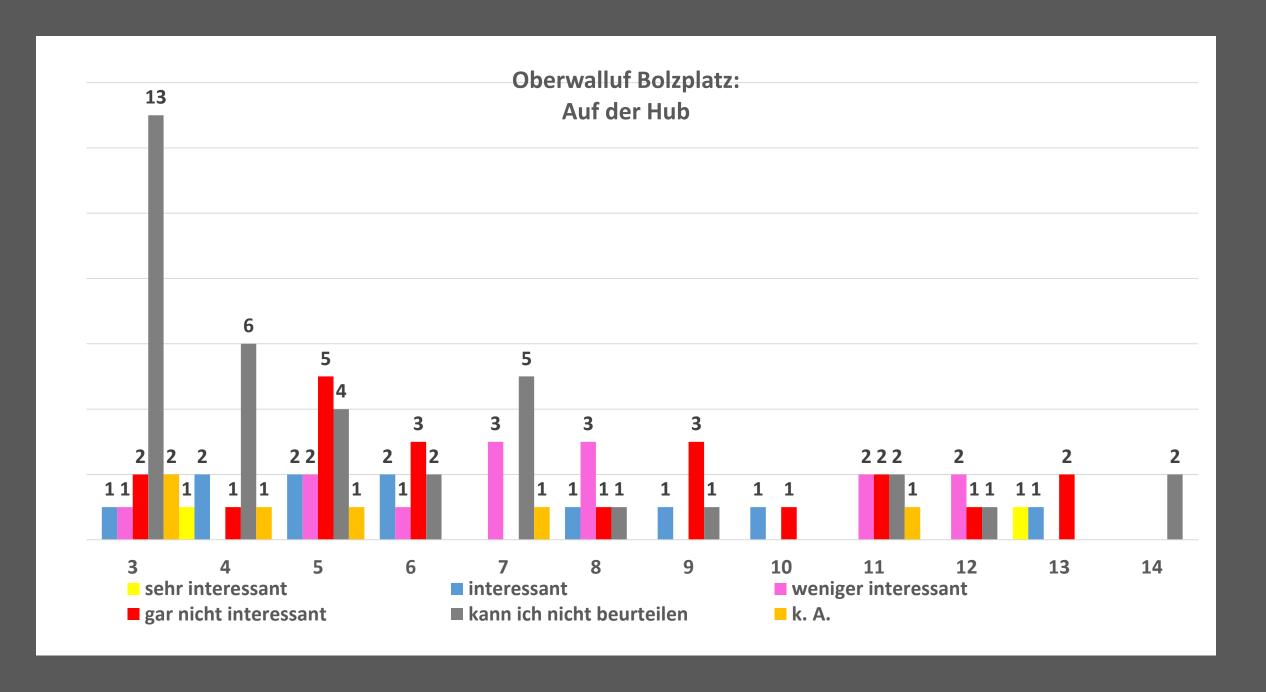


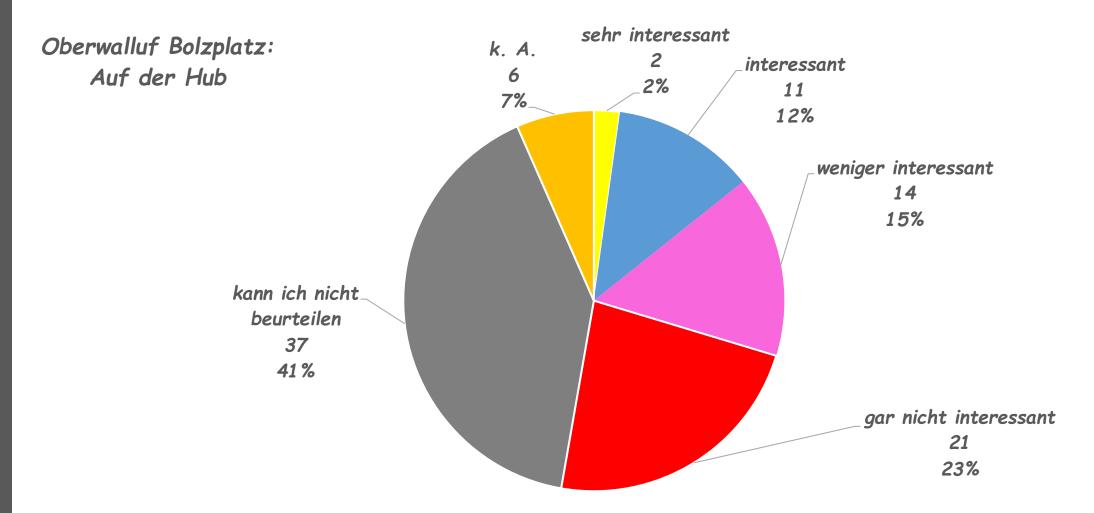


Attraktivität Oberwalluf Bolzplatz : Auf der Hub

Oberwalluf Bolzplatz: Auf der Hub

Alter	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
3		1	1	2	13	2
4	1	2		1	6	1
5		2	2	5	4	1
6		2	1	3	2	
7			3		5	1
8		1	3	1	1	
9		1		3	1	
10		1		1		
11			2	2	2	1
12			2	1	1	
13	1	1		2		
14					2	
	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
Gesamt	2	11	14	21	37	6





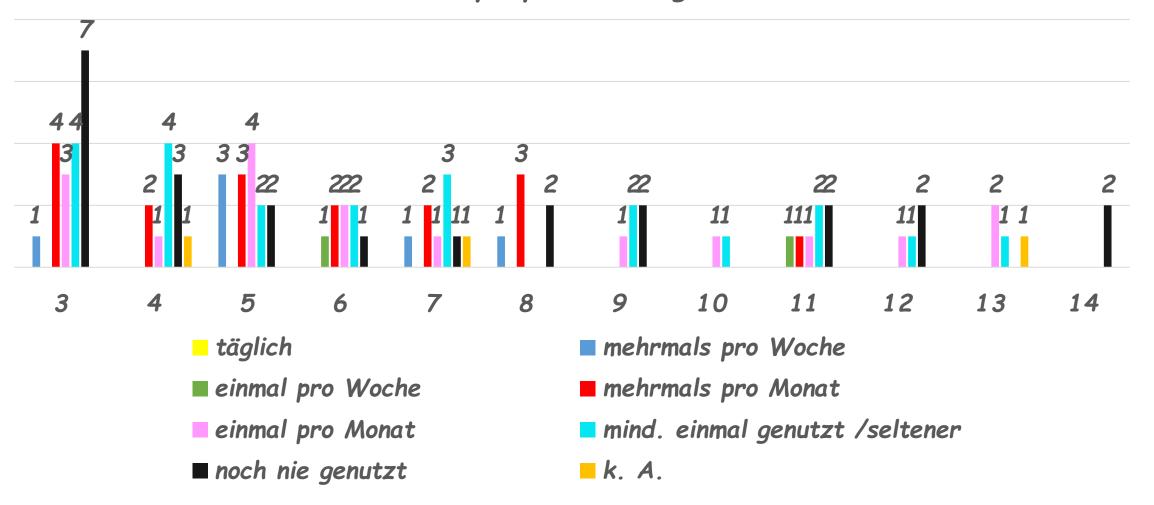
sehr interessant \blacksquare interessant \blacksquare weniger interessant \blacksquare gar nicht interessant \blacksquare kann ich nicht beurteilen \blacksquare k. A.

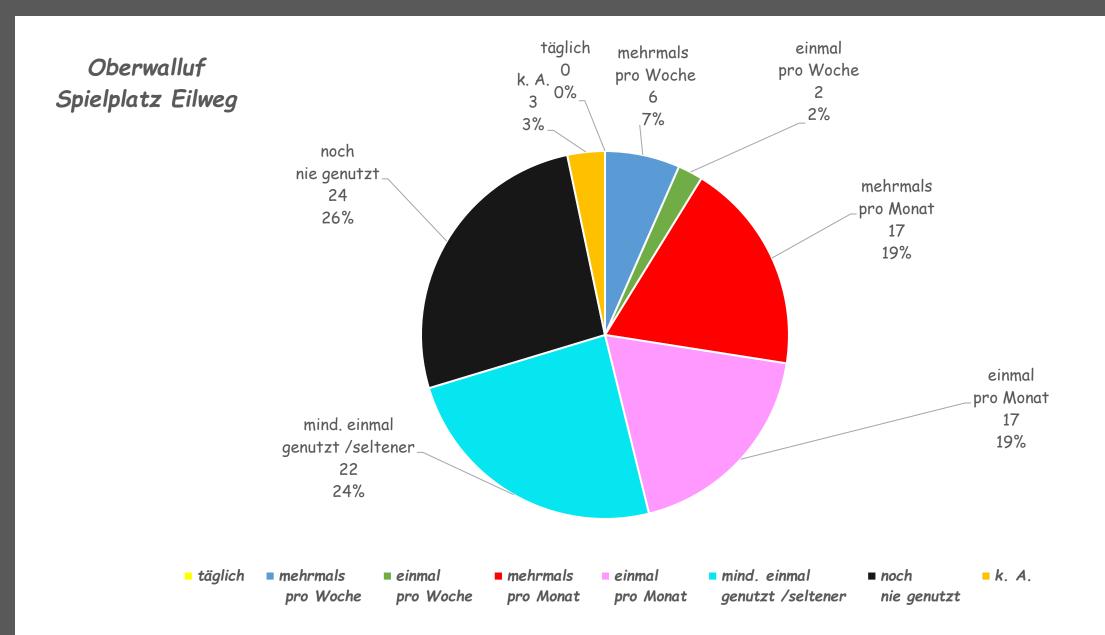
Nutzung: Oberwalluf Spielplatz Eilweg

Oberwalluf Spielplatz Eilweg

Alter	täglich	mehrmals pro Woche	einmal pro Woche	mehrmals pro Monat	einmal pro Monat	mind. einmal genutzt /seltener	noch nie genutzt	k. A.
3		1		4	3	4	7	
4				2	1	4	3	1
5		3		3	4	2	2	
6			1	2	2	2	1	
7		1		2	1	3	1	1
8		1		3			2	
9					1	2	2	
10					1	1		
11			1	1	1	2	2	
12					1	1	2	
13					2	1		1
14							2	
	täglich	mehrmals pro Woche	einmal pro Woche	mehrmals pro Monat	einmal pro Monat	mind. einmal genutzt /seltener	noch nie genutzt	k. A.
Gesamt	0	6	2	17	17			3

Oberwalluf Spielplatz Eilweg



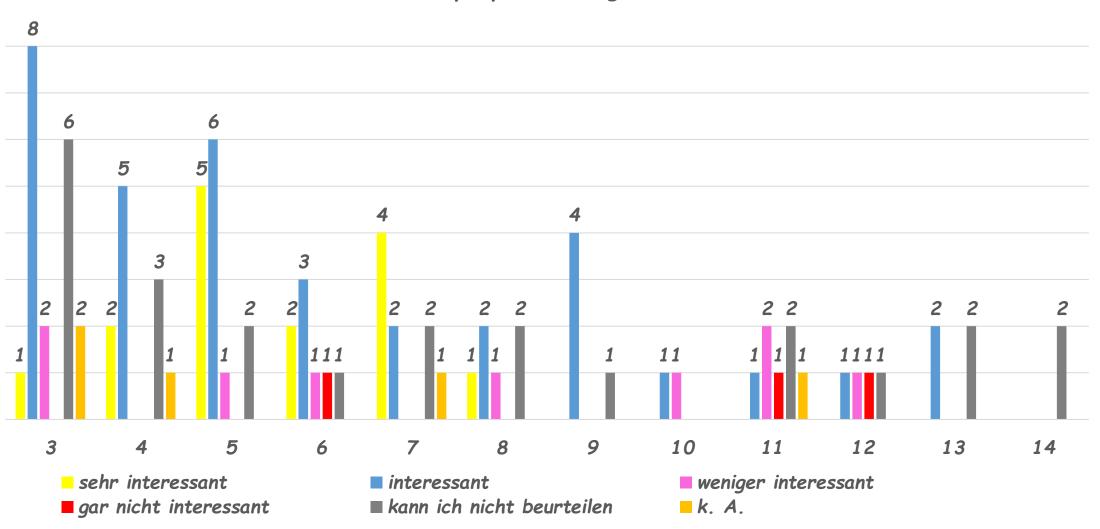


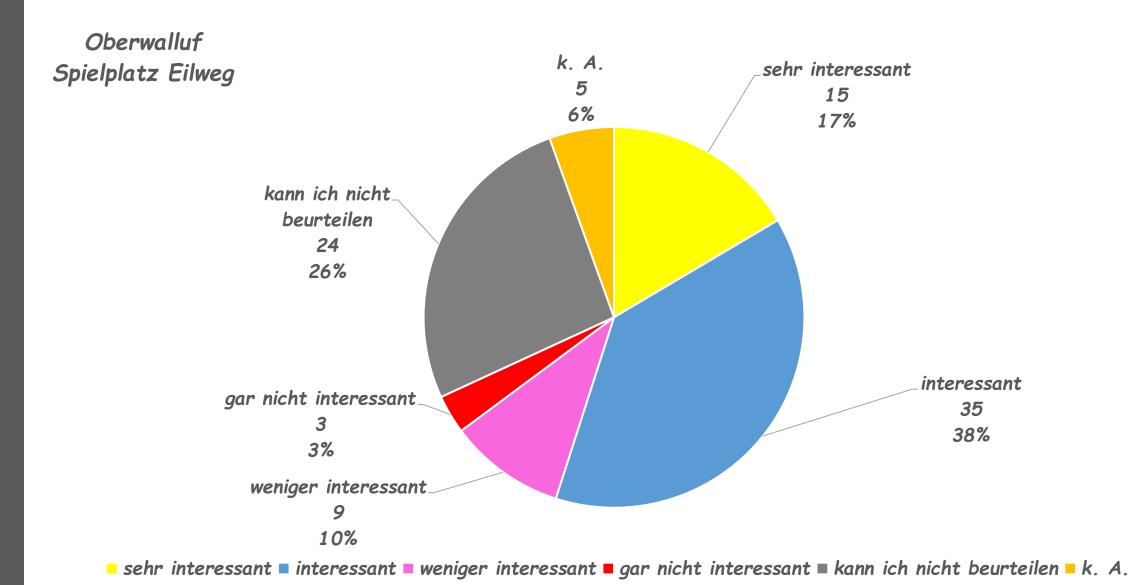
Attraktivität: Oberwalluf Spielplatz Eilweg

Oberwalluf Spielplatz Eilweg

Alter	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
3	1	8	2		6	2
4	2	5			3	1
5	5	6	1		2	
6	2	3	1	1	1	
7	4	2			2	1
8	1	2	1		2	
9		4			1	
10		1	1			
11		1	2	1	2	1
12		1	1	1	1	
13		2			2	
14					2	
	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
Gesamt	15	35	9	3	24	5



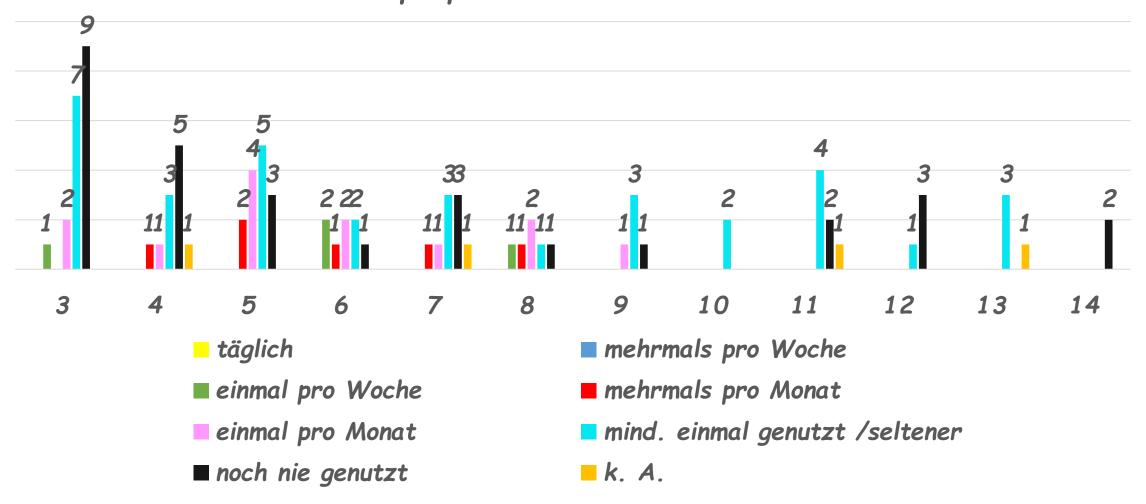


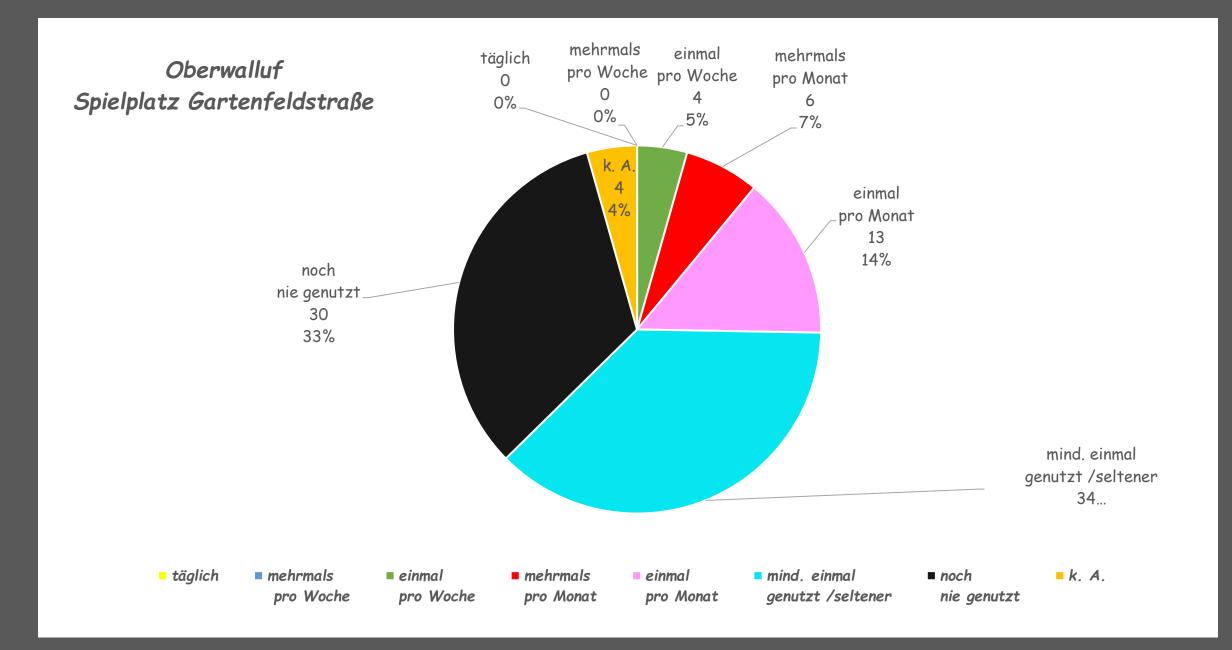


Nutzung:
Oberwalluf
Spielplatz
Gartenfeldstraße

Oberwa Spielpla		tenfeldst						
Alter	täglich	mehrmals pro Woche	einmal pro Woche	mehrmals pro Monat	einmal pro Monat	mind. einmal genutzt /seltener	noch nie genutzt	k. A.
3			1		2	7	9	
4				1	1	3	5	1
5				2	4	5	3	
6			2	1	2	2	1	
7				1	1	3	3	1
8			1	1	2	1	1	
9					1	3	1	
10						2		
11						4	2	1
12						1	3	
13						3		1
14							2	
	täglich	mehrmals pro Woche	einmal pro Woche	mehrmals pro Monat	einmal pro Monat	mind. einmal genutzt /seltener	noch nie genutzt	k. A.
Gesamt	0	0	4	6	13	34	30	4

Oberwalluf Spielplatz Gartenfeldstraße

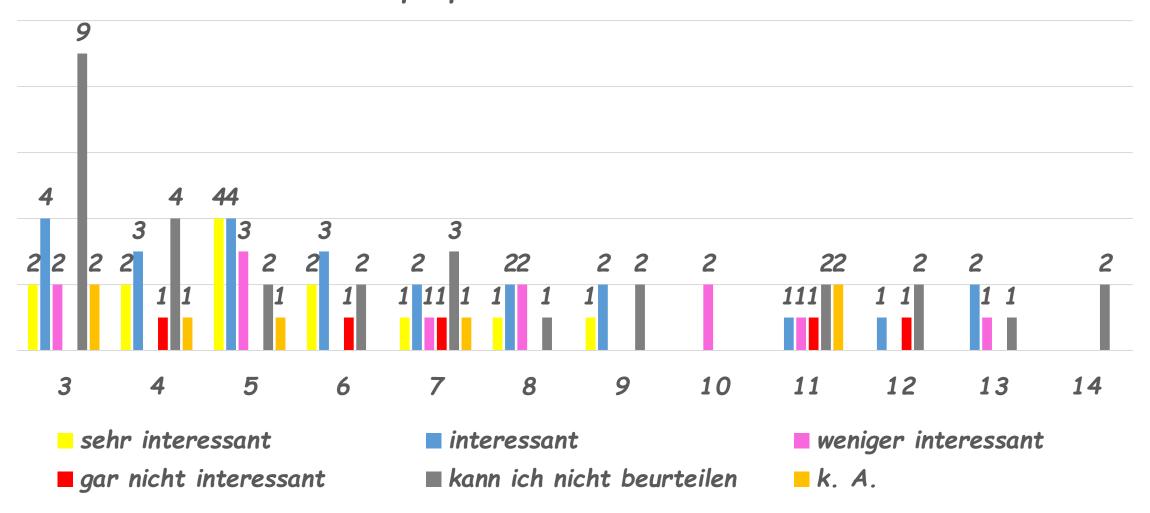


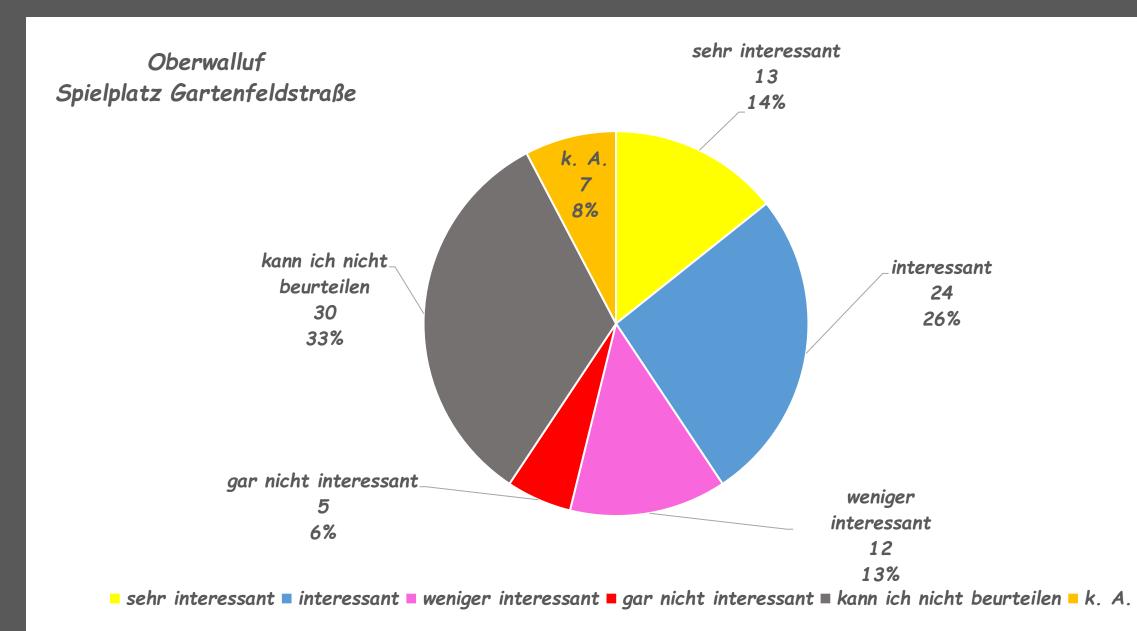


Oberwalluf Spielplatz Gartenfeldstraße

Alter	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
3	2	4	2		9	2
4	2	3		1	4	1
5	4	4	3		2	1
6	2	3		1	2	
7	1	2	1	1	3	1
8	1	2	2		1	
9	1	2			2	
10			2			
11		1	1	1	2	2
12		1		1	2	
13		2	1		1	
14					2	
	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
Gesamt	13	24	12	5	30	7

Oberwalluf Spielplatz Gartenfeldstraße





Nutzung und Attraktivität:

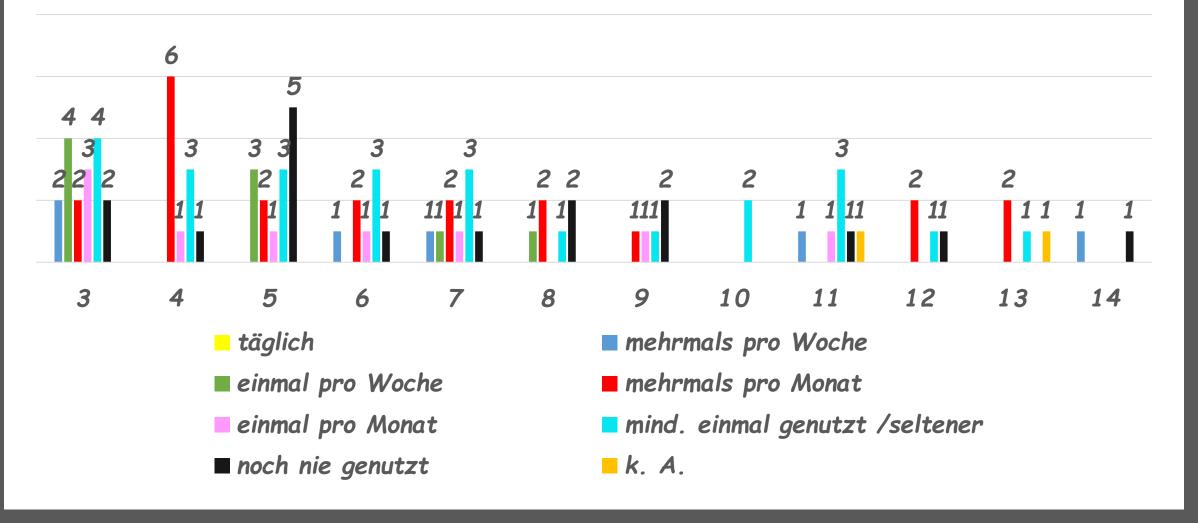
Niederwalluf

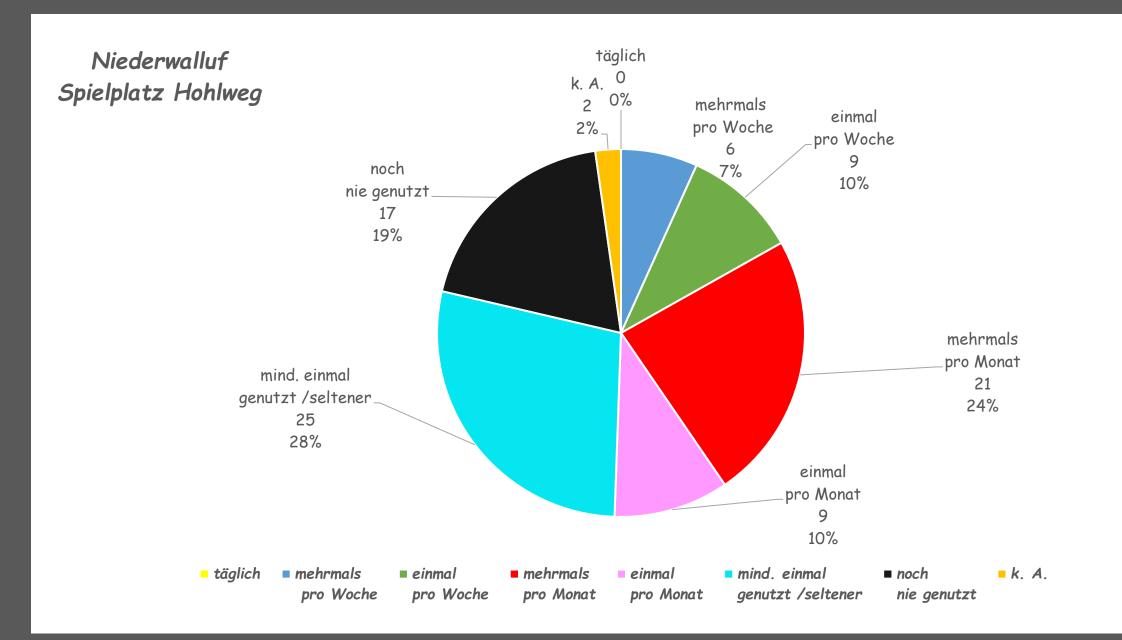


Niederwalluf Spielplatz Hohlweg

Alter	täglich	mehrmals pro Woche	einmal pro Woche	mehrmals pro Monat	einmal pro Monat	mind. einmal genutzt /seltener	noch nie genutzt	k. A.
3		2	4	2	3	4	2	
4				6	1	3	1	
5			3	2	1	3	5	
6		1		2	1	3	1	
7		1	1	2	1	3	1	
8			1	2		1	2	
9				1	1	1	2	
10						2		
11		1			1	3	1	1
12				2		1	1	
13				2		1		1
14		1					1	
		mehrmals	einmal	mehrmals	einmal	mind. einmal	noch	
	täglich	pro Woche	pro Woche	pro Monat	pro Monat	genutzt /seltener	nie genutzt	k. A.
Gesamt	0	6	9	21	. 9	2	5 17	2

Niederwalluf Spielplatz Hohlweg

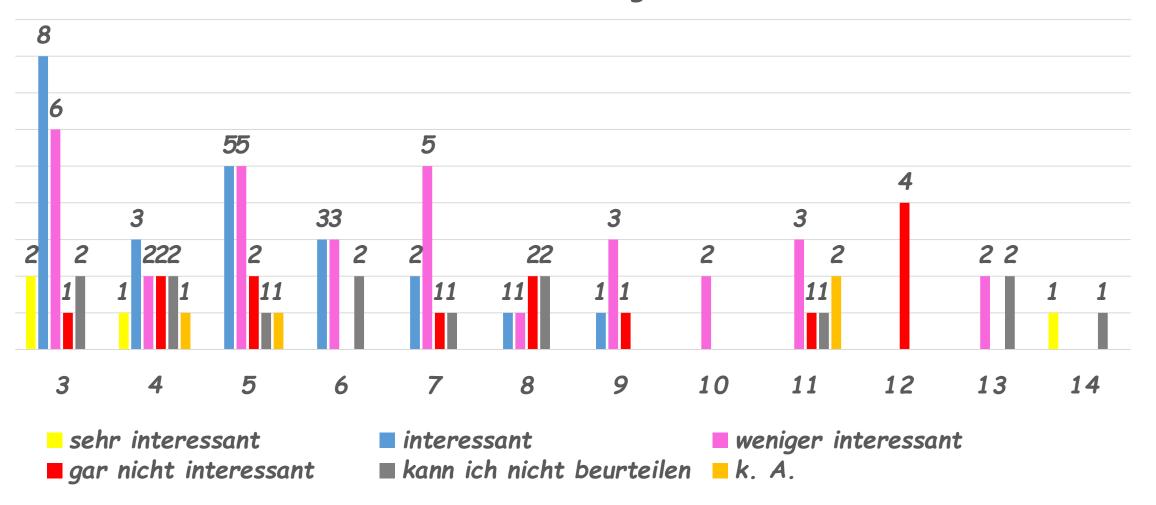


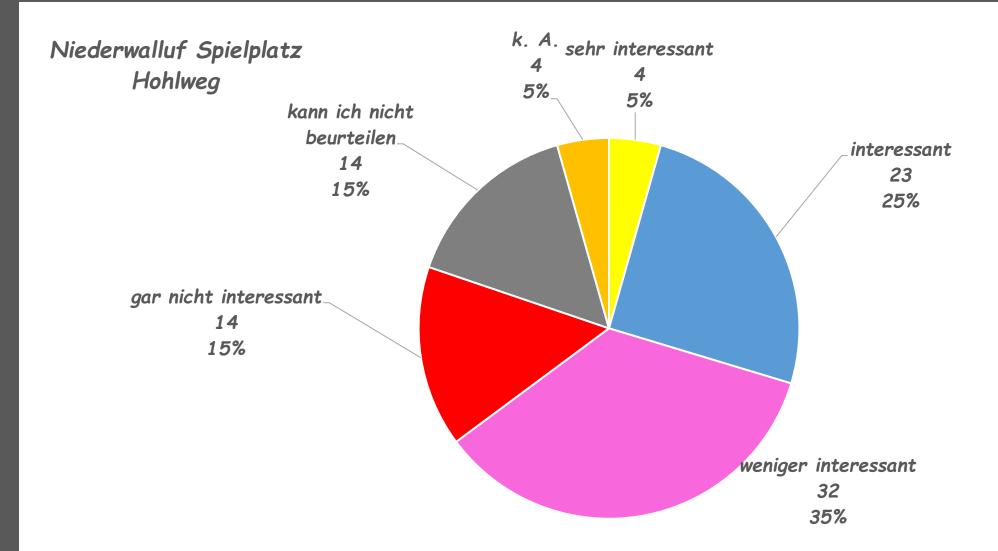


Niederwalluf Spielplatz Hohlweg

Alter	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
3	2	8	6	1	2	
4	1	3	2	2	2	1
5		5	5	2	1	1
6		3	3		2	
7		2	5	1	1	
8		1	1	2	2	
9		1	3	1		
10			2			
11			3	1	1	2
12				4		
13			2		2	
14	1				1	
	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
Gesamt	4	23	32	14	14	4

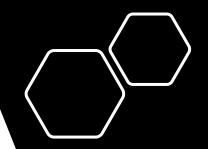
Niederwalluf Spielplatz Hohlweg



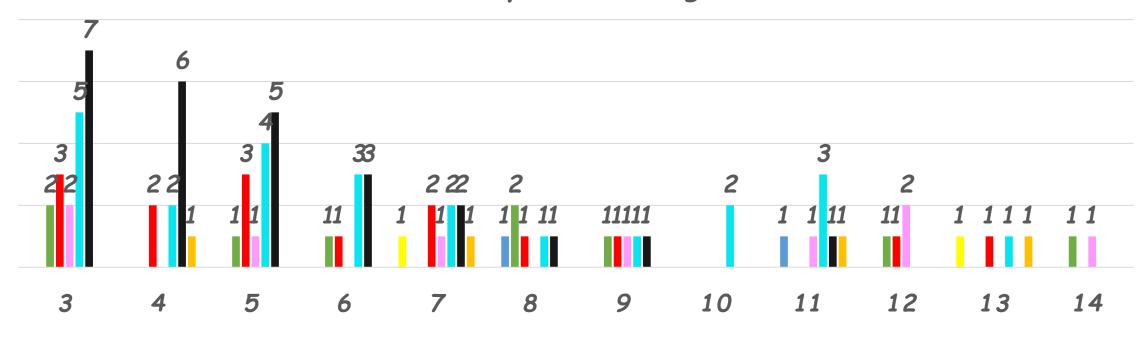


sehr interessant ■ interessant ■ weniger interessant ■ gar nicht interessant ■ kann ich nicht beurteilen ■ k. A.

Niederv	valluf							
Bolzplat	tz Hoh	lweg						
Alter	täglich	mehrmals pro Woche	einmal pro Woche	mehrmals pro Monat	einmal pro Monat	mind. einmal genutzt /seltener	noch nie genutzt	k. A.
3			2	3	2	5	7	
4				2		2	6	1
5			1	3	1	4	5	
6			1	1		3	3	
7	1			2	1	2	2	1
8		1	2	1		1	1	
9			1	1	1	1	1	
10						2		
11		1			1	3	1	1
12			1	1	2			
13	1			1		1		1
14			1		1			
	täglich	mehrmals pro Woche	einmal pro Woche	mehrmals pro Monat	einmal pro Monat	mind. einmal genutzt /seltener	noch nie genutzt	k. A.
Gesamt	2	2	9	15	9	24	. 26	4

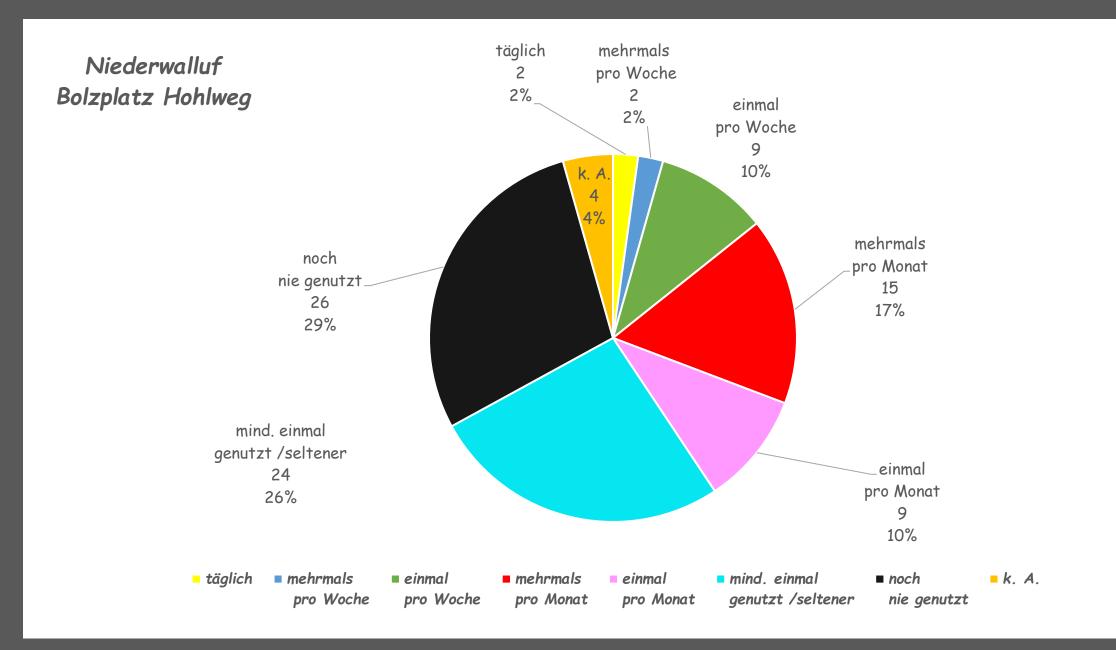


Niederwalluf Bolzplatz Hohlweg



- täglich
- einmal pro Woche
- einmal pro Monat
- noch nie genutzt

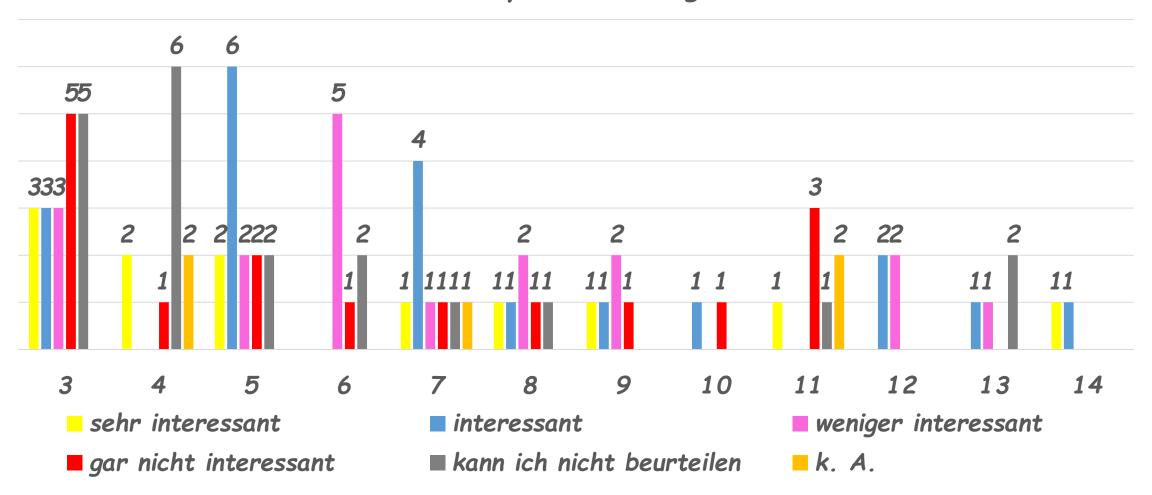
- mehrmals pro Woche
- mehrmals pro Monat
- mind. einmal genutzt /seltener
- k. A.

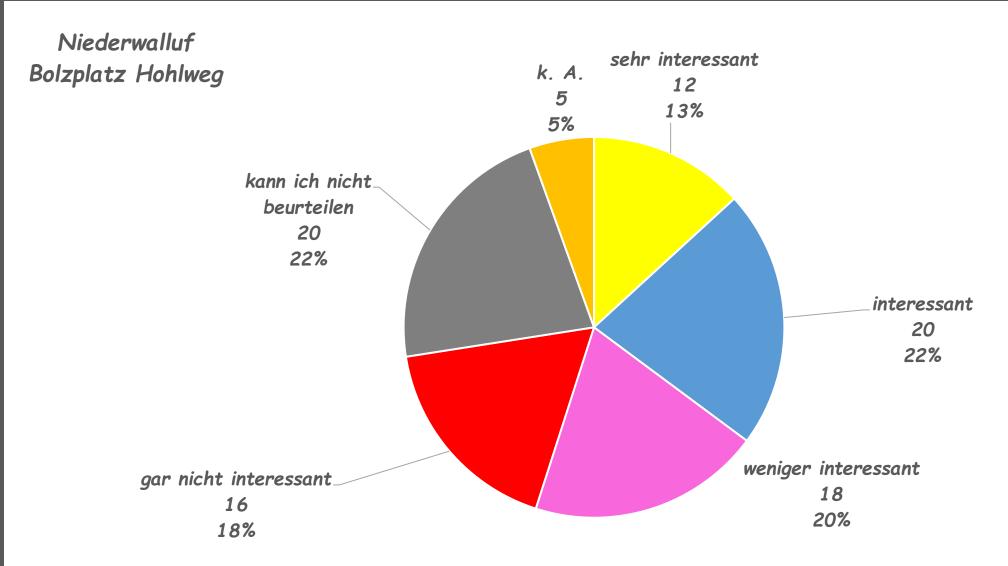


Niederwalluf Bolzplatz Hohlweg

Alter	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
3	3	3	3	5	5	
4	2			1	6	2
5	2	6	2	2	2	
6			5	1	2	
7	1	4	1	1	1	1
8	1	1	2	1	1	
9	1	1	2	1		
10		1		1		
11	1			3	1	2
12		2	2			
13		1	1		2	
14	1	1				
	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
Gesamt	12	20		18 1	6	20 5

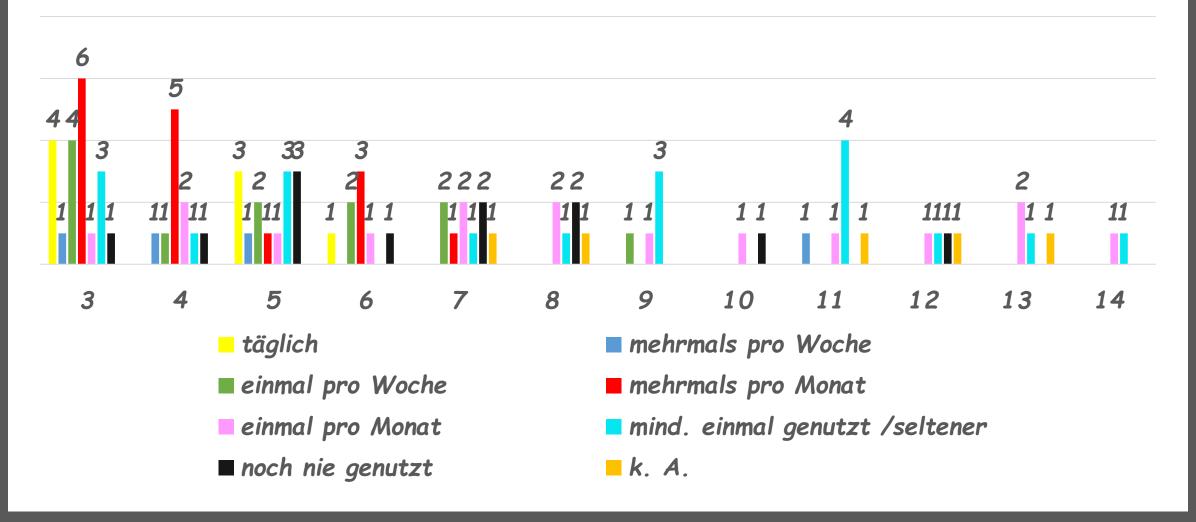
Niederwalluf Bolzplatz Hohlweg

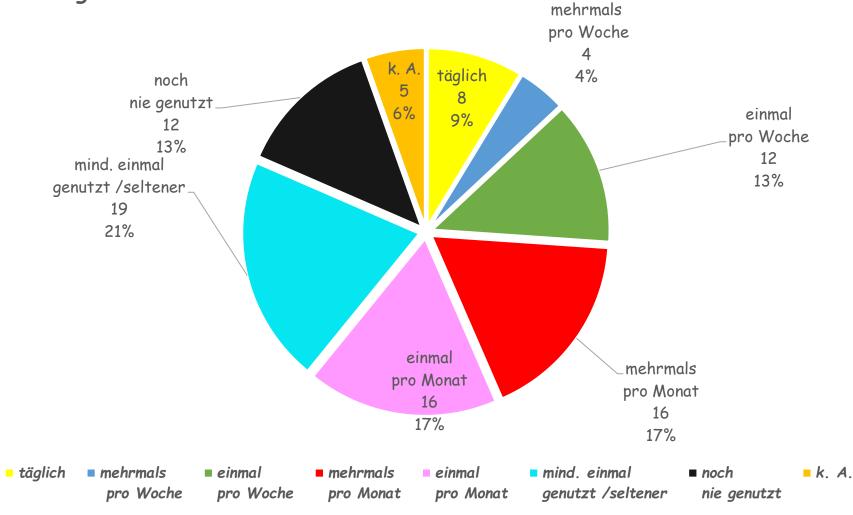




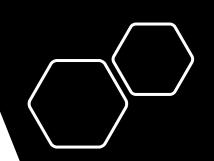
sehr interessant ■ interessant ■ weniger interessant ■ gar nicht interessant ■ kann ich nicht beurteilen ■ k. A.

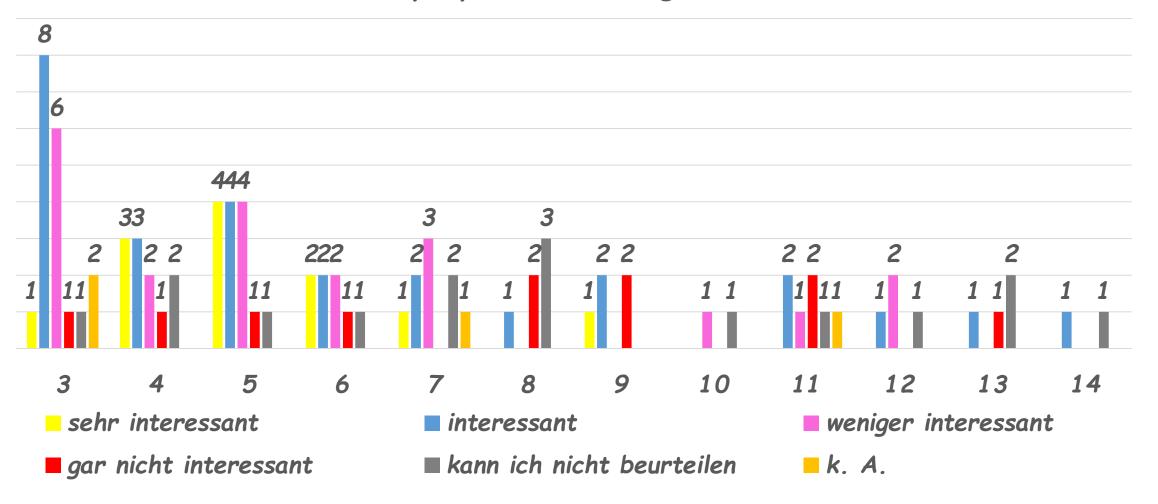
Alter	täglich	mehrmals pro Woche	einmal pro Woche	mehrmals pro Monat	einmal pro Monat	mind. einmal genutzt /seltener	noch nie genutzt	k. A.
3	4	1	4	6	1	3	1	
4		1	1	5	2	1	1	
5	3	1	2	1	1	3	3	
6	1		2	3	1		1	
7			2	1	2	1	2	1
8					2	1	2	1
9			1		1	3		
10					1		1	
11		1			1	4		1
12					1	1	1	1
13					2	1		1
14					1	1		
	täglich	mehrmals pro Woche	einmal pro Woche	mehrmals pro Monat	einmal pro Monat	mind. einmal genutzt /seltener	noch nie genutzt	k. A.
Gesamt	8		12	16	16			5

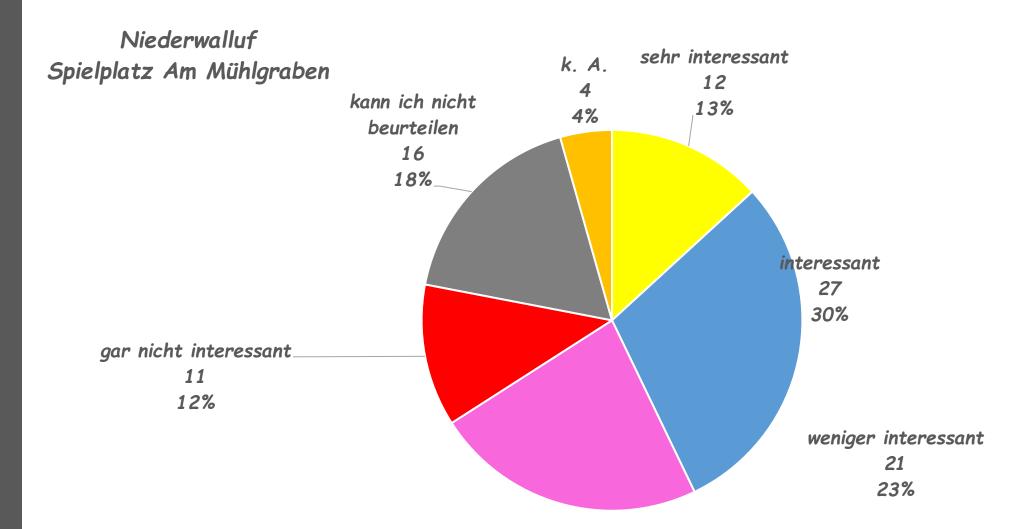




Alter	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
3	1	8	6	1	1	2
4	3	3	2	1	2	
5	4	4	4	1	1	
6	2	2	2	1	1	
7	1	2	3		2	1
8		1		2	3	
9	1	2		2		
10			1		1	
11		2	1	2	1	1
12		1	2		1	
13		1		1	2	
14		1			1	
	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
Gesamt	12	27	21	11	16	4

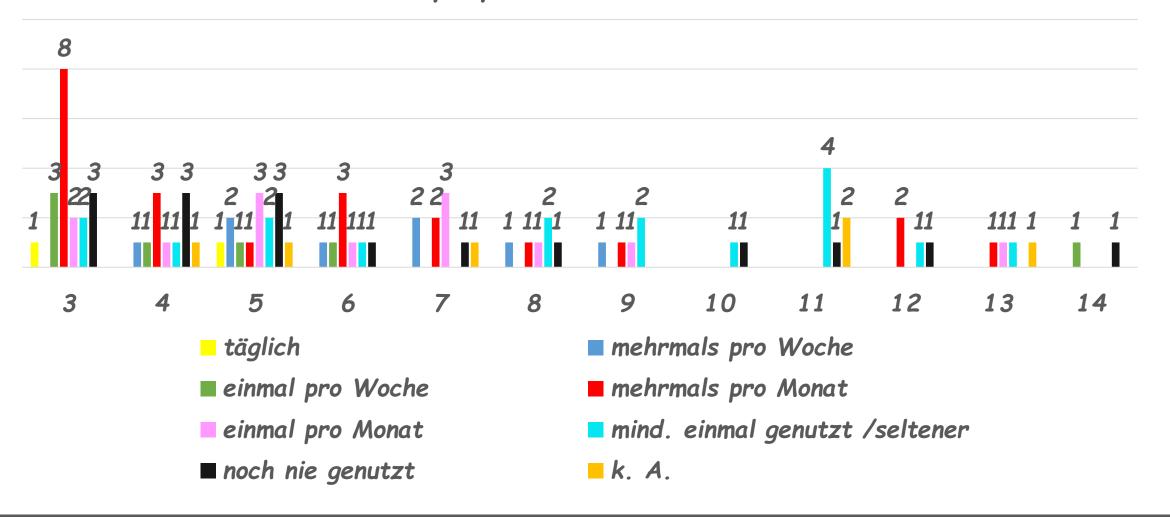


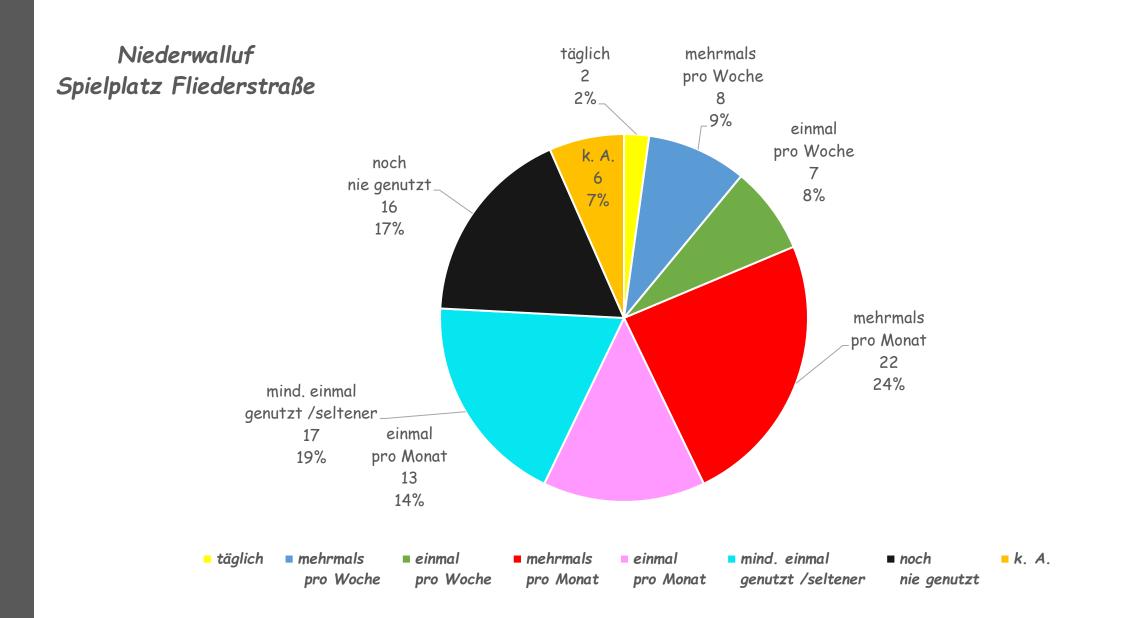




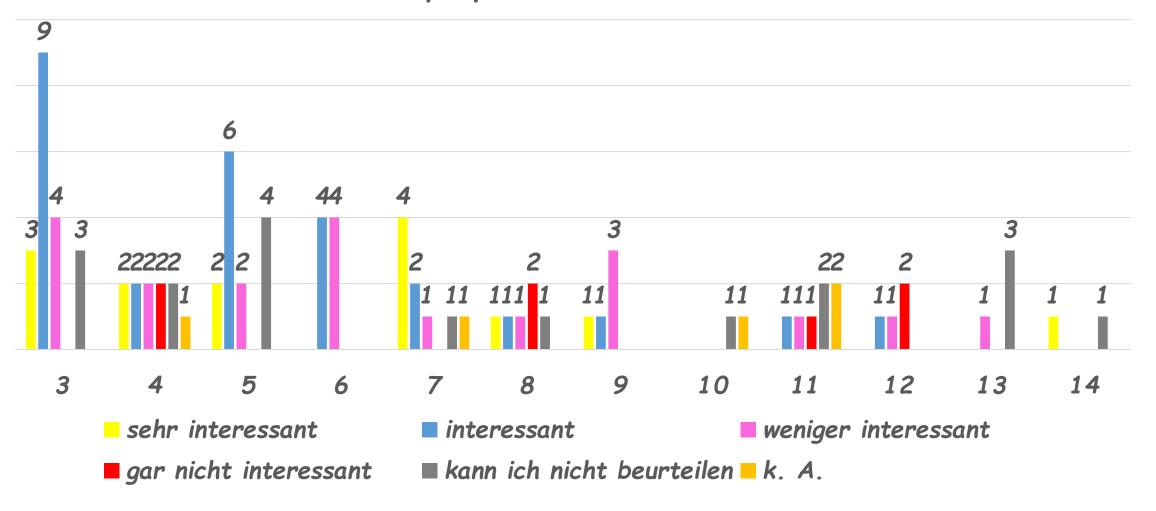
sehr interessant ■ interessant ■ weniger interessant ■ gar nicht interessant ■ kann ich nicht beurteilen ■ k. A.

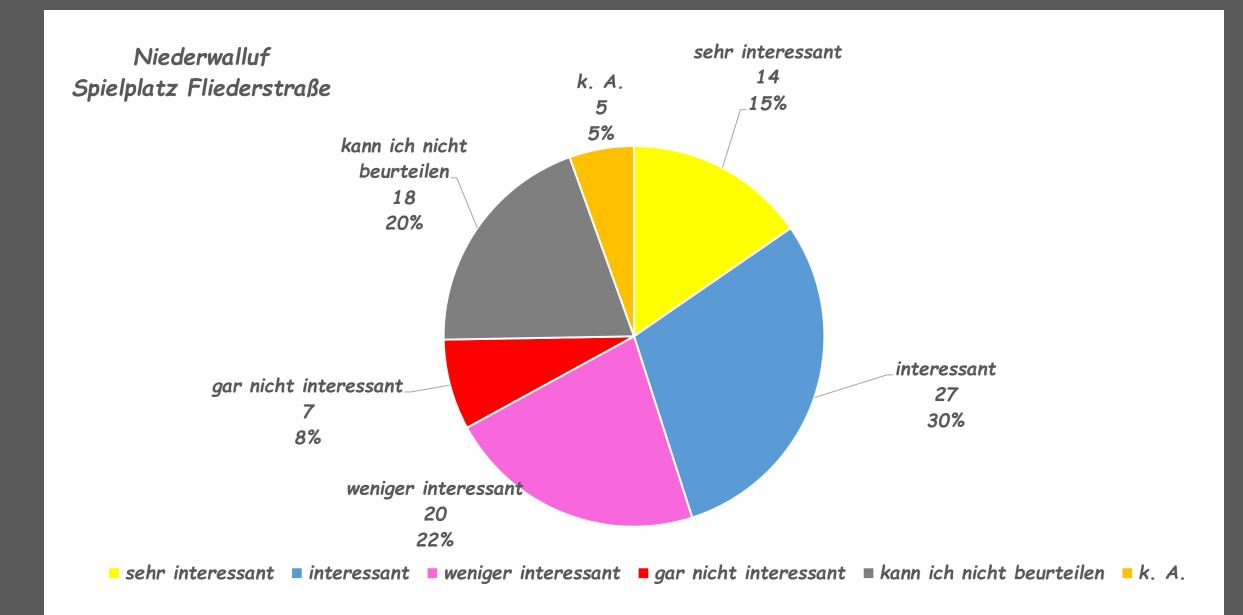
Alter	täglich	mehrmals pro Woche	einmal pro Woche	mehrmals pro Monat	einmal pro Monat	mind. einmal genutzt /seltener	noch nie genutzt	k. A.
3	1		3	8	2	2	3	
4		1	1	3	1	1	3	1
5	1	2	1	1	3	2	3	1
6		1	1	3	1	1	1	
7		2		2	3		1	1
8		1		1	1	2	1	
9		1		1	1	2		
10						1	1	
11						4	1	2
12				2		1	1	
13				1	1	1		1
14			1				1	
	täglich	mehrmals pro Woche	einmal pro Woche	mehrmals pro Monat	einmal pro Monat	mind. einmal genutzt /seltener	noch nie genutzt	k. A.
Gesamt	2	. 8	7	22	·			





Alter	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
3	3	9	4		3	
4	2	2	2	2	2	1
5	2	6	2		4	
6		4	4			
7	4	2	1		1	1
8	1	1	1	2	1	
9	1	1	3			
10					1	1
11		1	1	1	2	2
12		1	1	2		
13			1		3	
14	1				1	
	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
Gesamt	14	27	20	7	18	5

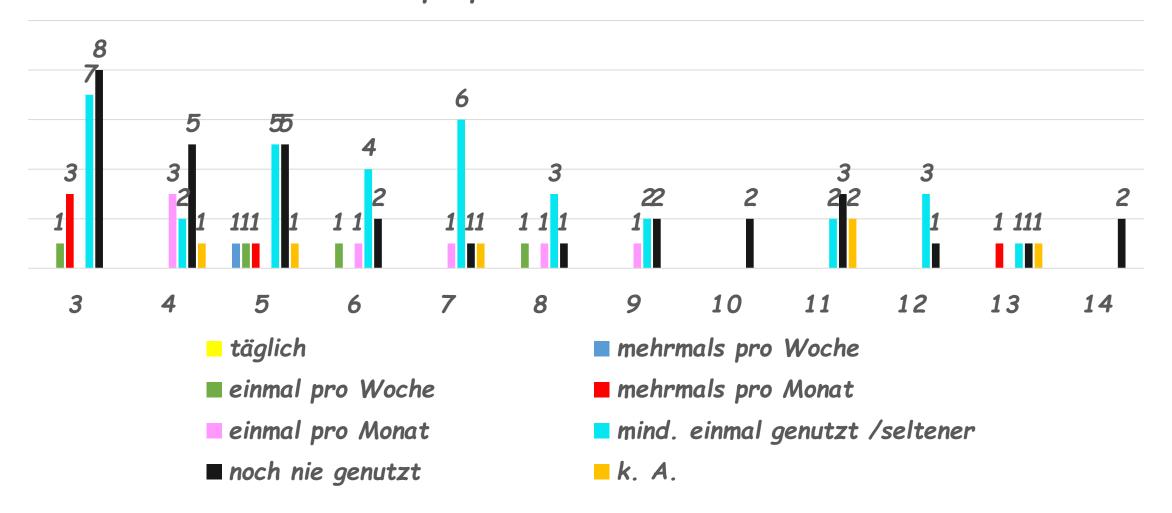


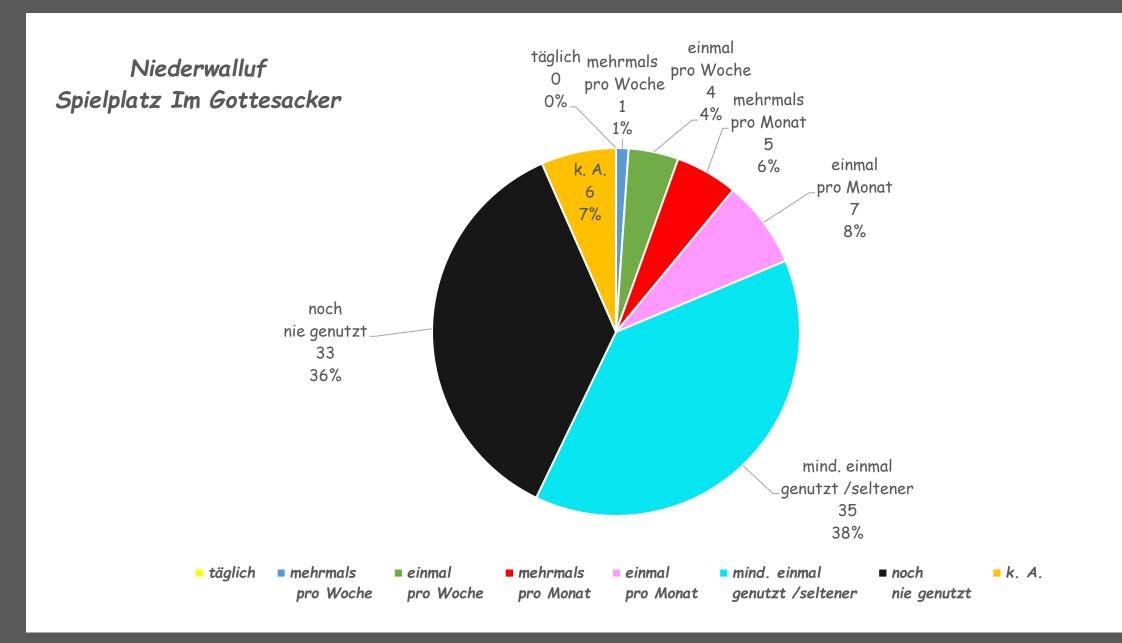


Niederwalluf Spielplatz Im Gottesacker

Alter	täglich	mehrmals pro Woche	einmal pro Woche	mehrmals pro Monat	einmal pro Monat	mind. einmal genutzt /seltener	noch nie genutzt	k. A.
3			1	3		7	8	
4					3	2	5	1
5		1	1	1		5	5	1
6			1		1	4	2	
7					1	6	1	1
8			1		1	3	1	
9					1	2	2	
10							2	
11						2	3	2
12						3	1	
13				1		1	1	1
14							2	
		mehrmals	einmal	mehrmals	einmal	mind. einmal	noch	
	täglich	pro Woche	pro Woche	pro Monat	pro Monat	genutzt /seltener	nie genutzt	k. A.
Gesamt	0	1	4	5	7	35	33	6

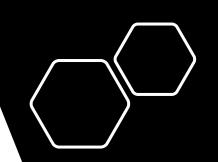
Niederwalluf Spielplatz Im Gottesacker



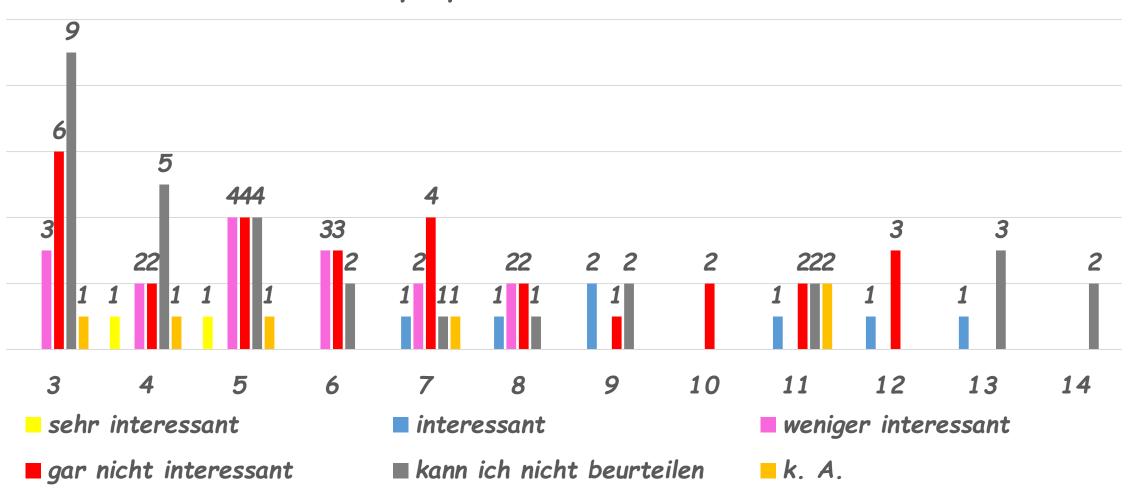


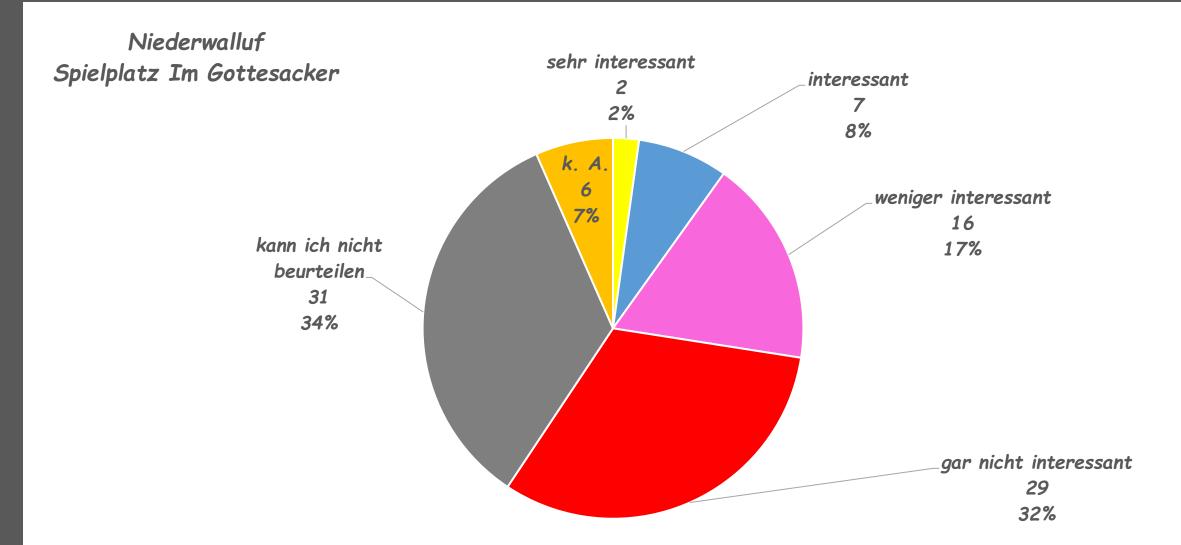
Niederwalluf Spielplatz Im Gottesacker

Alter	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
3			3	6	9	1
4	1		2	2	5	1
5	1		4	4	4	1
6			3	3	2	
7		1	2	4	1	1
8		1	2	2	1	
9		2		1	2	
10				2		
11		1		2	2	2
12		1		3		
13		1			3	
14					2	
	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
Gesamt	2	7	16	29	31	6



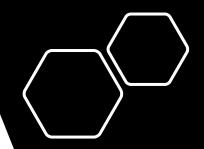
Niederwalluf Spielplatz Im Gottesacker

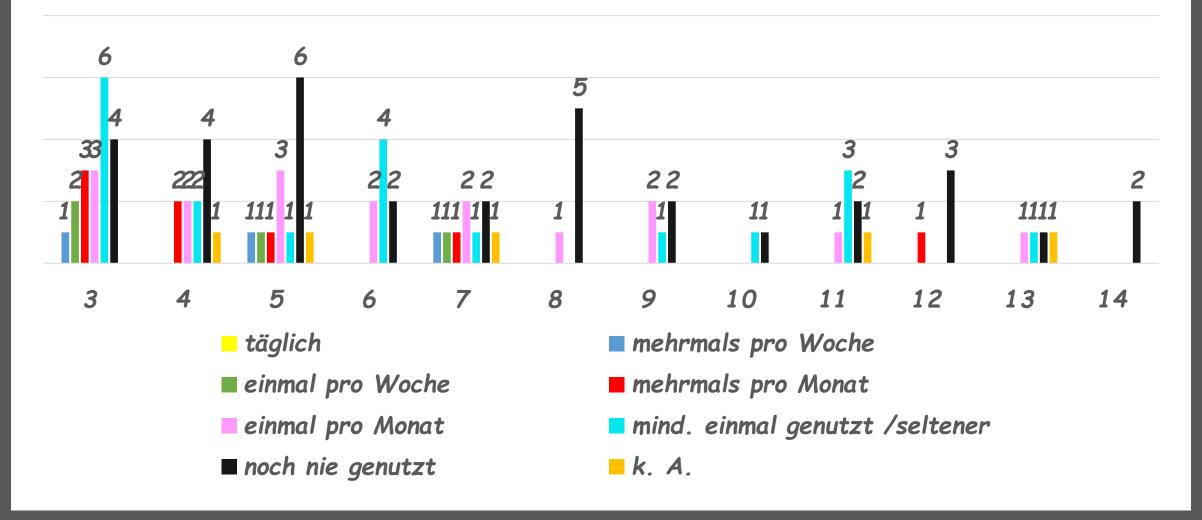


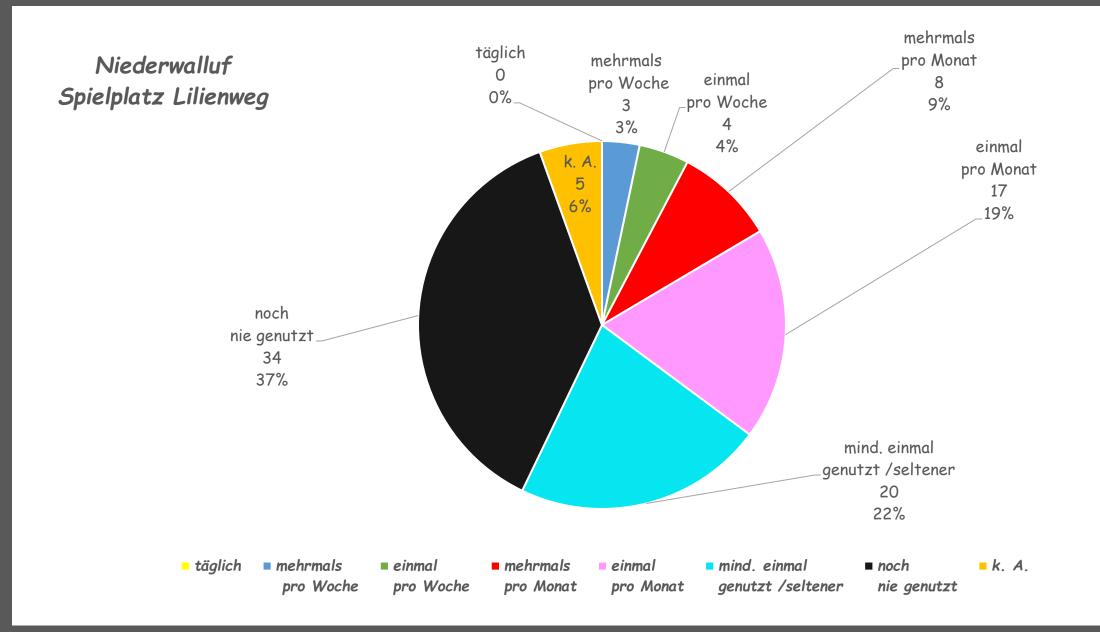


sehr interessant ■ interessant ■ weniger interessant ■ gar nicht interessant ■ kann ich nicht beurteilen ■ k. A.

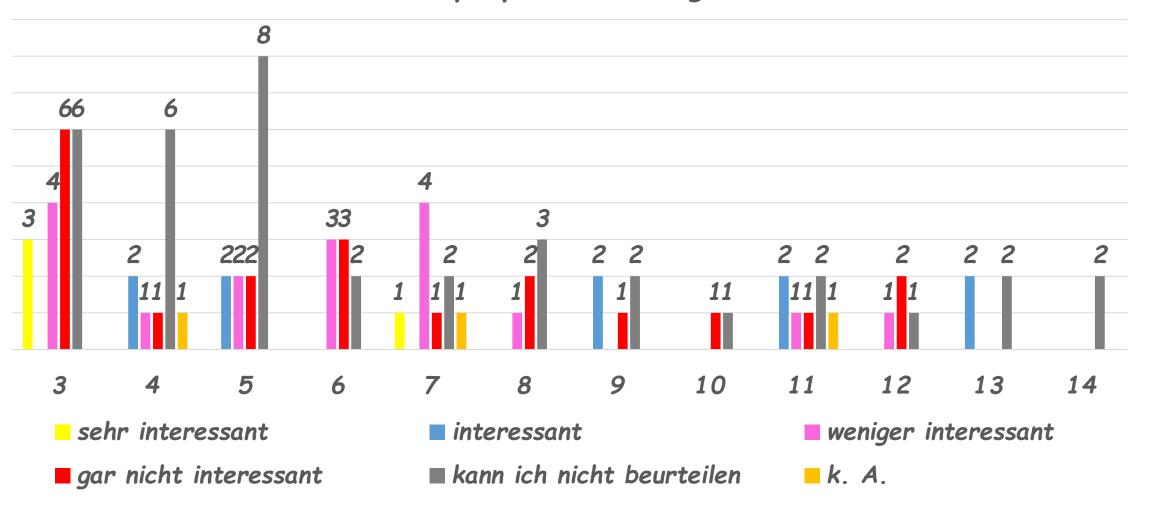
Alter	täglich	mehrmals pro Woche	einmal pro Woche	mehrmals pro Monat	einmal pro Monat	mind. einmal genutzt /seltener	noch nie genutzt	k. A.
3		1	2	3	3	6	4	
4				2	2	2	4	1
5		1	1	1	3	1	6	1
6					2	4	2	
7		1	1	1	2	1	2	1
8					1		5	
9					2	1	2	
10						1	1	
11					1	3	2	1
12				1			3	
13					1	1	1	1
14							2	
		mehrmals	einmal	mehrmals	einmal	mind. einmal	noch	
	täglich	pro Woche	pro Woche	pro Monat	pro Monat	genutzt /seltener	nie genutzt	k. A.
Gesamt	0	3	4	8	17	20	34	5

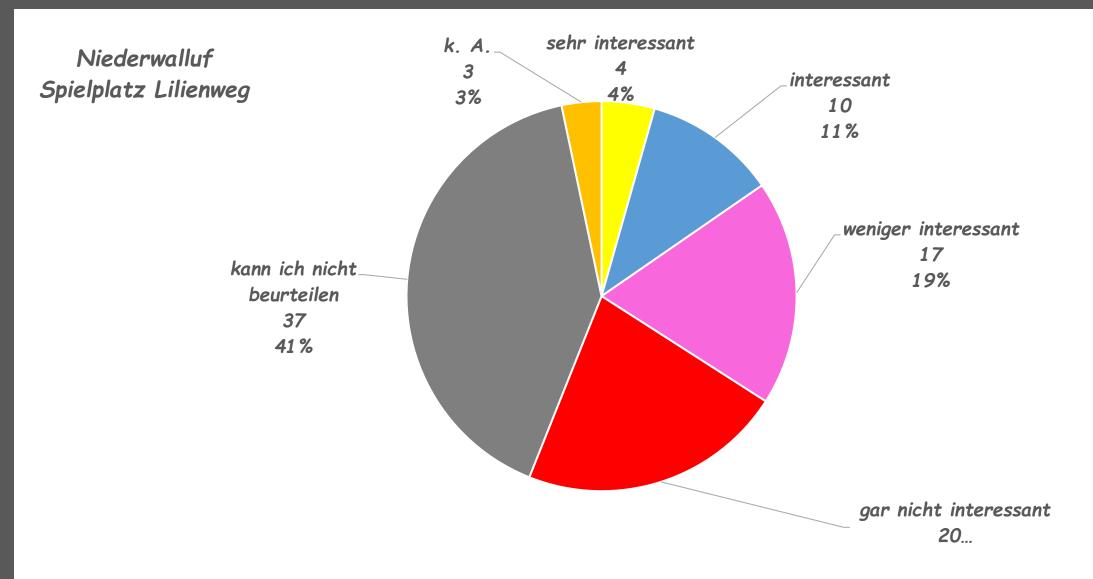






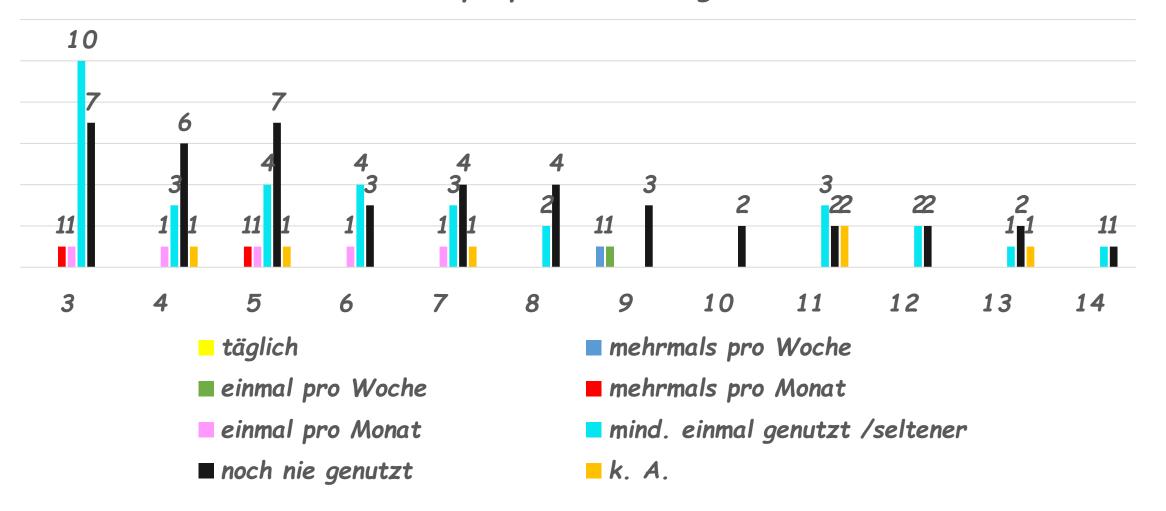
Alter	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
3	3		4	6	6	
4		2	1	1	6	1
5		2	2	2	8	
6			3	3	2	
7	1		4	1	2	1
8			1	2	3	
9		2		1	2	
10				1	1	
11		2	1	1	2	1
12			1	2	1	
13		2			2	
14					2	
	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
Gesamt	4	10	17	20	37	3

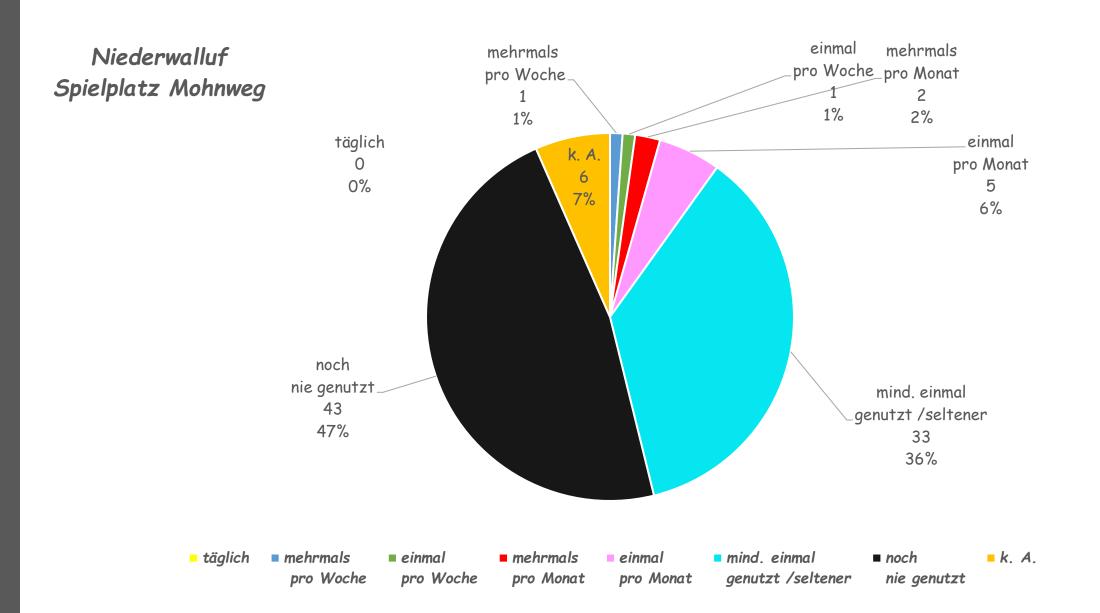




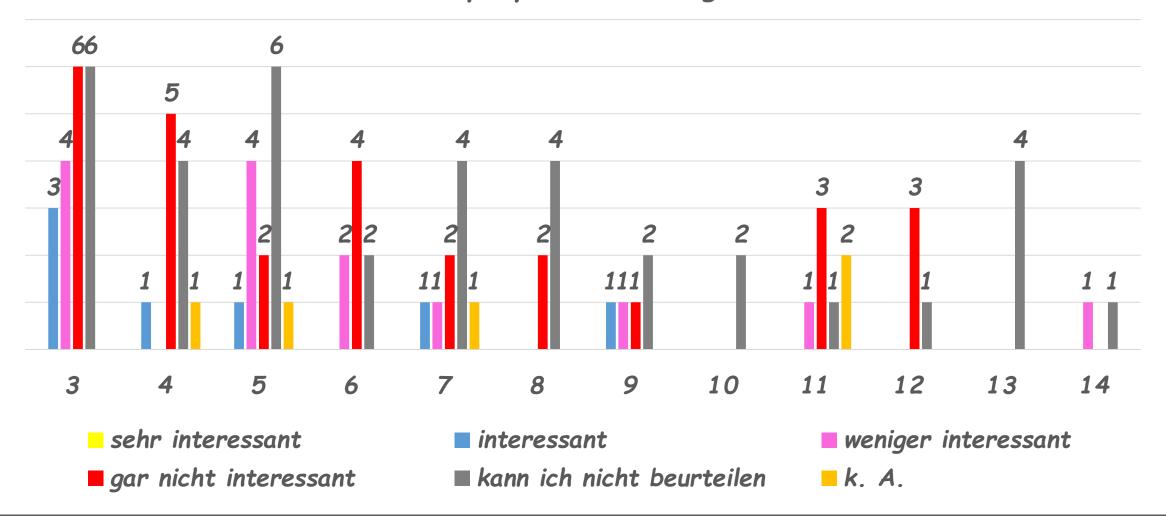
 \blacksquare sehr interessant \blacksquare interessant \blacksquare weniger interessant \blacksquare gar nicht interessant \blacksquare kann ich nicht beurteilen \blacksquare k. A.

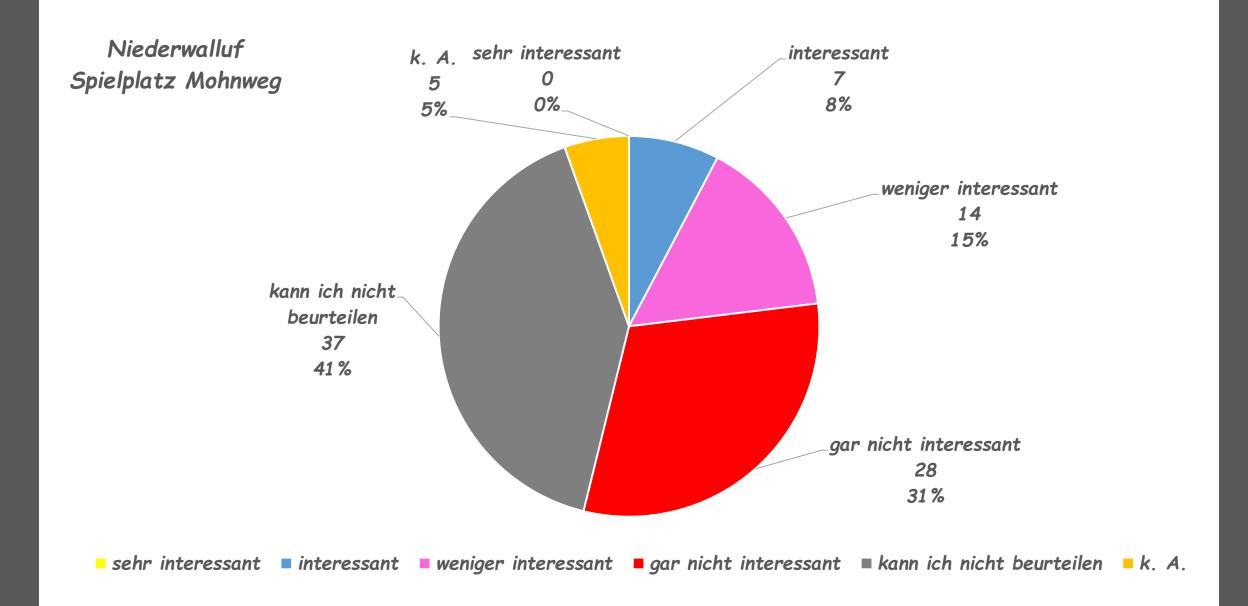
Alter	täglich	mehrmals pro Woche	einmal pro Woche	mehrmals pro Monat	einmal pro Monat	mind. einmal genutzt /seltener	noch nie genutzt	k. A.
3				1	1	10	7	
4					1	3	6	1
5				1	1	4	7	1
6					1	4	3	
7					1	3	4	1
8						2	4	
9		1	1				3	
10							2	
11						3	2	2
12						2	2	
13						1	2	1
14						1	1	
		mehrmals	einmal	mehrmals	einmal	mind. einmal	noch	
	täglich	pro Woche	pro Woche	pro Monat	pro Monat	genutzt /seltener	nie genutzt	k. A.
Gesamt	0	1	1	2	5	33	43	6





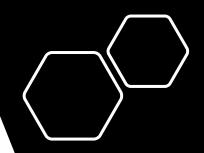
Alter	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
3		3	4	6	6	
4		1		5	4	1
5		1	4	2	6	1
6			2	4	2	
7		1	1	2	4	1
8				2	4	
9		1	1	1	2	
10					2	
11			1	3	1	2
12				3	1	
13					4	
14			1		1	
	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
Gesamt	0	7	14	28	37	5



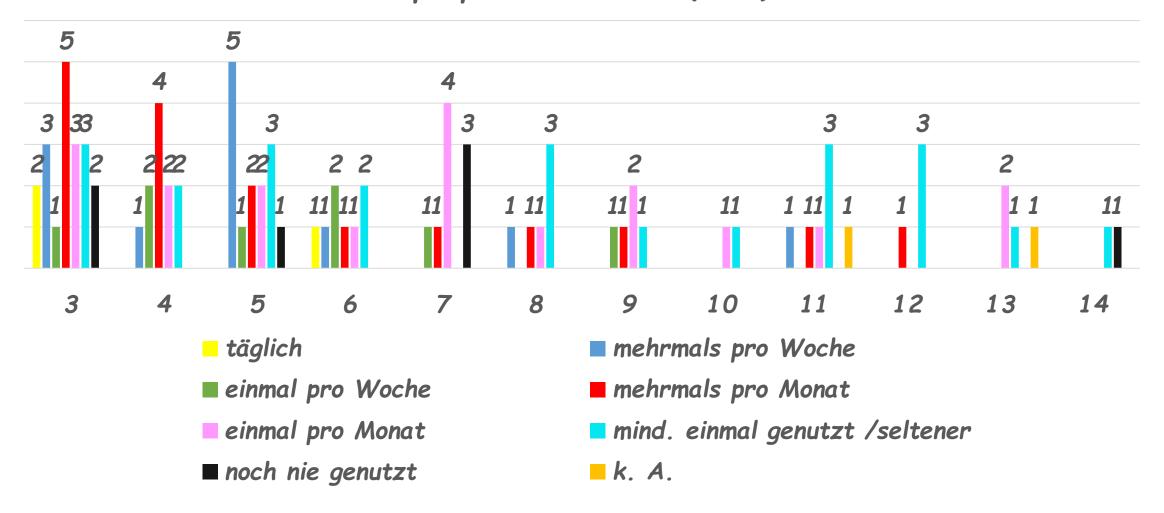


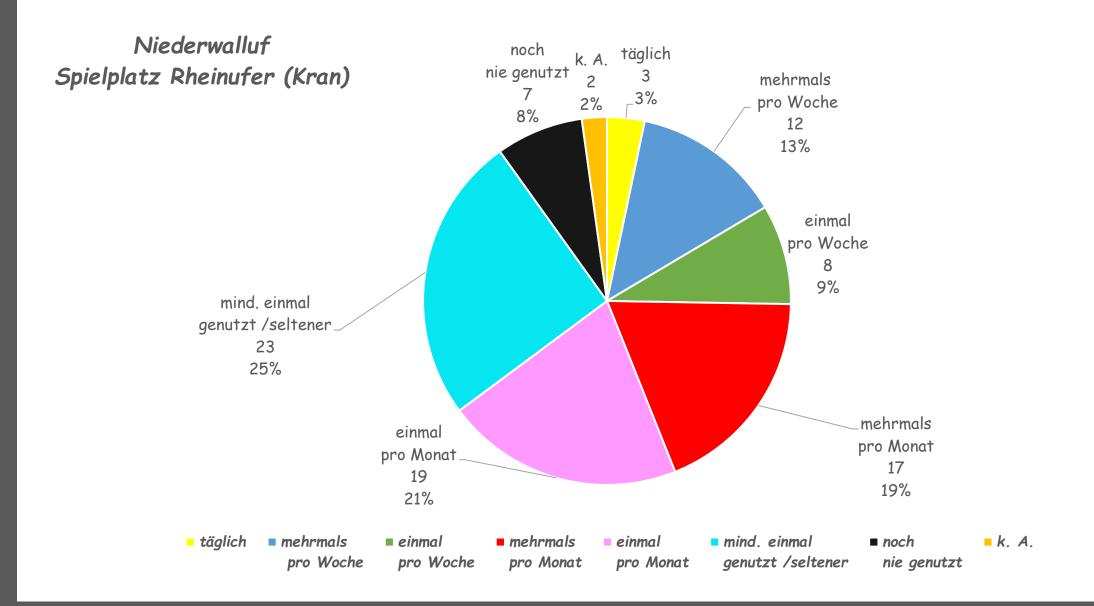
Niederwalluf Spielplatz Rheinufer (Kran)

Alter	täglich	mehrmals pro Woche	einmal pro Woche	mehrmals pro Monat	einmal pro Monat	mind. einmal genutzt /seltener	noch nie genutzt	k. A.
3	2	3	1	5	3	3	2	
4		1	2	4	2	2		
5		5	1	2	2	3	1	
6	1	1	2	1	1	2		
7			1	1	4		3	
8		1		1	1	3		
9			1	1	2	1		
10					1	1		
11		1		1	1	3		1
12				1		3		
13					2	1		1
14						1	1	
		mehrmals	einmal	mehrmals	einmal	mind. einmal	noch	
	täglich	pro Woche	pro Woche	pro Monat	pro Monat	genutzt /seltener	nie genutzt	k. A.
Gesamt	3	12	8	17	19	23	7	2



Niederwalluf Spielplatz Rheinufer (Kran)

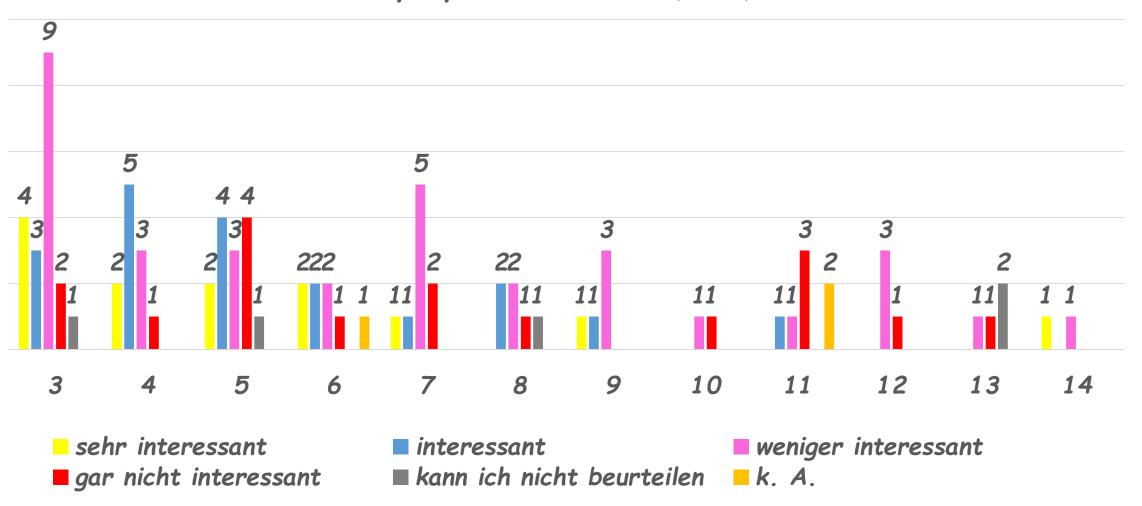


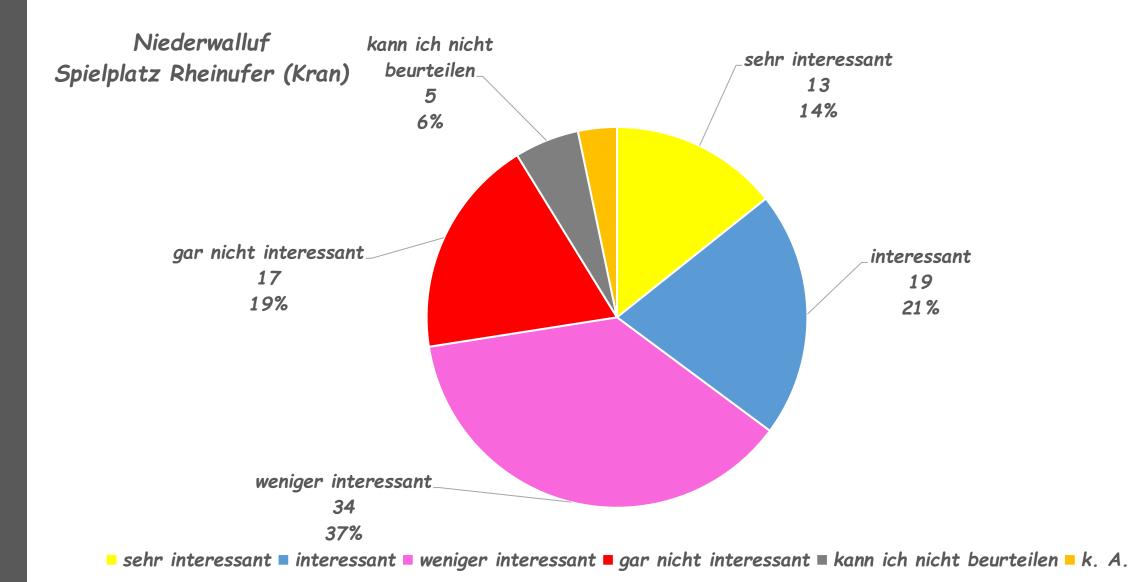


Niederwalluf Spielplatz Rheinufer (Kran)

Alter	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
3	4	3	9	2	1	
4	2	5	3	1		
5	2	4	3	4	1	
6	2	2	2	1		1
7	1	1	5	2		
8		2	2	1	1	
9	1	1	3			
10			1	1		
11		1	1	3		2
12			3	1		
13			1	1	2	
14	1		1			
	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
Gesamt	13	19	34	17	5	3

Niederwalluf Spielplatz Rheinufer (Kran)

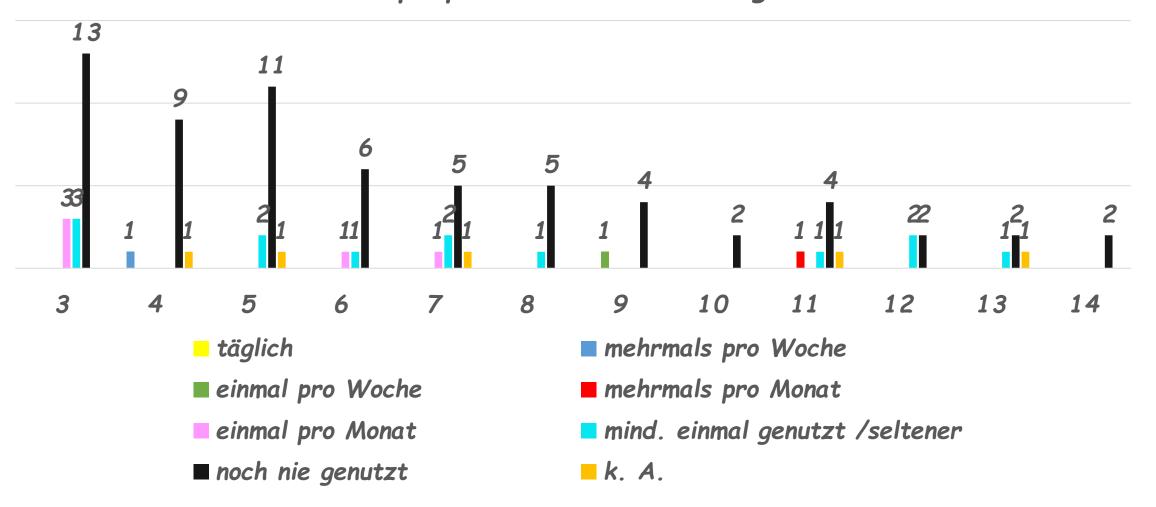




Niederwalluf Spielplatz Sonnenblumenweg

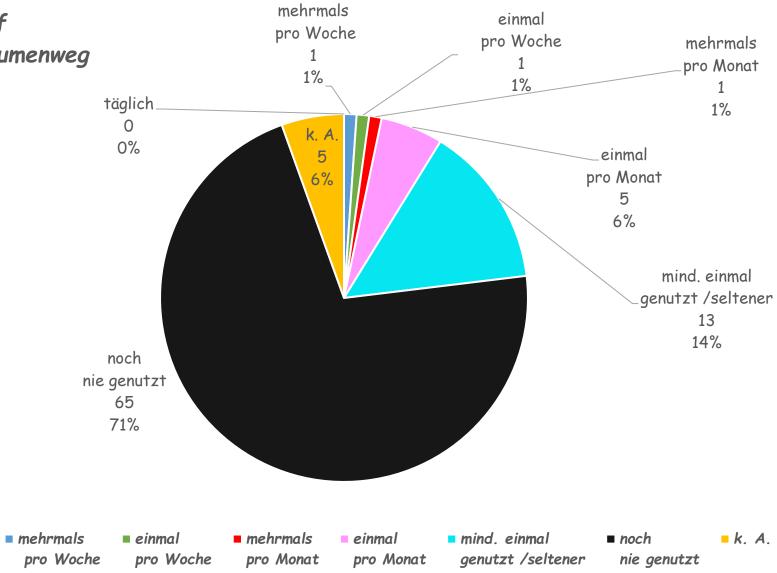
Alter	täglich	mehrmals pro Woche	einmal pro Woche	mehrmals pro Monat	einmal pro Monat	mind. einmal genutzt /seltener	noch nie genutzt	k. A.
3					3	3	13	
4		1					9	1
5						2	11	1
6					1	1	6	
7					1	2	5	1
8						1	5	
9			1				4	
10							2	
11				1		1	4	1
12						2	2	
13						1	2	1
14							2	
		mehrmals	einmal	mehrmals	einmal	mind. einmal	noch	
	täglich	pro Woche	pro Woche	pro Monat	pro Monat	genutzt /seltener	nie genutzt	k. A.
Gesamt	0	1	1	1	5	13	65	5

Niederwalluf Spielplatz Sonnenblumenweg



Niederwalluf Spielplatz Sonnenblumenweg

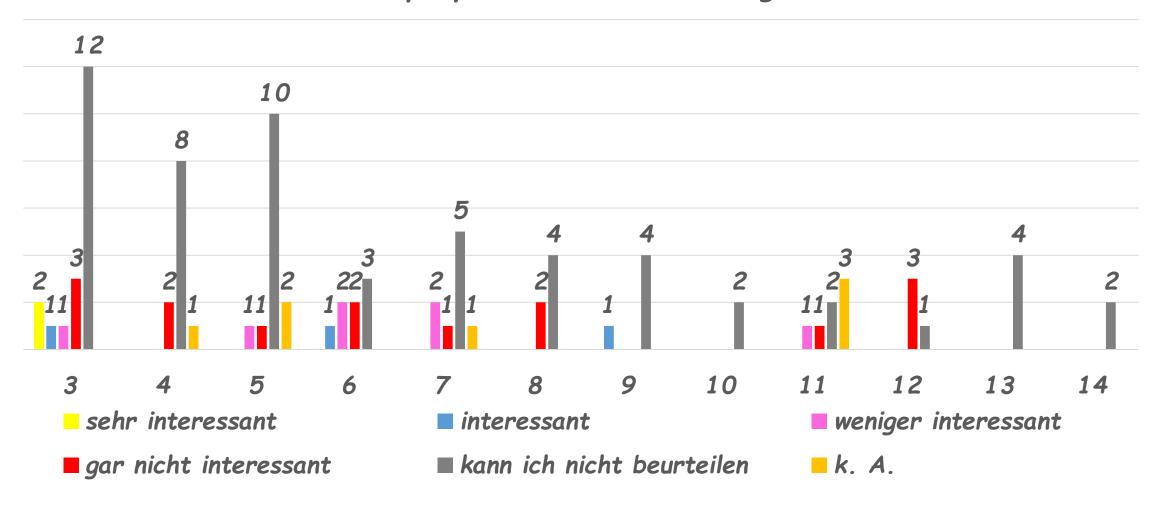
täglich

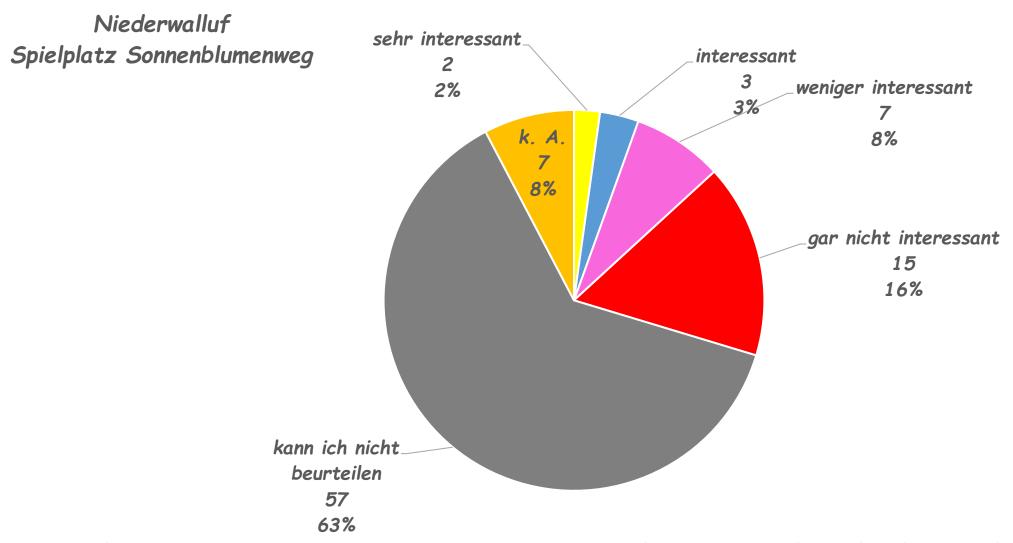


Niederwalluf Spielplatz Sonnenblumenweg

Alter	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
3	2	1	1	3	12	
4				2	8	1
5			1	1	10	2
6		1	2	2	3	
7			2	1	5	1
8				2	4	
9		1			4	
10					2	
11			1	1	2	3
12				3	1	
13					4	
14					2	
	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
Gesamt	2	3	7	15	57	7

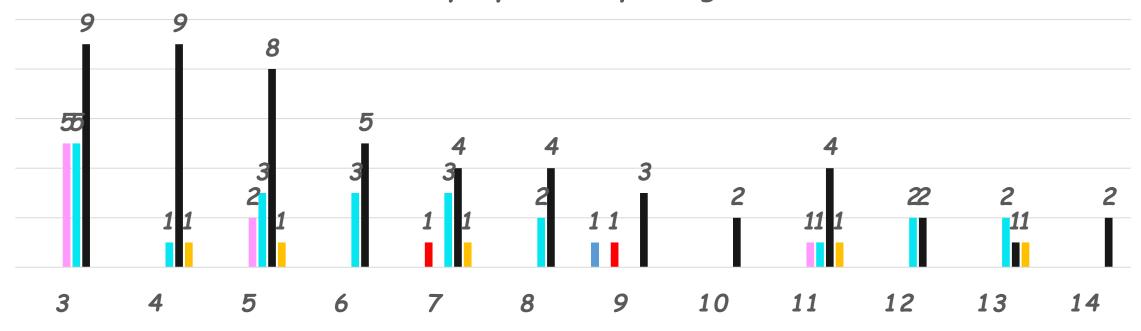
Niederwalluf Spielplatz Sonnenblumenweg





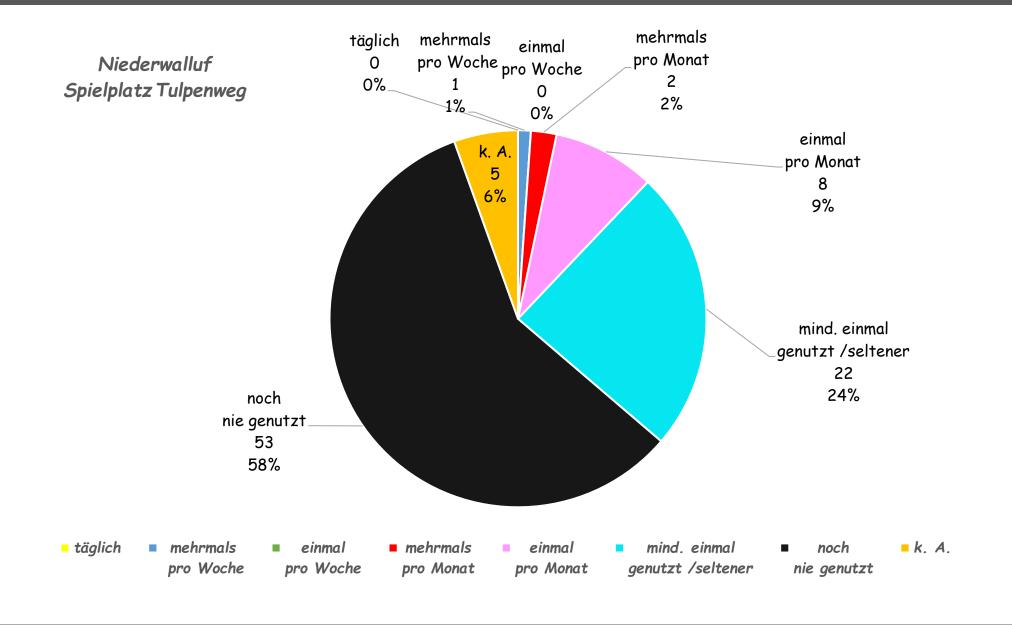
 \blacksquare sehr interessant \blacksquare interessant \blacksquare weniger interessant \blacksquare gar nicht interessant \blacksquare kann ich nicht beurteilen \blacksquare k. A.

Alter	täglich	mehrmals pro Woche	einmal pro Woche	mehrmals pro Monat	einmal pro Monat	mind. einmal genutzt /seltener	noch nie genutzt	k. A.
3					5	5	9	
4						1	9	1
5					2	3	8	1
6						3	5	
7				1		3	4	1
8						2	4	
9		1		1			3	
10							2	
11					1	1	4	1
12						2	2	
13						2	1	1
14							2	
		mehrmals	einmal	mehrmals	einmal	mind. einmal	noch	
	täglich	pro Woche	pro Woche	pro Monat	pro Monat	genutzt /seltener	nie genutzt	k. A.
Gesamt	0	1	0	2	8	22	53	5

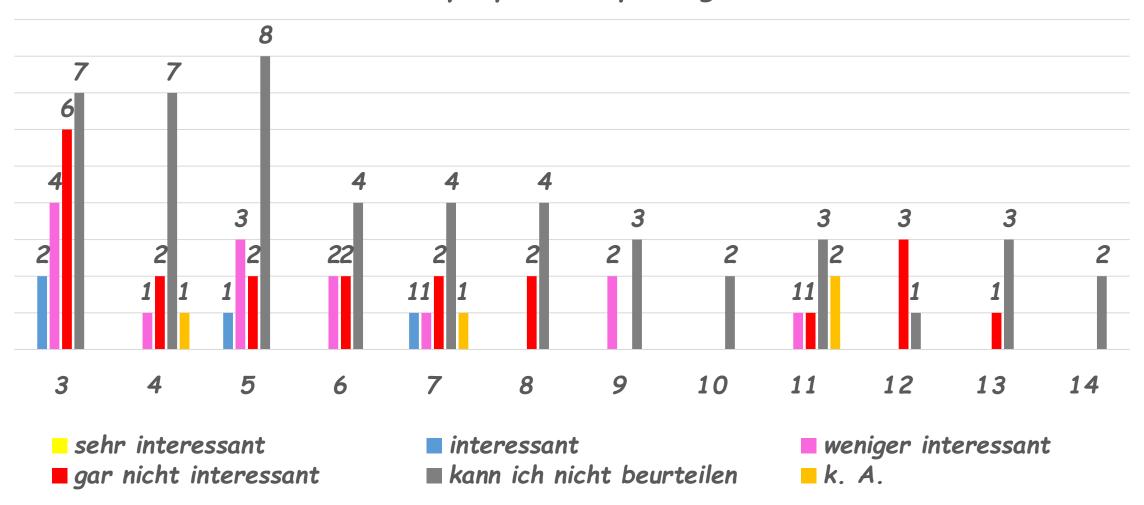


- täglich
- einmal pro Woche
- einmal pro Monat

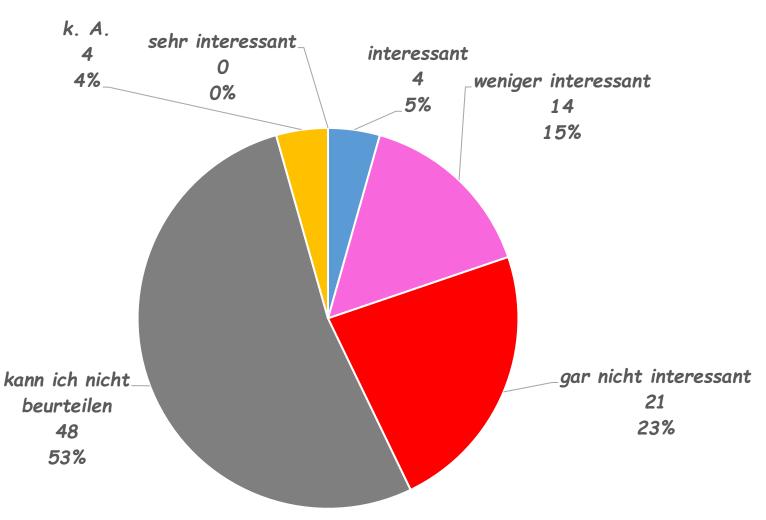
- mehrmals pro Woche
- mehrmals pro Monat
- mind. einmal genutzt /seltener



Alter	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
3		2	4	6	7	
4			1	2	7	1
5		1	3	2	8	
6			2	2	4	
7		1	1	2	4	1
8				2	4	
9			2		3	
10					2	
11			1	1	3	2
12				3	1	
13				1	3	
14					2	
	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
Gesamt	0	4	14	21	48	4





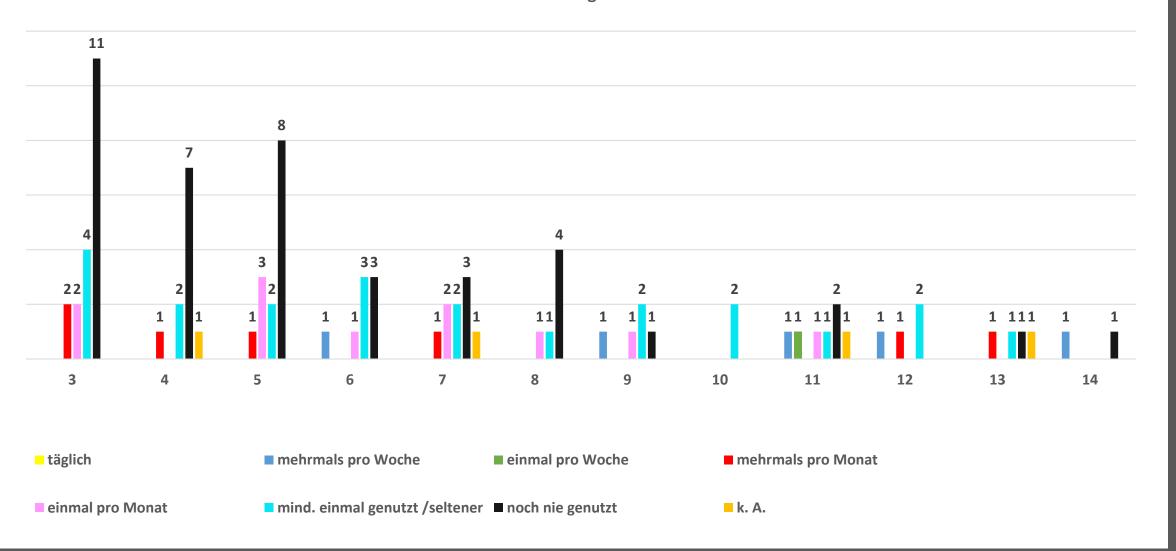


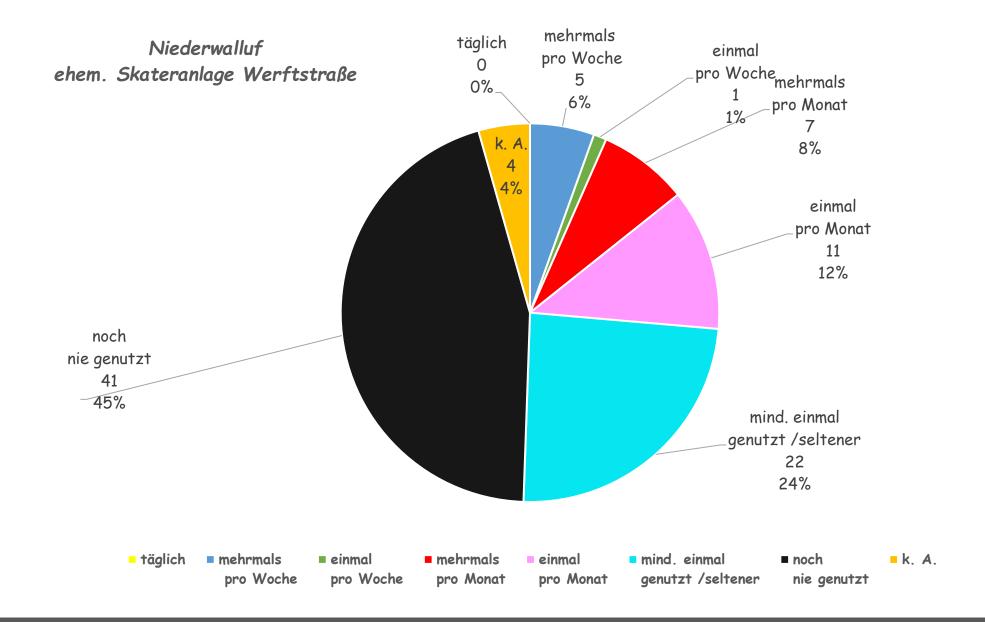
sehr interessant ■ interessant ■ weniger interessant ■ gar nicht interessant ■ kann ich nicht beurteilen ■ k. A.

Niederwalluf ehem. Skateranlage Werftstraße

Alter	täglich	mehrmals pro Woche	einmal pro Woche	mehrmals pro Monat	einmal pro Monat	mind. einmal genutzt /seltener	noch nie genutzt	k. A.
3				2	2	4	11	
4				1		2	7	1
5				1	3	2	8	
6		1			1	3	3	
7				1	2	2	3	1
8					1	1	4	
9		1			1	2	1	
10						2		
11		1	1		1	1	2	1
12		1		1		2		
13				1		1	1	1
14		1					1	
	täglich	mehrmals pro Woche	einmal pro Woche	mehrmals pro Monat	einmal pro Monat	mind. einmal genutzt /seltener	noch nie genutzt	k. A.
Gesamt	0	_	1	7	11	22		4

Niederwalluf ehem. Skateranlage Werftstraße

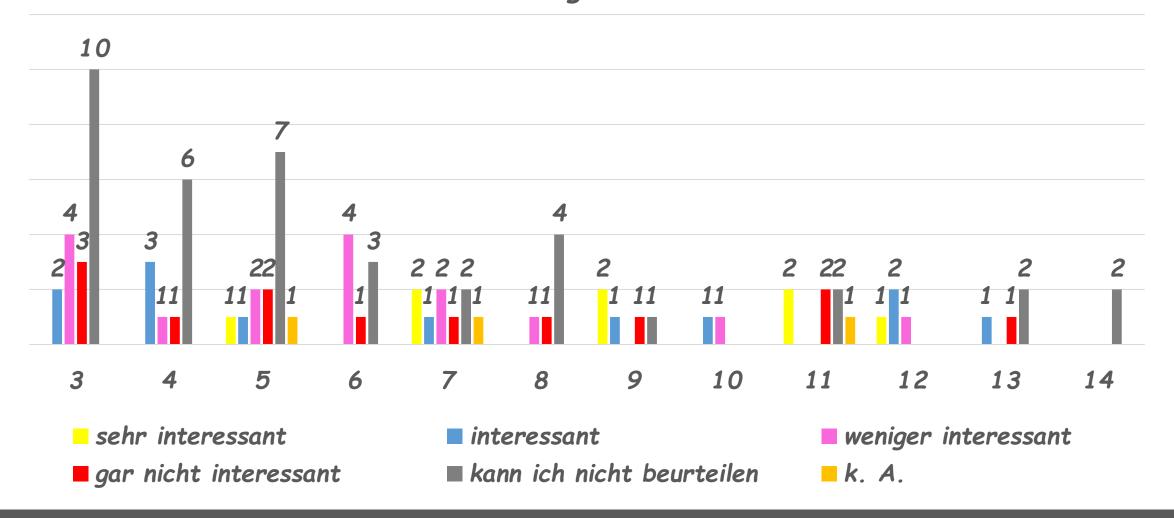


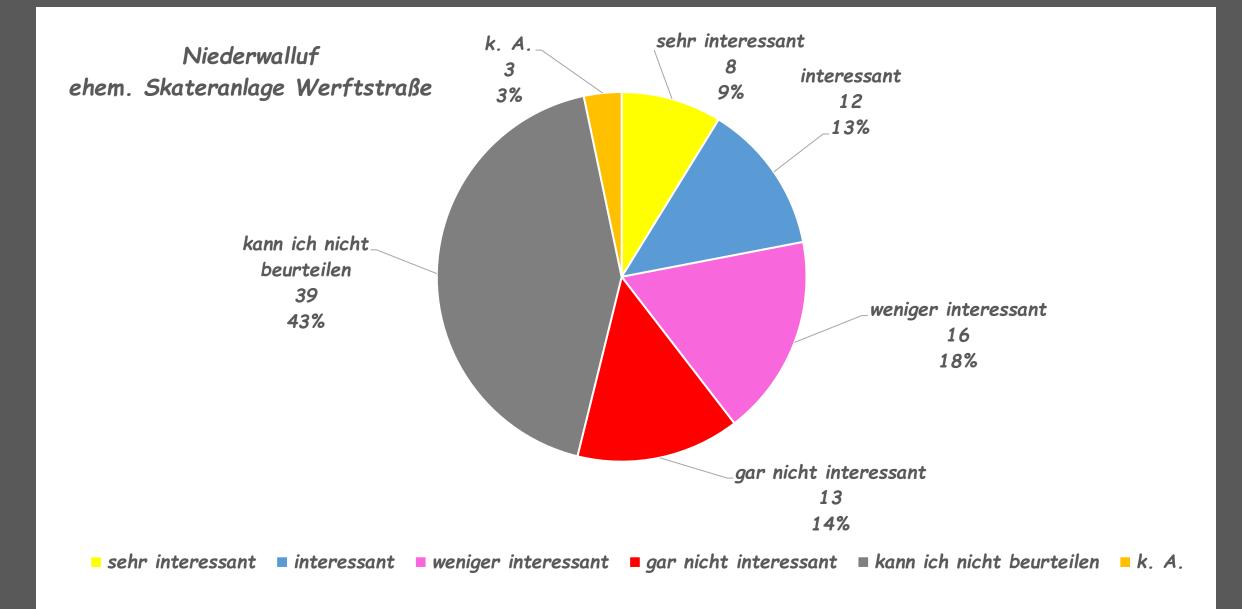


Niederwalluf ehem. Skateranlage Werftstraße

Alter	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
3		2	4	3	10	
4		3	1	1	6	
5	1	1	2	2	7	1
6			4	1	3	
7	2	1	2	1	2	1
8			1	1	4	
9	2	1		1	1	
10		1	1			
11	2			2	2	1
12	1	2	1			
13		1		1	2	
14					2	
	sehr interessant	interessant	weniger interessant	gar nicht interessant	kann ich nicht beurteilen	k. A.
Gesamt	8	12	16	13	39	3

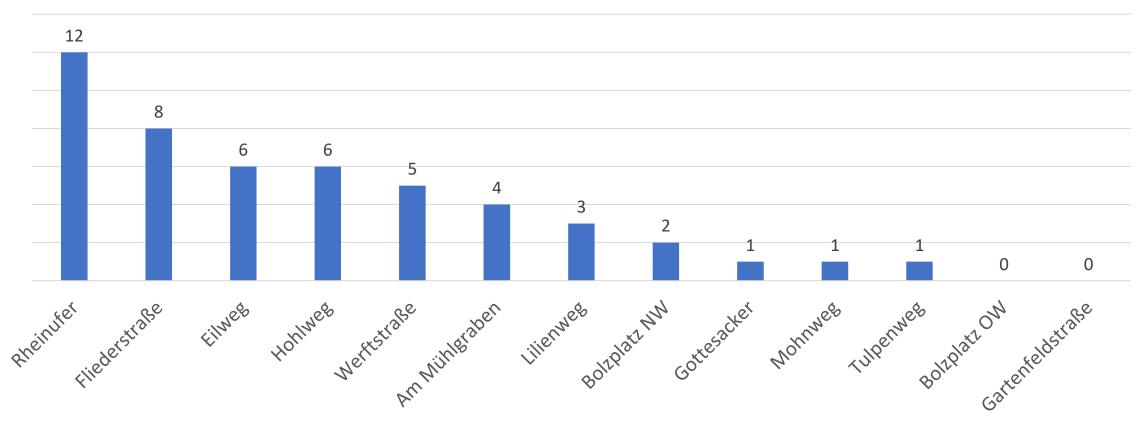
Niederwalluf ehem. Skateranlage Werftstraße

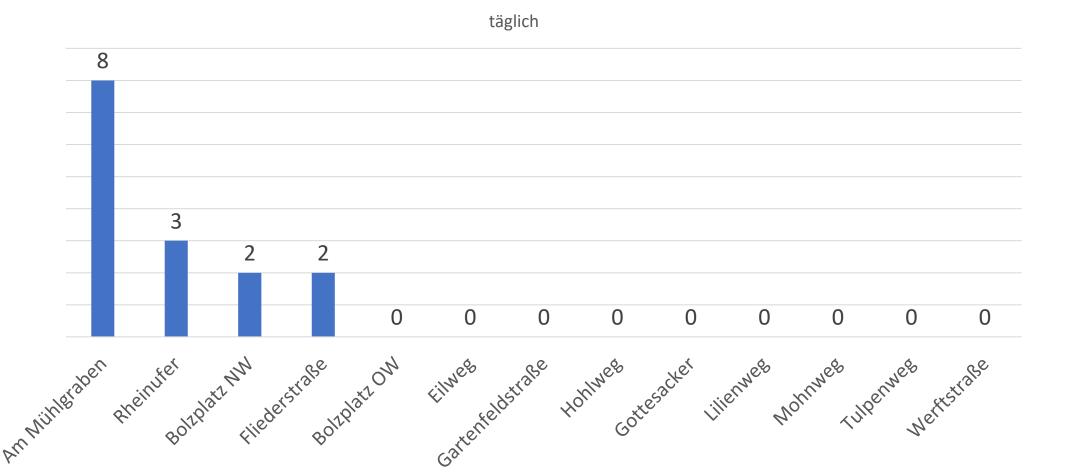




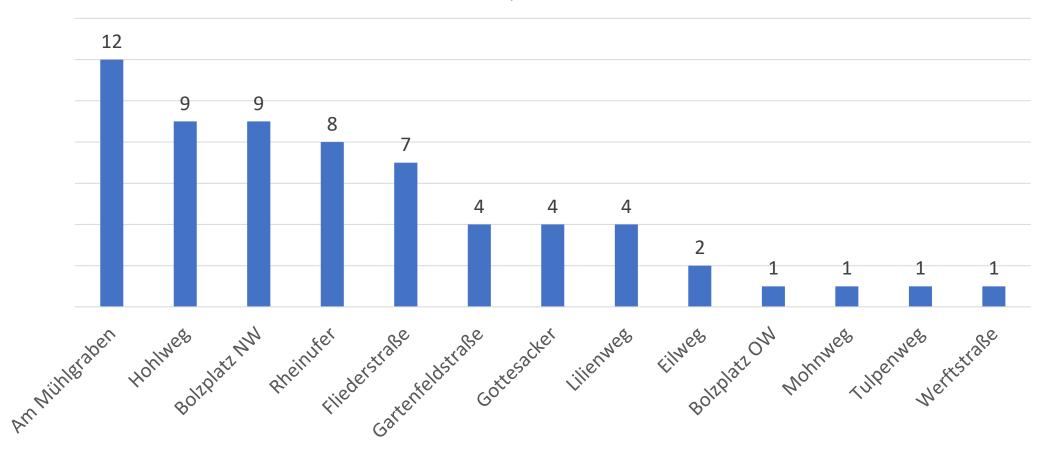
Am häufigsten benutzt



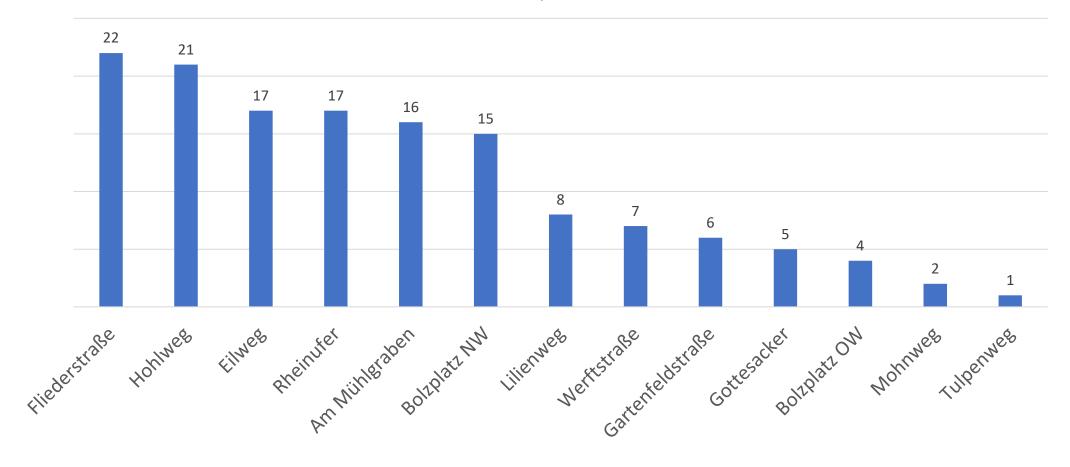


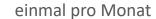


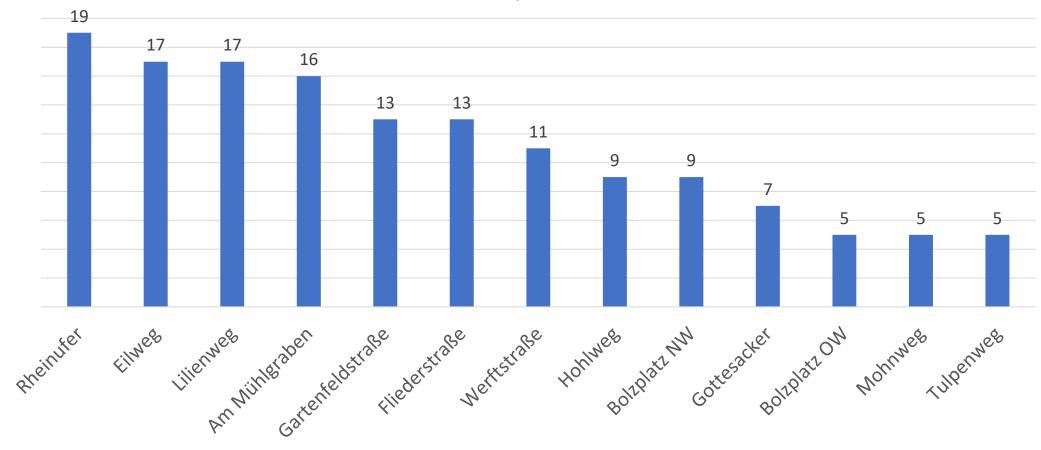




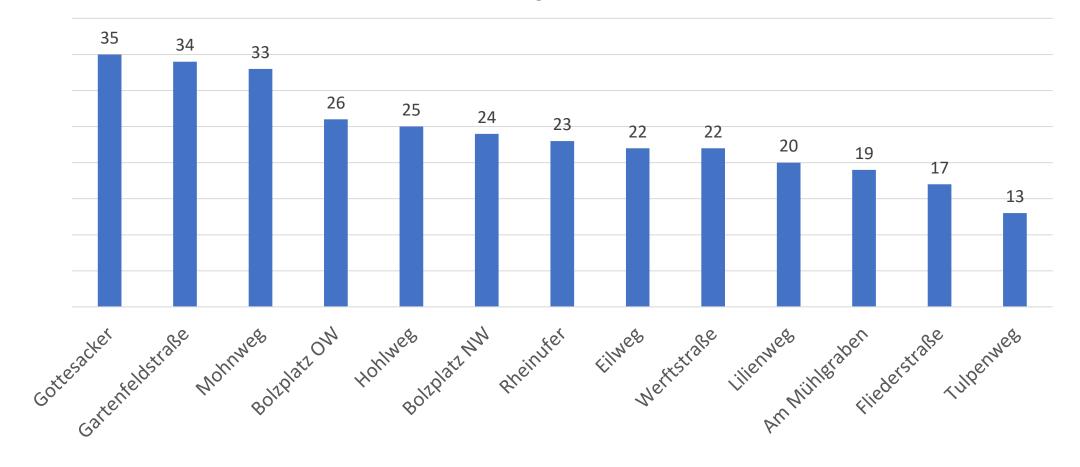
mehrmals pro Monat



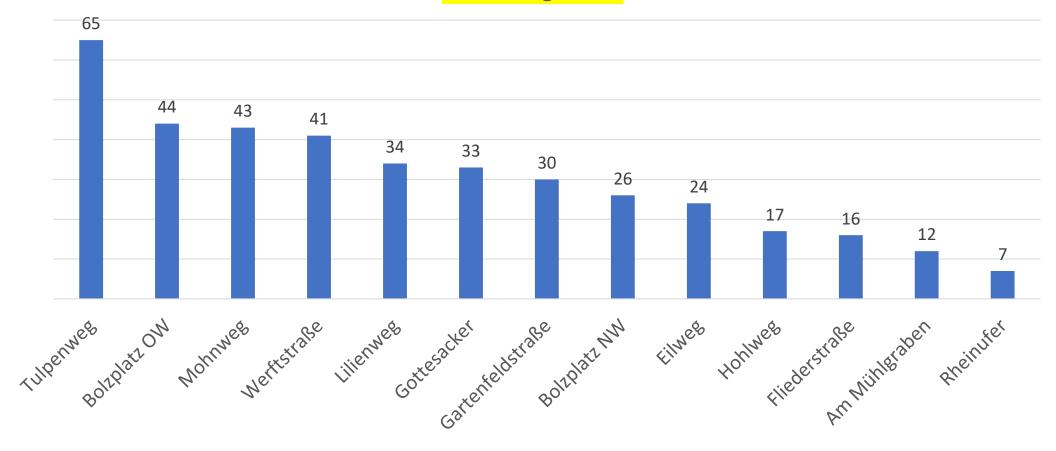


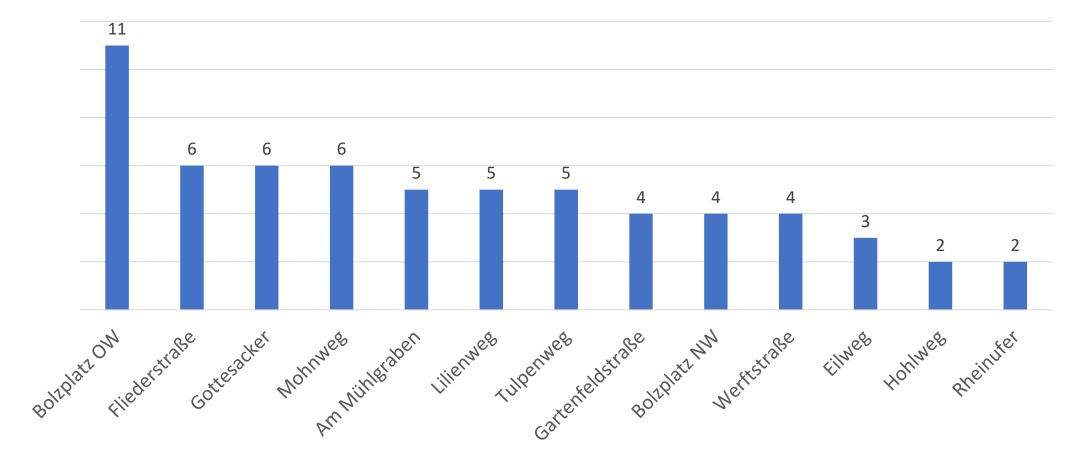


mind. einmal genutzt /seltene

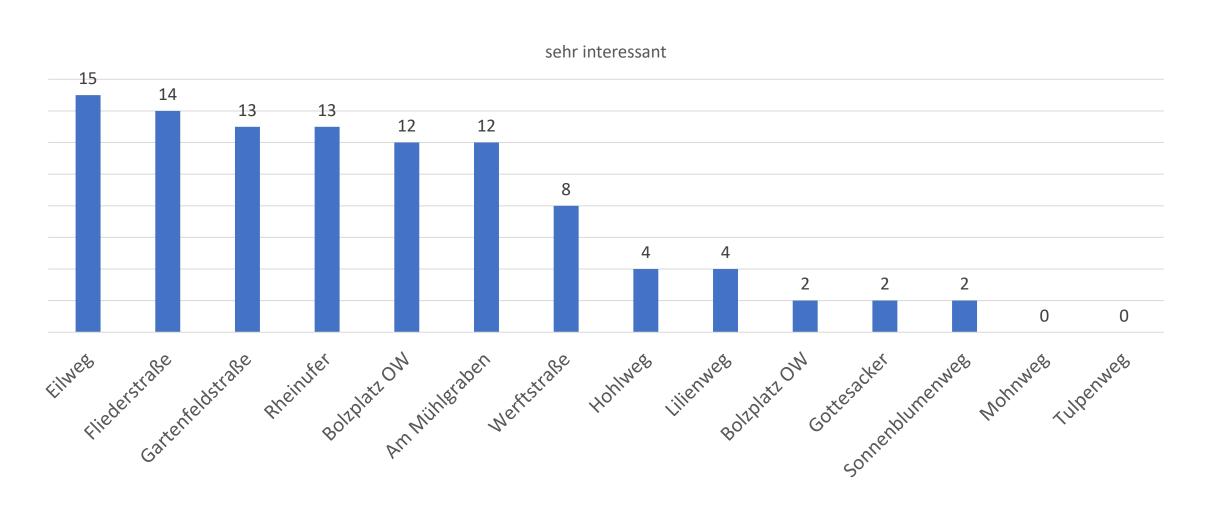




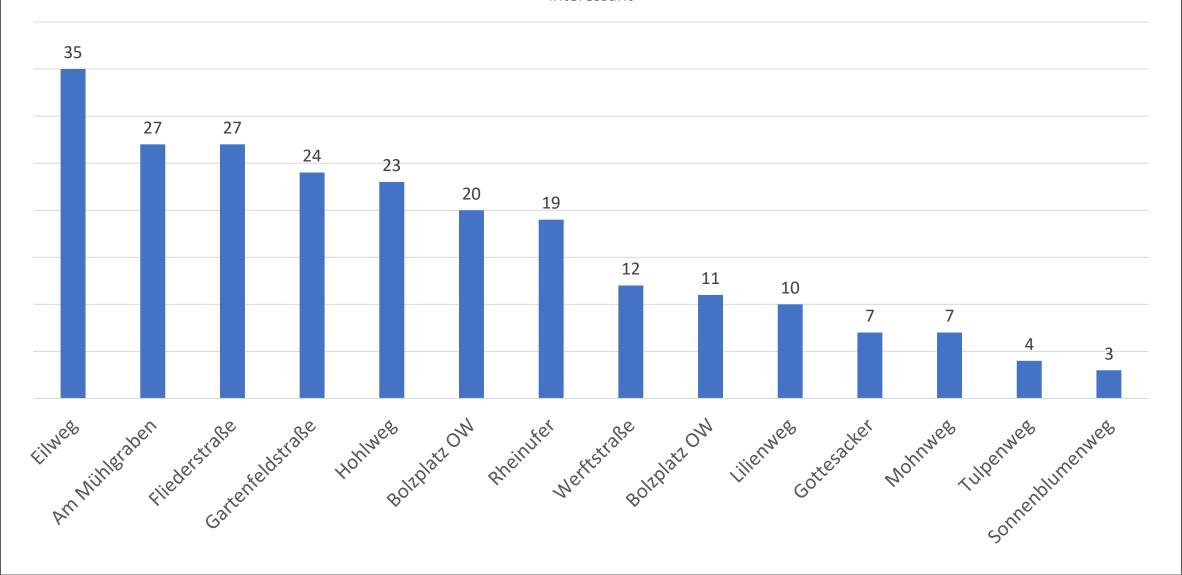


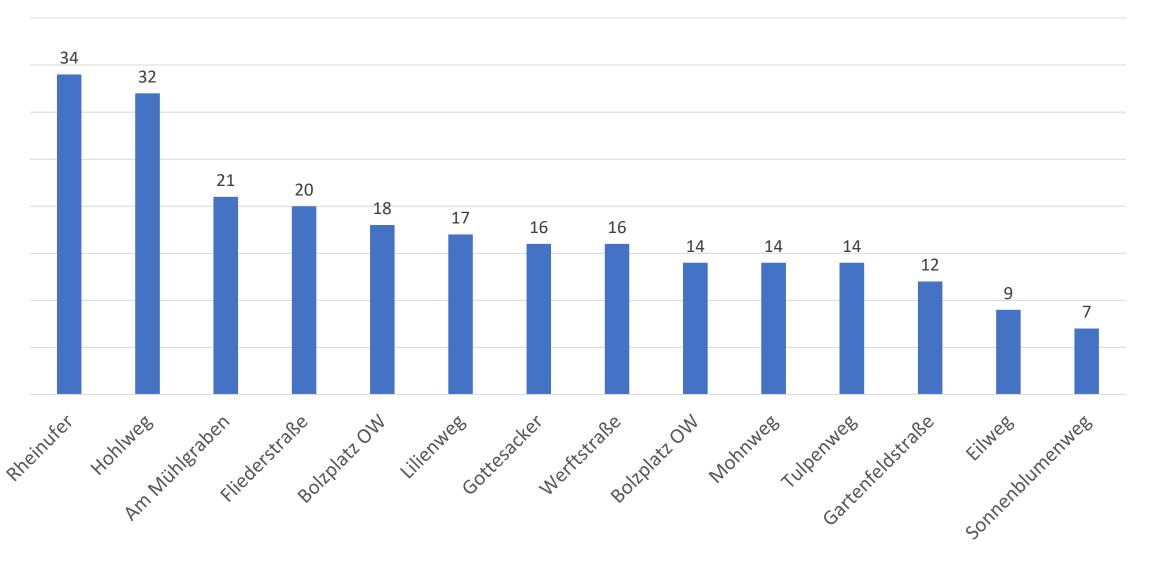


Am attraktivsten: Spielplatz Eilweg

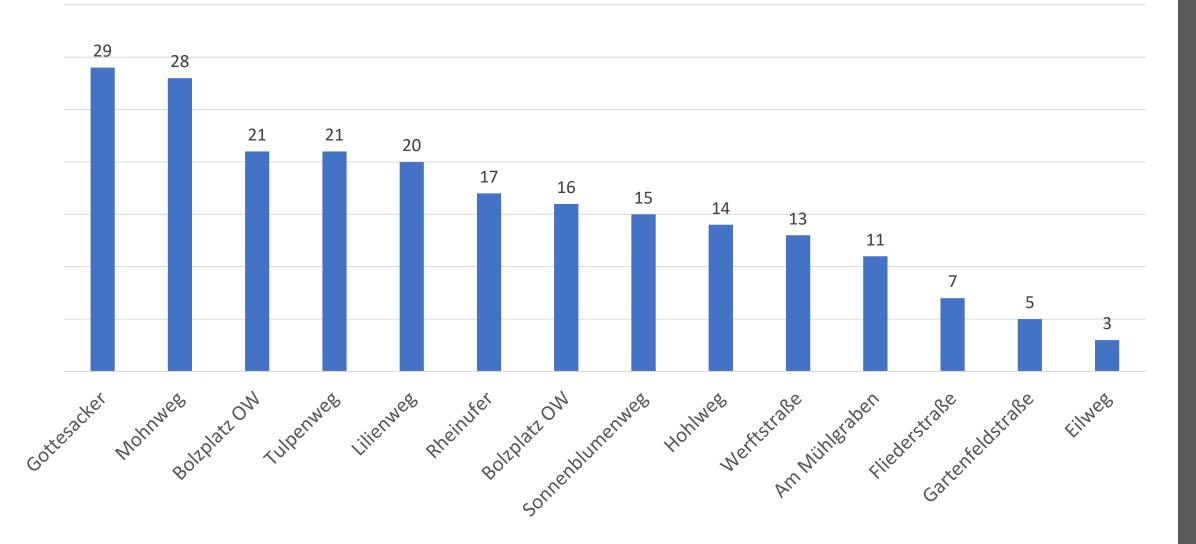




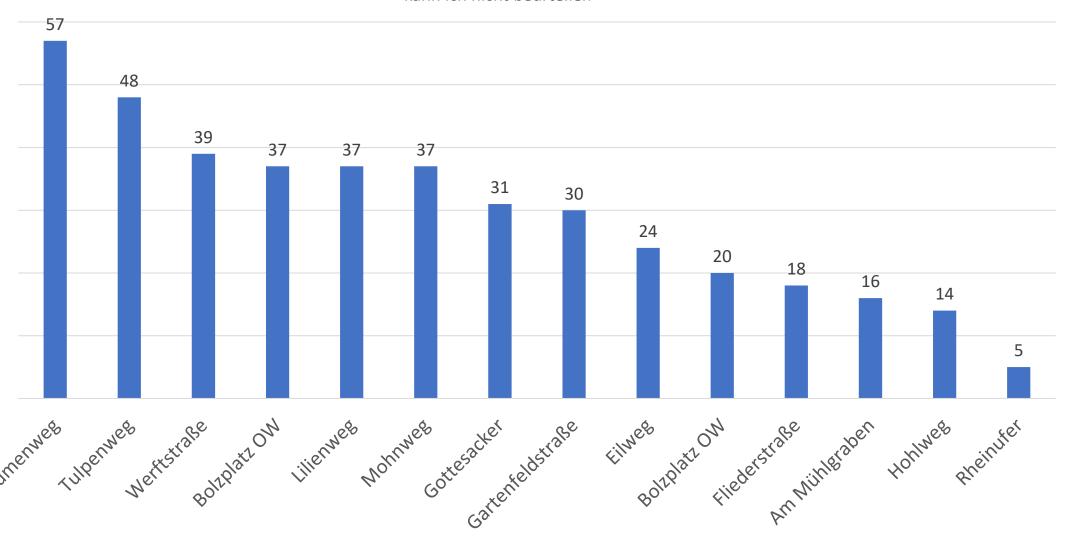


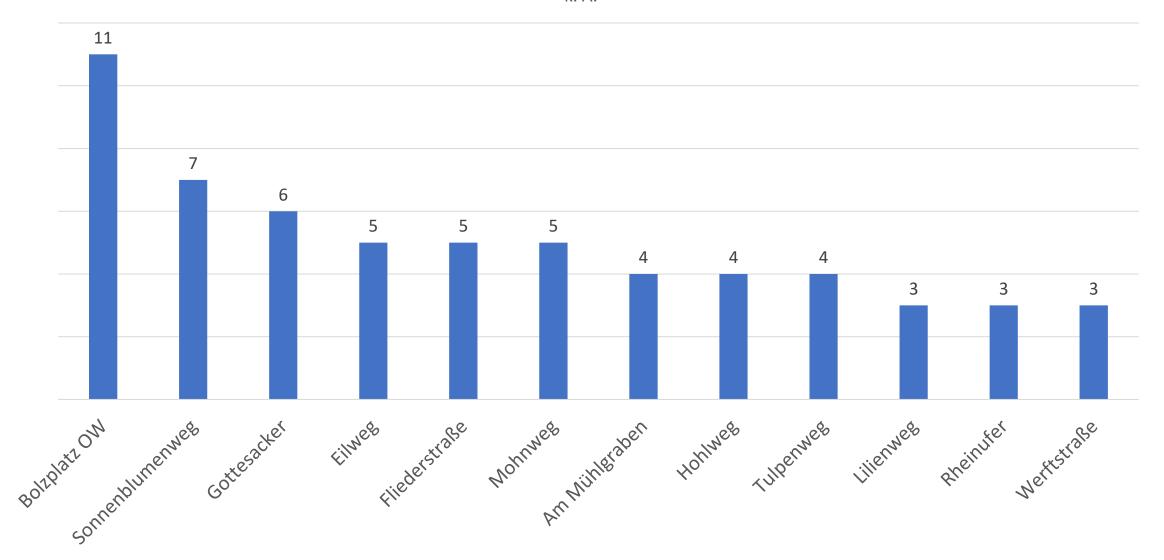


nicht interessant











Bemerkung:

Alter: 3-6 Jahre

Spielplatz: Am Mühlgraben

- Erwünscht abgetrennter Bereich für Boulespieler (Verletzungsgefahr)
- Bodentrampolin
- Einsatz Wasserspielpatz, Boot oder Piratenspielplatz

Spielplatz: Lilienweg

• Babyschaukel, behindertengerechte Schaukel

Spielplatz: Hohlweg

- Klettergerüst
- Seilbahn

Neubaugebet ,, untere Sand'

· Spielplatz erwünscht

Spielplatz: Eilweg

Klettergerüst

Allgemein
3-6 Jahre

Rohrrutschen

Klettergerüste

Boote und
Turme

Mehr
Kombinationen
für klein und
ältere Kinder



Bemerkung:

Alter: 7-14 Jahre

Spielplatz: Eilweg

• Tischtennisplatte

Bolzplatz: Oberwalluf

 muss erneuert werden z.B. außen Zaun, Bodenbeschaffenheit

Allgemein

- Basketball Paltz
- Skateranlage
- Jugendzentrum



Beschlussvorlage				
- öffentlich -				
VL-92/2023				
Fachbereich	Bauen, Planen und Umwelt			
Sachbearbeiter	Julia Demel			
weitere Sachbearbeiter				
Datum	14.11.2023			

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	20.11.2023
Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt	22.11.2023
Haupt - und Finanzausschuss	28.11.2023
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	07.12.2023

Beantragung von Fördermitteln aus der Kommunalrichtlinie mit dem Schwerpunkt "Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung"

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	Ja
Haushaltsmittel vorhanden	Nein
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	
Sachkonto	Kostenstelle

Beschlussvorschlag:

Der Antragstellung aus der Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz mit dem Förderschwerpunkt "Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung durch einen externen sachkundigen Dienstleister" und den damit verbundenen notwendigen Schritten wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Aktuell arbeitet die Bundesregierung an einem Wärmeplanungsgesetz. Das Gesetz soll die Grundlage für eine kosteneffiziente und sozialverträgliche Wärmeversorgung von Gebäuden schaffen. Im Rahmen der Wärmeplanung soll für jede Kommune in Deutschland festgelegt werden, welche leitungsgebundenen oder dezentralen Systeme in den kommenden Jahrzehnten für die Wärmeversorgung in Wohn- oder Gewerbegebieten empfohlen und bereitgestellt werden können. Für kleine Kommunen ist ein vereinfachtes Verfahren der Wärmeplanung vorgesehen. Das Land Hessen muss im Anschluss daran die landesgesetzlichen Regelungen treffen.

Die Wärmeplanung stellt somit einen wichtigen Bestandteil einer nachhaltigen Stadtentwicklung dar. Das Wärmeplanungsgesetz soll dabei die Investitionssicherheit für Eigentümerinnen und Eigentümer erhöhen, die in den kommenden Jahren den Einbau einer neuen Heizung planen.

Die Förderrichtlinie Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz mit dem Förderschwerpunkt "kommunale Wärmeplanung" fördert daher die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen durch fachkundige externe Dienstleister bis zum 31.12.2023 in Höhe

von 90%. Bezuschusst werden Ausgaben für externe Dienstleister zur Planerstellung, Organisation und Durchführung sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Die strategische Wärmeplanung soll eine abgestimmte Grundlage für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung schaffen. Der kommunale Wärmeplan trägt dazu bei, den langfristig zu erwartenden Wärmebedarf mit einer auf erneuerbaren Quellen beruhenden Wärmeversorgungsinfrastruktur abzustimmen und damit Planungs- und Investitionssicherheit für alle Akteure zu schaffen.

Die Wärmeplanung ist als stetiger Prozess zu sehen, der nicht mit einem einmaligen Konzept abgeschlossen ist. Es bedarf künftig fortwährender Abstimmung der kommunalen Akteure der Wärme- und Stadtplanung über die kommenden Jahre hinweg. Personelle und finanzielle Ressourcen sind hierfür rechtzeitig bereitzustellen.

Die Voraussetzungen für eine Förderung sind in Walluf gegeben.

Bei einer Antragstellung in diesem Jahr kann mit einer Förderquote von 90 % gerechnet werden. Eine Antragstellung im nächsten Jahr führt zu einer niedrigeren zu erwartenden Förderquote von 60 %.

Finanzielle Auswirkung:

Rund € 40.000 zur Erstellung eines Wärmeplans abzüglich rund € 36.000 Fördermittel ZUG (90%) = rund € 4.000 Eigenmittel

Haushaltsmittel sind aktuell keine vorhanden, wurden allerdings seitens der Verwaltung im Doppelhaushalt 2024/2025 bereits veranschlagt.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister

Bericht zum Haushalt 2024 / 2025

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2024/2025 konnte verwaltungsintern im September erfolgen.

Im Oktober folgten dann die ernüchternden Orientierungsdaten des Landes. Für die Zuweisung der Einkommensteueranteile gilt ab 2024 neue Schlüsselzahlen, Sie ahnen es schon, ja die Schlüsselzahlen sinken und Walluf wird weniger Einkommensteueranteile erhalten.

Die Schulumlage wird sich, nach ersten Informationen auf 2,7 Mio. € erhöhen, die Höhe der Kreisumlage steht noch nicht endgültig fest, es werden aber wohl rd. 4 Mio. € zu entrichten sein.

Die Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich an Walluf werden sich auf rd. 6,3 Mio. € belaufen, diese dürfen wir direkt an den Rheingau-Taunuskreis weiterleiten.

An Schlüsselzuweisungen erhält Walluf 0 €!

Meine Damen und Herren nicht 1 € kann hier für Walluf investiert werden.

Da wir eine sogenannte abundante -wohlhabende- Kommune sind, sind weitere 818 T€ an Solidaritätsumlage zu entrichten.

An diesen wenigen Zahlen, auf die wir keinen Einfluss haben, wird sehr deutlich, was es heißt für Walluf einen seriösen, genehmigungsfähigen Haushalt aufzustellen.

Der Gemeindevorstand hat die Beratungen zum investiven Teil fast abgeschlossen. Somit haben wir eine Größe welche Kreditaufnahmen für die nächsten Jahre erforderlich sein werden (Stichwort Neubau Kita, Neubau Feuerwehrgerätehaus)

Wir sind mit dem <u>Kommunales Beratungszentrum Hessen</u> in Verbindung getreten um gemeinsam den Ergebnishaushalt nach Einsparpotenzial zu ermitteln. Einen Termin hierfür findet im Januar statt.

Der Gemeindevorstand beabsichtigt den Doppelhaushalt im Februar einzubringen, bis dahin gilt ab dem 01.01.2024 die vorläufige Haushaltsführung.

Die Beratungstermine im HFA haben wir neu koordiniert und sind im neuem Jahresterminplan 2024 enthalten.

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit.